Der gefährliche Verbrecher im deutschen, jugoslawischen und italienischen Strafrecht

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät

der

Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Ljubomir S. Wagner

aus Beograd

Verlag Carl Nieft, Bleicherode am Harz

1939

Hauptberichterstatter: Professor Dr. Edmund Mezger

Mitberichterstatter: Professor Dr. Franz Exner

Tag der Genehmigung: 10. Juli 1939

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Diese Dissertation ist gleichzeitig als Broschüre
im Verlag Carl Nieft, Bleicherode a. H., erschienen

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet!

Seite

Inhaltsübersicht.

I. Teil.

Die Grundlagen der drei Rechtssysteme in Gesetz und Rechtsprechung.

Einleitung 13

I. Abschnitt.
Deutsches Strafrecht.

Kapitel I.

Die Einteilung der Verbrecher im Deutschen Strafgesetz und in der Rechtsprechung. 16

A. Die Einteilung der Verbrecher überhaupt 16

B. Die Einteilung der gefährlichen Verbrecher 19

C. Die Gefährlichkeit bei den gefährlichen Verbrechern 33

Kapitel II.

Die Maßnahmen gegen die gefährlichen Verbrecher im Deutschen Strafrecht. 37

A. Die Strafe 39

B. Die Sicherungsmaßnahmen 41

II. Abschnitt.
Jugoslavisches Strafrecht.

Kapitel I.

Die Einteilung der Verbrecher im Jugoslavischen Strafgesetz (J. St. G.) und in der Rechtsprechung. 53

A. Die Einteilung der Verbrecher überhaupt, besonders die Einteilung der gefährlichen Verbrecher 54

B. Die Gefährlichkeit, ihr Begriff und ihre Bedeutung 61

Kapitel II.

Die gegen gefährliche Verbrecher-Täter im Jugoslavischen Strafgesetz angewandten Maßnahmen 63

A. Die Strafe 65

B. Sicherungsmaßnahmen 66

Seite

III. Abschnitt.
Das Italienische Strafrecht.

Kapitel I.
Einteilung der Verbrecher
im Italienischen Strafgesetz (Codice penale) und in der Rechtsprechung. 72

A. Die Einteilung der Verbrecher überhaupt, besonders die Einteilung der gefährlichen Verbrecher. 74
B. Die Gefährlichkeit der gefährlichen Verbrecher. 83

Kapitel II.
Maßnahmen gegen gefährliche Verbrecher im italienischen Strafrecht. 85

A. Strafsanktionen überhaupt, besonders die Strafe. 85
B. Sicherungsmaßnahmen. 87

II. Teil.
Einzelfragen im Vergleich der drei Rechtssysteme.

I. Abschnitt.
Der Schuldgedanke. 97

A. Inhalt der Schuld und des kriminell-psychischen Zustandes. . . . 97
B. Die Schuld und der kriminell-psychische Zustand als verschiedene Grundelemente des Täterbegriffs. 99
C. Die Schuld als Grundlage der Strafe und die Gefährlichkeit als Grundlage der sichernden Maßnahme. 100

II. Abschnitt.
Einspurigkeit und Zweispurigkeit. 101

Kapitel I.
Einspurigkeit. 102
A. Die Strafe. 102
B. Die sichernden Maßnahmen. 103

Kapitel II.
Zweispurigkeit. 105

A. Die Zweispurigkeit überhaupt. 105
B. Die aus dem Wesenszweck der Strafsanktionen ersichtliche Notwendigkeit des Nebeneinanderbestehens von Strafe und sichernden Maßnahmen. 107

III. Abschnitt.
Die Gefährlichkeitstypen. 108

IV. Abschnitt.
Die sichernden Maßnahmen. 110

Kapitel I.
Der Grund und die Berechtigung für die Anwendung der sichernden Maßnahmen. 110

Seite

Kapitel II.

Einzelfragen der Dauer, Vollstreckung und Aufhebung der sichernden Maßnahmen. 112

A. Die Dauer der Sicherungsmaßnahme. 112
B. Der Vollzug der freiheitsentziehenden Maßnahmen. 113
C. Die Entlassung aus den Anstalten. 115
D. Weitere Arten der Beendigung. 116

V. Abschnitt.

Die Häufung (Kumulation) der sichernden Maßnahmen. 117

Verzeichnis der benutzten Schriften.

I. Deutsches Recht.

1. Einzelschriften.

Allfeld: Lehrbuch Allg. Teil 9. Aufl. 1934.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3. Aufl. 1923.

Bewerunge: Das Gewohnheitsverbrechen. Diss. 1937.

Begründung zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung sowie zu dem dazu gehörigen Ausführungsgesetz. Veröff. im Deutschen Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger v. 27. 11. 1933 Nr. 277.

Binding: Grundriß des Deutschen Strafrechts Allg. Teil 7. Aufl. 1907, 8. Aufl. 1913.

Cottier: Der Begriff der Gemeingefahr. Diss. 1918.

Dalcke: Strafrecht und Strafverfahren. 30. Aufl. 1938.

Daniel: Gefährlichkeit und Strafmaß im Sinne der positiven Kriminalisten-Schule. Diss. 1927.

Delaquis: Die Umbildung des Strafbegriffs im modernen Kriminalrecht. Z. Str. W. Bd. 32.

Dohna: Die Sicherungsstrafe. Z. Str. W. Bd. 44.

Ebermayer: Reichsstrafgesetzbuch 4. Aufl. 1929, Allg. Teil. 5. Aufl. 1933 mit Nachtrag 1934.

Entholt: Der Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit im alten und neuen Recht. 1936.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entwurf: Vorentwurf (VE) zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1909.

Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, veröff. auf Anordnung des Reichsjustizministeriums 1920.

Entwurf: Amtlichen Entwurf zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung 1925.

Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung und zwei Anlagen 1927.

Entwurf: Das neue Strafrecht. Grundgedanken. Herausgegeben v. Gürtner-Freisler 1936.

Exner: Die Theorie der Sicherungsmittel. Berlin 1914.

— Das System der sichernden und bessernden Maßregeln nach dem Gesetz vom 24. 11. 1933. Z. Str. W. Bd. 53.

— Sicherungsverwahrung und Freiheitsstrafe. Deut. Justiz. 1934 S. 1404 ff.

Finger: Begriff der Gefahr und Gemeingefahr im Strafrecht, Festg. für R. Frank 1930.

Fischer: Die geschichtliche Entwicklung des Schutzes der Gemeinschaft vor dem gemeingefährlichen Geisteskranken 1935.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Aufl. 1931 mit Nachtrag 1936.

Freisler: Fragen der Sicherungsverwahrung in der Deutschen Praxis. Deut. Just. Sonderbeilage Juni 1938.
Gerland: Die Sicherungsverwahrung und ihre Voraussetzungen. Festschrift für Hübner 1935.
Gürtner: Das kommende Deutsche Strafrecht. 1. Aufl. 1934 und 2. Aufl. 1935.
— Das neue Reichsgesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher 1935.
Henkel: Die Sicherungsverwahrung gegen gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher. Z. Str. W. Bd. 57. 1938.
Hofmann-Haberda: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1926.
Kauter: Zweifelsfragen aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher. Jur. W. 1934.
Kerrl: Nationalsozialistisches Strafrecht 1933.
Klee: Eineinhalb Jahre Gewohnheitsverbrechergesetz. Deut. Str., 1938.
Kluge: Die Rechtsprechung 1937.
Kohlrausch: Strafgesetzbuch. 34. Aufl. 1938.
— Sicherungshaft 1924. Z. Str. W. Bd. 44.
Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 21.—22. Aufl. Berlin-Leipzig 1919.
— Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 2. Bd. Berlin 1905.
v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Besond. Teil, 25. Aufl. 1927. Allg. Teil 26. Aufl. 1932.
Liepmann: Strafrechtsreform und Schulenstreit 1908. Z. Str. W. Bd. 28.
Mezger: Strafrecht. Ein Lehrbuch 2. Aufl. 1933.
— Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage 1934.
— Deutsches Strafrecht: Ein Leitfaden 1936.
— Deutsches Strafrecht: Ein Grundriß 1938.
— Täterstrafrecht. Deutsches Strafrecht 1934.
— Vermindert Zurechnungsfähige und Gewohnheitsverbrecher 1923.
— Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher. Mon. Krim. Psych. 1923.
— Zurechnungsfähigkeit. Frank Festg. Bd. I.
— Psychoanalyse und strafrechtliche Schuld. Schw. Z. für Str. Bd. 44. 1930.
— Il naturalismo nel diritto penale. Città di Castello 1938.
Mezger-Mikorey: Volltrunkenheit und Rauschtat gemäß § 330 a St. G.B. — Monatsschrift 1936 Heft 9.
Mittermaier: Behandlung der unverbesserlichen Verbrecher. V.D. Bd. III S. 321. 1908.
Mitteilungen der J.K.V. 24. Tagung. Der Berufsverbrecher und seine Bekämpfung 1931.
Reinwald: Die materiellrechtliche Seite der Sicherungsverwahrung. Diss. 1934.
Rietzsch: Die Strafen und Maßregeln der Sicherung, Besserung und Heilung. Das kommende deutsche Strafrecht 1935.
Sauer: Grundlagen des Strafrechts 1921.
Schäfer-Wagner-Schafheutle: Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung 1934.
Schäfer-Richter: Die Strafgesetznovellen von 1933, 1934.
Schneider: Die psychopathischen Persönlichkeiten 1934.
Scholz: Der Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers. Diss. 1935.

Schultze: Gedanken eines Psychiaters zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung und zu dem Bericht über die Arbeit der Amtlichen Strafrechtskommission. Deutsches Strafrecht, 1935.
Sommerlatte: Das Problem der Ein- und Zweispurigkeit. Strafrechtliche Abhandlungen. Heft 386. 1938.
Stern: Über den Begriff der Vergeltung 1904. Z. St. W. Bd. 24.
v. Weber: Die deutsche Kriminalstatistik. Z. St. W. 58. 1939. S. 612.
Wulffen: Der Sexualverbrecher 1936.
Zintell: Die Sicherungsverwahrung. Diss. 1923.
Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1911.

2. Zeitschriften.

Der Gerichtssaal (G.S.).
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Z.St.W.).
Deutsche Justiz (D.J.).
Juristische Wochenschrift (J.W.).
Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.
Archiv für Kriminologie.
Strafrechtliche Abhandlungen.
Kriminalstatistik-Berlin.
Statistisches Jahrbuch 1938 Berlin.
Deutsches Recht (D.R.).
Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.

II. Jugoslavisches Recht.

1. Einzelschriften.

Atschimovitsch: Krivicnó pravo (Strafrecht) Allg. Teil Beograd 1937.
Avakumovitsch: Teorija kaznenog prava (Die Theorie der Strafrechte) Beograd 1887—1891.
Dolenz-Maklezow: Sistem celokupnog krivicnog prava Kraljevine Jugoslavije (Das System des gesamten Strafrechts des Königreichs Jugoslavien) Beograd 1935.
Entwürfe: Projekat i motivi Kaznenog zakonika (Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Serbien nebst Motiven) Beograd 1910.
— Projekat krivicnog zakona Kraljevine Srba, Hrvata i Slovenaca sa kratkim Objasnjenjima (Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Serbo-Kroatien und Slovenien mit kurzen Aufklärungen) Beograd 1922.
Givanovitch: Osnovi krivicnog prava (Die Grundlagen des Strafrechts) Besond. Teil 2. Aufl. 1929. Allg. Teil 3. Aufl. 1935—1938.
— Osnovni problemi krivicnog prava (Die Grundprobleme der Strafrechte) 1930.
— Dualitet krivicnih saukeija, kazne i mere bezbednosti (Zweispurigkeit der Strafsanktionen, der Strafe und der sichernden Maßnahmen) 1926.
— Krivicni zakonik Kraljevine Jugoslavije sa kratkim Objasnjenjem (Das Strafgesetzbuch für das Königreich Jugoslavien nebst kleineren Mitteilungen) 1930.
Krainskli: Kriminalna psihologija (Die Kriminalpsychologie) 1934.

Maklezow: Mere Bezbeduosti u novom nemačkom zaronodavstvu i u jugoslovenskom krivicnom pravu (Die Sicherungsmaßnahmen in der neuen deutschen Gesetzgebung und im jugoslavischen Strafrecht) Archiv za pravne i drustvene nauke Bd. 32 Heft 4. 1936, über ausl. Strafrecht in Jugoslavien (Sammelbericht) Z. Str. W. Bd. 55 und 57.
Peitsch: Sudska praksa Kasacionog suda u Beogradu (Die Gerichtspraxis des Kassationsgerichtshofs in Beograd) 1933.
Silovitsch-Frank: Kazneno pravo (Das Strafrecht) Allg. Teil 1929.
Subinski: Naucni i praktični komentar krivicnog zakonika kraljevine Jugoslavije (Wissenschaftlicher und praktischer Kommentar zum Strafgesetzbuch des Königreichs Jugoslavien) Beograd 1934.
— Uloga motiva u oblasti krivicnog pravosudja (Die Rolle der Motive im Gebiet der Strafjustiz) Zeitschr. Polizija Heft 15—18. 1927.
Urosevitsch: Krivicni zakon (Strafgesetzbuch) 1931.

2. Zeitschriften.

Archiv za pravne i drustvene nauke-Beograd.
Mjesecnik-Zagreb.
Branic-Beograd.
Polizija-Beograd.
Letopis-Novi-Sad.

III. Italienisches Recht.

1. Einzelschriften.

Battaglini, G.: Principii di diritto penale in rapporto alla nuova legislazione — Milano 1929 (VII).
— Diritto penale — theorie generali Bologna 1937 (XV).
Bunge: Das Italienische Strafgesetzbuch vom 19. 9. 1930 — Berlin 1935.
Ferri: La Sociologie criminelle Edit. 2 (4) Paris 1905.
Florian: Diritto penale, Allg. Teil Bd. 1—2, Milano 1934. (XII).
Gemelli, A.: Il delinquente per tendenza — Riv. di dir. pen. Roma Heft 6. 1938 (IX).
Grispigni, F.: Corso di diritto penale secondo il nuove codice. Vol. I — introduzione Padova 1932 (X).
Jannitti-Piromallo: Mannale legislativo per l'udienza penale 2 Edit. 1934 (XII) Milano.
Manzini, V.: Trattato di diritto penale italiano, secondo il codice del 1930. Vol. I—VI Torino 1933/35.
Maggiore, G.: Principi di diritto penale Vol. I—II Bologna 1932 (X), 1934 (XII).
Mezger: Italien (Sammelbericht über ausl. Strafrecht) in: Kritische Vierteljahresschrift Band XXVIII — 1935, Band XXIX — 1936 und in Gerichts-Saal Bd. 106 — 1935. Bd. 107 — 1936.
Novelli: Theorie und Praxis der Sichernden Maßregeln in Italien. Deut. Justiz. Sonderausgabe für Juni 1938. Ebenda in: Rivista di diritto penitenziario de Rome 1937.
— Die ersten Erfahrungen mit den Sichernden Maßnahmen verwaltungsmäßiger Art in Italien. Deutsch. Strafrecht Heft 7. 1937.
— Excenzione delle misure di sicurezza.

— Il delinquente per tendenza. — Riv. di dir. pen. Roma Heft 6. 1938 (IX).
Pritsch, E.: Das italienische Jugendgerichtsgesetz vom 20. Juli 1934. Berlin 1935.
Testo: del nuovo codice penale con la relazione a sua maesta il re del guardazigilli (Rocco). Lavori preparatori del codice penale e del codice di procedura penale. Vol. VII Roma 1930.

2. Zeitschriften.

Rivista di diritto penitenziario — Roma.
Rivista italiana di diritto penale — Padova.
La Giustizia penale — Roma.

I. Teil

Die Grundlagen der drei Rechtssysteme in Gesetz und Rechtsprechung.

Einleitung.

Die anthropologisch-positivistische Schule lenkte als erste die Aufmerksamkeit auf die biologischen Faktoren im Verbrechercharakter des Täters und versuchte, auf Grund derselben, eine Klassifikation der Verbrecher in Typen durchzuführen. Nachdem diese Richtung Wurzel gefaßt hatte, wurde mehr Aufmerksamkeit der Erforschung und Beobachtung des Täters gewidmet. Die Schule gewann eine stetig wachsende Anzahl von Anhängern, nicht nur in den italienischen, sondern auch in den deutschen Fachkreisen und ging neue Wege bei der Erforschung des Einzelnen. Nach verschiedenen Verbesserungen bei der Beobachtung des Täters und hinsichtlich dessen Besserungsfähigkeit kam die heutige Wissenschaft zu dem Ergebnis, daß die Resultate, zu welchen man auf dem Wege der Beobachtung des körperlichen und geistigen Lebens des Einzelnen, seiner Anregungen, Neigungen und seines Charakters gelangt, auf ihre Genauigkeit, sowie auf ihre Allgemeingültigkeit nachgeprüft werden müssen.

Die kriminal-biologische Richtung beeinflußte nicht nur die weitere Entwicklung der Strafrechtswissenschaft, sondern machte ihren Einfluß auch auf die Gesetzgebung vieler Kulturstaaten geltend. So kam es, daß Deutschland als erster Staat versuchte, die wissenschaftlichen Resultate über den Charakter des Täters in die Entwürfe seiner Strafgesetze einzuführen. In kurzen Zeitabständen folgten Italien und Serbien, das spätere Jugoslavien u. a. Die drei genannten Staaten machten es sich zur Aufgabe, einheitliche Strafgesetze auszuarbeiten, die nicht nur im Sinne der Zeit verfaßt waren, sondern auch der Aufgabe gerecht werden sollten, der Bekämpfung des Verbrechertums und dem Schutze der Volksgemeinschaft gegen das Verbrechertum zu dienen.

Damit entstand auch die Aufgabe, nicht nur die Ausführung der Straftaten gründlicher kennen zu lernen, sondern sich auch mit dem Subjekt dieser Straftaten, dem Täter selbst, besser vertraut zu machen. Auf dieser Grundlage und mit Einbeziehung vieler anderer Neuerungen wurde am 27. Januar 1929 ein einheitliches Strafgesetz in Jugoslavien erlassen und etwas später das italienische Strafgesetz vom

19. Oktober 1930. In Deutschland mußte, da ein nationalsozialistisches Strafrecht geschaffen werden sollte, davon abgestanden werden, in Eile ein neues Strafgesetzbuch zu verkünden. Um den wichtigsten Bedürfnissen im Kampfe gegen die gemeingefährlichen Verbrecher zu dienen, wurde als Nachtragsgesetz das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 — R.G.Bl. I 995 — sowie das anschließende Ausführungsgesetz vom selben Tage — R.G.Bl. I 1000 — erlassen. Diese Gesetze stellen einen der Grundsteine des Dritten Reiches dar[1]). Ihre Hauptaufgabe ist der Schutz des Volkes vor dem gefährlichen Verbrecher und damit die Durchsetzung einer stärkeren Betonung des Allgemeininteresses gegenüber dem Interesse des Gesetzübertreters. Soweit für die weiteren Ausführungen von Bedeutung, sind als wesentliche Eigenheiten aller dieser Gesetze — in Deutschland Nachtragsgesetze — anzuführen: die Einführung neuer Sanktionsarten für gefährliche Verbrecher, der sogenannten Sicherungsmaßnahmen, die über die schon bislang bestehende Strafe hinaus das Endziel verfolgen, das Verbrechertum gänzlich zu unterdrücken; die Absonderung der Gruppe der chronischen Verbrechertypen, der sogenannten Gewohnheitsverbrecher im weiteren Sinne und die Verschärfung der für sie vorgesehenen Strafen; die Einbeziehung des Typs des vermindert zurechnungsfähigen Verbrechers, sowie die formelle oder zumindest tatsächliche Anerkennung des Verbrecher-Täters als einer selbständigen Rechtsperson im Anschluß an die Straftat und die beiden Strafsanktionen nämlich Strafe und Sicherungsmaßnahmen[2]). Mit diesen Neuerungen der genannten Gesetze wurde eine Evolution zu Gunsten der Volksgemeinschaft eingeleitet.

Zwar wurde auch schon früher der Person des Täters Rechnung getragen, soweit es sich um seine Schuld, d. h. die innere psychische Verbindung des Täters mit der Straftat selbst handelte. Dieses Element wurde aber als objektives Merkmal der Straftat und nicht als solches des Täters angesehen. Dies führte zu verschiedenen irrtümlichen Wahrnehmungen, die mit der heutigen Auffassung des Täters als einer selbständigen Rechtsperson beseitigt sind. Damit wurde erreicht, daß alle angeführten Gesetze die Strafbarkeit und nicht die Straftat als Voraussetzung der Schuld ansehen. Da nicht die Schuld, sondern die Rechtswidrigkeit die Straftat vom rechtmäßigen Tun und Naturgeschehen abgrenzt, wurde die Unmöglichkeit beseitigt, Beihilfe und Anstiftung im Falle eines schuldhaften oder eines fahrlässigen Handels des Täters zu bestrafen. (§§ 2, 48, 49, D.St.G.B.; §§ 34, 16 J.St.G.; Art. 40, c. p.)

Mit der Einführung der Sicherungsmaßnahmen, deren Grundgedanke die Gefährlichkeit des Täters ist, taucht jedoch die Frage auf; ob diese Gefährlichkeit in der Schuld oder die Schuld in der Gefähr-

[1]) Schäfer, Richter S. 31, Mezger D.Str.R. I. Teil (12) u. S. 161.
[2]) Mezger D.Str.R. Teil V/27, Schafheutle S. 61 Anm. 37, Sauer S. 177, 622, 624, Givanovitsch Grundlagen des Jug.Str.R., Florian Dir. Pen. P.G.

lichkeit besteht, oder ob es sich hier um zwei vollkommen verschiedene Begriffe handelt. Dieses Problem setzt sich aus einer Reihe anderer Probleme zusammen, die in diesen Gesetzen gelöst wurden, und zwar der Frage nach der Ausscheidung der Verbrecher-Täter von den anderen Arten von Rechtsverletzern und der Feststellung der diese Ausscheidung ermöglichenden Grundelemente. Weiter wurde im Gesetz festgelegt, gegen wen Strafen und gegen wen Sicherungsmaßnahmen angewandt werden sollen. Die Anwendung der Sanktionen ist jedoch nicht nur von der Schwere der Straftat, sondern auch von der Person des Täters selbst, seinen Neigungen und seinem Charakter, abhängig. Dies gab den Gesetzgebern die Anregung, in gewissem Maßstab auch an die Lösung der Frage heranzutreten, wie die Täter in Typen einzureihen sind. Wegen der besonders schweren und einschlägigen Eigenschaften der gefährlichen Verbrecher-Täter, welche einen besonderen Schutz der Gesellschaft gegen sie zur Notwendigkeit machte und mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, einer vollkommenen Lösung dieser Frage, beschränkten sich die Gesetzgeber auf die Erforschung der einzelnen Arten der gefährlichen Verbrecher-Täter.

Unsere Aufgabe in diesem ersten Teile wird es sein, die Einteilung der Verbrecher-Täter in Arten, entsprechend den genannten Strafgesetzbüchern Deutschlands, Jugoslaviens und Italiens und der daran anschließenden Gerichtspraxis einzeln zu verfoglen, sowie auf die, im Kampfe gegen eine Gruppe von Verbrechertypen, den sog. gefährlichen Gewohnheitsverbrechern in diesen Strafgesetzbüchern vorgesehenen Sanktionen hinzuweisen. Um bei der Erforschung jedes einzelnen Rechtssystems systematisch vorzugehen, wollen wir im ersten Kapitel die Aufteilung der Verbrechen in die einzelnen Arten im allgemeinen behandeln, und zwar:

A. I. horizontal-objektiv, gemäß der verübten Straftat und
II. vertikal-subjektiv,
a) nach schuldhaften und nichtschuldhaft handelnden Tätern,
b) nach Charaktertypen, d. h. nach Gelegenheits- und nach chronisch gefährlichen Verbrechern,

B. Einzelne Typen der gefährlichen Verbrecher,

C. Allgemeine Charakteristik nach dem gefährlichen psychischen Zustand.

Im zweiten Kapitel aller drei Abschnitte werden Ausmaß und Ursache der Anwendung von Sanktionen gegen eine Art von Verbrechern, die gefährlichen Verbrecher-Täter, behandelt, und zwar

A. in Bezug auf Strafe

B. in Bezug auf Sicherungsmaßnahmen.

I. Abschnitt: Deutsches Strafrecht.

Kapitel I.

Die Einteilung der Verbrecher im Deutschen Strafgesetzbuch und in der Rechtsprechung.

A. Die Einteilung der Verbrecher überhaupt.

I. Die Einteilung der Verbrecher nach der Art der begangenen Straftat.

Wir bemerken bei Betrachtung der Straftaten als Produkt der Außenwelt, daß keine von gleicher Schwere oder von gleicher Art ist, und teilweise früher als Straftaten überhaupt nicht bestanden. Ebenso bemerken wir eine große Anzahl von Taten, die von der Volksgemeinschaft als strafbar angesehen werden, ohne daß das Gesetz sie als Straftaten erachtet. Ohne uns weiter in die Erforschung der Täterpersönlichkeit, welche durch ihre Antriebe, ihre Motive, ihren Charakter, ihr Bewußtsein oder ihr Unbewußtsein der eignen Tat in einem gewissen Maße diese verschiedenen Arten von Straftaten bestimmte, einzulassen, sehen wir, daß nicht alle Täter gleichartige Straftaten begehen. Auf diese Weise unterscheidet das Gesetz entsprechend der Art der begangenen Straftat u. a. Verbrecher gegen den Staat, gegen die Religion, gegen die guten Sitten und gegen die Person. Bestimmte Straftaten können sogar nur von einer Gruppe von Personen — so von Beamten — begangen werden. — §§ 80; 370 D.Str.G.B.

Die derartig, nach der Art der bedrohten Güter bezeichneten allgemeinen Arten von Verbrechern, können eine weitere Unterteilung in Arten, entsprechend der besonderen vollendeten, versuchten oder in Beihilfe begangenen Straftat, erfahren. Dies kann durchgeführt werden, da sich die einzelnen besonderen Straftaten bei gleichem Angriff gegen dasselbe Rechtgut, durch ihre besonderen Eigenschaften voneinander unterscheiden, (z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug usw.) und demgemäß auch die Typen der Verbrecher bekannt sind (Diebe, Erpresser, Räuber, Mörder u. a.)

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, die Straftat selbst in mehrere Unterarten zu ordnen, (z. B. Kindsmord, Aszendententotschlag) je nachdem, welcher Täter die Straftat begeht.

Es folgt aus den vorgehenden Ausführungen die Möglichkeit, die Verbrecher nach der Art der vom Staat durch das Strafgesetz geschützten Rechtsgüter in einzelne Arten einzugliedern. Der Rechtsschutz richtet sich nach den Lebensbedingungen und den Anschauungen der Volksgemeinschaft im gegebenen Augenblick. Die Eingliederung in einzelne Arten stellt keine endgültige Form dar, da sie von der Kultur und der Geistesrichtung der Zeit, in welcher das betreffende Strafgesetz erlassen wird, abhängt.

II. Einteilung der Verbrecher nach Schuld und Gefährlichkeit.

1. Schuld.

Um die Strafverantwortlichkeit des Täters festzustellen, genügt nicht allein die äußere objektive Verbindung seiner Tat mit ihrem Erfolg, es wird vielmehr auch die innere psychisch-subjektive Verbindung der Tat mit dem rechtswidrig oder pflichtwidrig handelnden Täter verlangt[3]). Die Schuld im Sinne der §§ 51, 59 St.G.B. besteht daher dann, wenn eine begangene oder versuchte Straftat vorliegt und wenn der Täter, mutatis mutandis, fähig war, die Rechtswidrigkeit seiner Tat einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln, d. h. wenn der Täter im Augenblicke der Tat bezw. des Versuches derselben zurechnungsfähig war, § 51 St.G.B. Schuld im strafrechtlichen Sinne setzt immer eine objektiv rechtswidrige Handlung und die Zurechnungsfähigkeit des Täters voraus. Die Schuld verlangt daher den Willen zu einer bestimmten Ausführungshandlung, zu deren Anstiftung oder Beihilfe, sowie den Kausalzusammenhang zwischen dem Willen und der Handlung. Wenn von Schuld gesprochen wird, wird weder die Gesamtpersönlichkeit des Täters d. h. sein Charakter, seine Motive und die Veranlassung zur Handlung, noch die Gefahr für die Zukunft berücksichtigt. Dies hat zum Grund die Anschauung, daß die Schuld die notwendige Vorbedingung der Strafe ist, welche mit Rücksicht auf die verfolgten Ziele, wovon noch später die Rede sein wird, eine so breite Auffassung des Charakters der Schuld nicht gestattet. In den Fällen, in denen beim Täter die Fähigkeit zur Willensbestimmung in Verbindung mit dem Begehen seiner Tat oder mit dem Erfolge dieser Tat besteht und er vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ist er nach dem Deutschen Strafgesetzbuch ein schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig handelnder Täter.

Es folgt hieraus, daß bei manchen rechtswidrig Handelnden auch Umstände vorhanden sein können, die im Gegensatze zu den die Schuld ergebenden psychischen Prozessen stehen. In diesem Falle ist die Schuld ausgeschlossen, womit auch die Strafbarkeit wegen begangener Straftaten entfällt.

Zunächst kann nicht schuldhaft handeln der Zurechnungsunfähige, da er keinen verantwortlichen Willen fassen kann.

Vom normativen Standpunkt aus gesehen ist die Zurechnungsfähigkeit bei der Schuld Vorbedingung für das Begehen oder Nichtbegehen der pflichtwidrigen Handlung. Weiter beziehen sich diese Umstände auf den Zufall selbst („nullum crimen est in casu") wenn der Täter nicht nur außerstande war, die materiellen Folgen der Handlung vorauszusehen, sondern für ihn auch keine Möglichkeit oder Pflicht bestanden hat, sie in abstracto zu kennen. Ebenso besteht keine Schuld in Fällen von psychischem Zwang und Irrtum[4]).

---

[3]) Kohlrausch S. 144.
[4]) Sauer S. 626 22 ff.

2. Kriminell-psychischer Zustand.

Bei Analyse des Subjekts der strafbaren Handlung, d. h. der Erkenntnis der Momente, die den Täter zum vorsätzlichen oder fahrlässigen Begehen der Handlung veranlaßt haben, somit bei Vertiefung in die psychischen Ursachen des Tuns des Verbrecher-Täters, unterscheiden wir zwischen ihnen die Anregungen, die Motive und den Charakter des Täters, die alle zur Begehung einer bestimmten und auf eine bestimmte Art begangenen Straftat beitragen[5]).

Die Anregung zum Begehen einer bestimmten Handlung ist ihre unmittelbare Ursache. Handlungen gleicher Art können durch verschiedene Anregungen verursacht werden, wobei jedoch die intellektuellen und emotionellen Momente untrennbar sind. In der Regel wird dem zwar bei Bemessung der Strafe Rechnung getragen, doch können die Anregungen zu den einzelnen Handlungen nicht als wertbeständiger Maßstab zur Verwirklichung des Prinzips der Individualisierung im Strafgesetze dienen, da sie nicht stets typisch für den Verbrecher sind.

Das deutsche Recht kennt diese Art von psychischen Ursachen, außer etwa in § 211 St.G.B. nicht und sogar nicht einmal in Verbindung mit § 2 St.G.B., obwohl das gesunde Volksempfinden dies verlangen würde[6]).

Aus den genannten Einstellungen heraus besteht der kriminell-psychische Zustand eines Täters ausschließlich aus seinem Charakter, d. h. den nur seinem Seelenleben eigentümlichen Eigenschaften, die sein Verhalten nicht nur im Einzelfalle sondern im allgemeinen beeinflussen, sowie der Eigentümlichkeit seiner Gedanken, seines Willens und seiner Gefühle, die den vollkommensten Ausdruck seiner Persönlichkeit ergeben. Bei Betrachtung der Persönlichkeit des Verbrechers mit Bezug auf diese Eigenschaften und mit Rücksicht auf die Ziele, die sich der Gesetzgeber mit der Erlassung des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher zur Aufgabe machte, stellen wir fest, daß er in diesen Gesetzesvorschriften, nur diejenigen Besonderheiten des Charakters des Täters berücksichtigte, die für bestimmte Ziele des Strafrechts wesentlich sind und die von der Gefährlichkeit des Täters für die gesellschaftliche Ordnung zeugen. Aus diesem Grunde werden wir uns in den weiteren Ausführungen der Erforschung der Persönlichkeit und des Charakters des Täters widmen, und zwar mit dem besonderen Wunsche, durch diese Forschungen in den Grenzen des Strafgesetzes und der Rechtsprechung zur Erklärung der Ursachen und Gründe, die den Gesetzgeber und die Rechtsprechung bei Anwendung der Sanktionen zum Schutze der rechtlichen Ordnung leiten, beizutragen.

Der kriminell-psychische Zustand, den wir oben als bestimmte Willensrichtung des Fühlens und Denkens anführten und der demgemäß aus verschiedenen psychischen Anlagen besteht, kann nach

[5]) Sauer S. 567 (20, IV 3/615).
[6]) Kohlrausch S. 335, 9.

dem deutschen Strafgesetzbuch und der Rechtsprechung, — obwohl diese eine solche Einteilung formell nicht kennen, sie jedoch im Wesen tatsächlich unterscheiden — von zweifacher Art sein:

a) Der gefährliche kriminell-psychische Zustand der schon allein für sich eine Person zur Verübung von strafbaren Handlungen geneigt und somit der rechtlichen Ordnung gefährlich macht, ohne daß die Ursache der Entstehung dieser Neigung und die Art des Inerscheinungtretens berücksichtigt wird. Dies wurde vom Gesetzgeber in den neuen Gesetzen gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über die Anwendung der Maßregeln der Sicherung besonders beachtet. Dabei wurde eine wenn auch nicht formelle, so doch im Wesen bestehende Einteilung der Verbrecher in Typen durchgeführt, wovon im nachstehenden Abschnitte die Rede sein wird.

b) Der gewöhnliche kriminell-psychische Zustand besteht aus Anlagen, die an sich nicht kriminell sind, und die, trotzdem sie an sich in einer Person nicht verbrecherische Neigungen hervorrufen können, doch im Stande sind, in Verbindung mit einem konkreten psychischen Zustand den Umständen gemäß an der Verübung einer strafbaren Handlung mitzuwirken.

Dem Strafgesetze und der Rechtsprechung nach, besitzen diesen Zustand alle jene Täter, für welche die Voraussetzungen nach den positiven Vorschriften zur Einreihung in die Kategorie des Typs des Verbrechers mit gefährlichen psychischem Zustand nicht bestehen würden. (Z. B. Verbrecher aus Affekt, Leidenschaft, Zufallsdiebe)[7]).

Unsere weitere Aufgabe wird die Erklärung und Erforschung der verschiedenen Typen von der rechtlichen Ordnung gefährlichen Tätern sein, wobei wir ebenso den normalen wie den anormalen Menschen Rechnung tragen werden, welch letztere trotz ihrer Anormalität die Volksgemeinschaft und die rechtliche Ordnung gefährden können. Nachdem wir uns mit diesen Typen bekannt gemacht haben, werden wir auf die Erforschung des ihnen allen gemeinsamen Gefahrelements übergehen.

B. Die Einteilung der gefährlichen Verbrecher.

Obwohl es äußerst schwer ist, von vorneherein zu bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Mensch der Volksgemeinschaft und der rechtlichen Ordnung gefährlich wird, wollte man diese Frage im deutschen Strafgesetzbuch nicht ungelöst lassen. Es wurden Mittel und Wege gefunden, um auf Grund des früheren Verhaltens des Täters, d. h. des der Außenwelt kundgegebenen Ausdrucks seiner Anlagen, eine allgemeine Schlußfolgerung für die Art und Weise seiner zukünftigen Kriminalität zu ziehen.

Es versteht sich von selbst, daß Gesetzgeber und Rechtsprechung sich dabei von den von der heutigen Wissenschaft über kriminelle Gefahren erreichten Resultaten leiten ließen und lassen, und daß mit

[7]) Schafheutle S. 44—45. 20 a Nr. 9, ähnlich Liszt-Schmidt, S. 12 § 3 II/1.

der Einführung der Maßnahmen gegen die gefährlichen Verbrecher im Gesetz eine gewisse Einteilung derselben in bestimmte Typenarten durchgeführt wurde, von welchen jede für sich die Zugehörigkeit zu einer bestimmten psychischen Lebensäußerung der Neigung, des Wollens und des Denkens darstellt. Diese Äußerung[8]) macht Maßnahmen durch Ausnahmegesetze zum Schutze der rechtlichen Ordnung zu einer unbedingten Notwendigkeit. Das deutsche Strafgesetzbuch und die Rechtsprechung führten also entsprechend den überwiegenden psychischen Anlagen sowie entsprechend der (chronischen) Neigung zur Verübung von strafbaren Handlungen, jedoch ohne Rücksicht auf ihre Entstehung, die Einteilung der gefährlichen Verbrecher-Täter in verschiedene Typen durch. Dabei wurde der Charakter ihrer Persönlichkeit in Rechnung gezogen, wenn auch nicht als homogene Masse betrachtet[9]). Da nicht nur schuldhaft handelnde, d. h. voll und vermindert zurechnungsfähige Verbrecher, sondern auch zurechnungsunfähige[10]) d. h. ebenso geistig gesunde wie geisteskranke Täter der gesellschaftlichen Ordnung gefährlich werden können, trägt dem das heutige Gesetz ausdrücklich Rechnung. Da jedoch der Gesetzgeber bei Bestehen von Unzurechnungsfähigkeit die strafbare Tat als ungeschehen betrachtet, (§ 51/I St.G.B.) und da gegen solche Täter Maßnahmen der Sicherung anzuwenden sind, wird im Laufe der weiteren Ausführungen für diese die Bezeichnung, Täter verwendet werden, im Gegensatze zu den schuldhaft handelnden Tätern, die als Verbrecher bezeichnet werden.

Das deutsche Strafgesetzbuch unterscheidet folgende Gruppen gefährlicher Verbrecher-Täter, wobei die Jugendlichen, deren Behandlung in einem besonderen Gesetz erfolgt — J.G.G. vom 16.II.1923 (R.G.Bl. I S. 135) — unbeachtet bleiben.

I. Geistig nicht normale Täter:
   1. Zurechnungsunfähige strafmündige Täter,
   2. vermindert zurechnungsfähige Täter (§ 51 und 58 St.G.B.)

II. Geistig normale Verbrecher:
   1. Gewohnheitsmäßige Trinker und Süchtige überhaupt (§ 42 c und § 330 a)
   2. Gefährliche Gewohnheitsverbrecher — (§ 20 a St.G.B.)
      a) Gefährliche Gewohnheitsverbrecher im engeren Sinne,
      b) Gewerbsmäßige Verbrecher.
   3. Gefährliche Sittlichkeitsverbrecher (§ 42 k St.G.B.)
   4. Arbeitsscheue (§ 42 d D.Str.G.B.)
   5. Personen, die Berufs- und Gewerbepflichten verletzen. (§ 421).

---

[8]) Mezger Monatsschrift Bd. 14—15, Mittermaier V.D. Allg. T. III. Band S. 318.

[9]) T. Ritler Mitteilungen 1926 S. 99.

[10]) Mittermaier. Die Behandlung unverbesserlicher Verbrecher S. 330 ff. V.D., Allg. T. III. Band.

Im Laufe der weiteren Ausführungen wollen wir die Bestimmung der charakteristischen psychischen Eigenschaften jedes einzelnen dieser Typen von Verbrecher-Tätern, die Stärke und die Eigenschaft seiner Neigungen, sowie sein Verhältnis zu den begangenen Taten behandeln. Dadurch wollen wir erfassen, in welchem Augenblicke ihre Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit beginnt, da auf Grund dieser Gefährlichkeit außerordentliche Maßnahmen gegen sie zur Anwendung gelangen.

I. Geistig nicht normale Täter.

1. Unzurechnungsfähige.

Die Schuld ist eine der Voraussetzungen der Strafverantwortlichkeit und somit auch der Strafbarkeit. Zu ihrem Bestehen ist Zurechnungsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit das Unrecht seiner Tat einzusehen und die Fähigkeit seinen auf das Begehen der strafbaren Handlung gerichteten Willen zu unterdrücken, vorausgesetzt. Im Falle ihres Nichtbestehens wird von Unzurechnungsfähigkeit gesprochen. Das Deutsche Strafgesetzbuch begründet die angeführte Unfähigkeit, die Art und den Charakter der Handlung einzusehen, und dieser Einsicht gemäß zu handeln einmal mit rein biologischen Unterscheidungsmerkmalen, d. h. dauernden oder vorübergehenden biologischen Ursachen, die das Gesetz im § 51/1 einzeln anführt:

a) Bewußtseinsstörungen, die nach Mezger dasselbe bedeuten wie der früher im Gesetz angewandte Ausdruck Bewußtlosigkeit[11]) und die, abgesehen von allen Arten der eigentlichen Geisteskrankheiten (wie z. B. Schizophrenie) verschiedene chronische Störungen der Geistestätigkeit (z. B. Somnambulismus), sowie vorübergehende psychische Zustände (z. B. Trunkenheit)[12])[13]) umfassen.

b) Krankhafte Störungen der Geistestätigkeit, worunter Psychosen und alle vorübergehenden pathologischen, psychischen Zustände, wie epileptische Anfälle, Fieberzustände, somatische Krankheitsfälle des Trunkenheitszustandes (E. 63, 46), oder auch moralischer Irrsinn, sofern er auf Geisteskrankheit beruht, fallen[14]).

c) Geistesschwäche, wozu verschiedene Formen anormaler Entwicklung, Imbezilität, Idiotismus, Taubstummheit (§ 58. D.St.G.B.) gezählt werden, sofern sie mit der augenscheinlichen Zurückgebliebenheit der geistigen Entwicklung in Verbindung stehen[15]). Die genannten biologischen Zustände können Ursachen der Unzurechnungsfähigkeit sein, dagegen nicht, wie von Kohlrausch angeführt wird, die gewohnheitsmäßige Willensschwäche oder eine übermäßig starke

---

[11]) Mezger D.Str. S. 129 und Str.R. S. 286 ff.
[12]) E. 63, 46; 64, 353; 67, 149.
[13]) Kohlrausch S. 133. — P. Allfeld Lehrbuch Allg. T. S. 152 ff.
[14]) Mezger Krimpol S. 27 ff. — P. Allfeld S. 153 ff.
[15]) Mezger Krimpol S. 37 ff. — P. Allfeld S. 153 ff.

Triebrichtung[16]). Die psychischen Zustände müssen demgemäß den Verstand oder den Willen entscheidend beinträchtigen. Scharf von der Unzurechnungsfähigkeit ist die Nichtzurechenbarkeit zur Schuld bei vorhandener Zurechnungsfähigkeit zu unterscheiden[17]).

Da die Frage der Zurechnungsfähigkeit vor allem eine der Rechtswissenschaft und der Heilkunde angehörende Frage ist, tritt zu diesem rein biologischen noch ein psychisches Element. Beim Begehen der Tat muß beim Täter die Fähigkeit ausgeschlossen sein, die Natur und den Charakter seiner Handlung einzusehen — eine intellektuelle Frage — sowie seiner Einsicht gemäß zu handeln, d. h. er darf nicht im Stande sein, wie ein Normaler, den Tatsachenbestand seiner Handlung, ihre „Natur" einzusehen, noch ihren „Charakter" d. h. ihre sozialrechtliche Seite zu erfassen. Dabei ist es wichtig, das Bestehen dieses Zustandes im Augenblick des Begehens der Handlung festzustellen. (Den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit nach begangener Tat wollen wir hier nicht behandeln, da er keinen Einfluß auf die Entstehung der Schuldhaftigkeit der begangenen Tat sowie auf die Veranschaulichung der gesamten Persönlichkeit, d. h. des Charakters und der Triebe des Täters hat). Diese Forderung ist unter anderem für die Bestimmung der sog. actiones liberae in causa seu ad libertatem relatae wichtig. (Im Strafgesetzbuch bestehen keine besonderen Vorschriften für diesen Fall. Dies war vielleicht auch nicht notwendig, da es klar ist, daß der Täter sich zu verantworten hat, nachdem er sich zur Tat, d. h. dem Begehen derselben im bewußten Zustande entschlossen hatte)[18]). Der Zustand der Unzurechnungsfähigkeit im Augenblick des Begehens der Tat ist auch u. a. wegen des sog. lucidum intervallum wichtig. In all diesen Fällen muß nicht notwendig ein g e f ä h r l i c h e r Täter vorhanden sein.

Zum Zwecke der Feststellung, inwiefern die Unzurechnungsfähigen der rechtlichen Ordnung gefährlich sind, wurden teils formell durch das Gesetz, teils durch die Praxis dem Wesen nach die Voraussetzungen festgesetzt, nach welchen ihre Gefährlichkeit bemessen wird[19]).

Die Gefährlichkeit besteht darin, daß aus dem Kausalzusammenhang zwischen der Handlung und der allgemeinen Gefahr, die von ihm in Zukunft, besonders mit Bezug auf den Zustand in dem er sich befindet, eine Gefahr droht. Dieser Zustand stellt wegen der mangelnden Willensbestimmung des Täters jedenfalls einen anormalen Zustand dar, der die allgemeine Sicherheit bedrohen kann.

Auf diese Weise verlangt das Gesetz in § 42 b St.G.B. auch, daß die vom Täter begangene Straftat (die gleichfalls ein Maßstab dieser Gefährlichkeit ist) ein Verbrechen oder zumindest ein Vergehen, aber keineswegs eine Übertretung ist. Die strafbare Handlung kann im Sinne der §§ 43 ff. St.G.B. nicht nur vollendet, sondern auch nur

[16]) HRR 1937, 765, Sauer S. 632, § 22 II.
[17]) J.W. 1931 Bd. 60 S. 2827.
[18]) Kohlrausch S. 1348.
[19]) J.W. 1937, 2373.

versucht sein. Der Täter kann ebenso die Tat selbst begangen haben, wie dabei Anstifter oder Gehilfe gewesen sein.

Bei Jugendlichen, d. h. Personen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (§ 1 J.G.G.) wird die Frage ihrer Unzurechnungsfähigkeit nicht durch das allgemeine Strafgesetz geregelt, sondern es besteht dafür eine besondere Vorschrift im Jugendgerichtgesetz vom 16. Februar 1923 (R.G.Bl. I S. 135). Laut § 3 dieses Gesetzes wird ein Jugendlicher für eine im Gesetz vorgesehene Straftat nicht bestraft, falls er zur Zeit der Begehung der Tat seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung gemäß außerstande war, die Ungesetzlichkeit seiner Tat einzusehen, oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Hierbei ist bedeutsam, daß ein Jugendlicher nicht von der Strafverantwortlichkeit, sondern von der Strafe befreit wird.

Außerdem wird nicht verlangt, daß der Jugendliche die Möglichkeit hatte, das Unerlaubte der Tat einzusehen, oder nach dieser Einsicht zu handeln, was für die anderen Täter vorgesehen ist. Das Gesetz verlangt hier die Einsicht in die Ungesetzlichkeit der Tat (engerer Begriff als das Unerlaubte) und die mangelnde Willenskraft, sich der ungesetzlichen Handlung, trotz Einsicht, zu enthalten. Da jedoch die Möglichkeit besteht, daß sich unter diesen Tätern auch gefährliche Verbrecher befinden, berücksichtigt das Gesetz diesen Umstand in § 5. Abs. 1 und 3, durch die Anwendung von Sanktionen gegen diese. Wie oben, gilt ebenso auch hier das schon Gesagte für die Gehilfen und Anstifter; sie haben sich für die Tat zu verantworten oder nicht zu verantworten, d. h. sie werden nicht bestraft, wenn sie sich in unzurechnungsfähigem Zustand befinden (§ 4 J.G.G.) Für die geisteskranken Jugendlichen gelten dieselben Vorschriften, wie für die über 18 Jahre alten Personen. Die Gefährlichkeit kann dank dem Gesetze gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung, sowie dem Jugendgerichtsgesetze, zur Anwendung von außergewöhnlichen Maßnahmen führen, was vor Erlassung dieser Gesetze nicht möglich war.

2. Vermindert zurechnungsfähige Verbrecher.

§ 51/II und 58/II St.G.B.

Mit der Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit im Gesetz, erkannte der Gesetzgeber die Notwendigkeit ihres Bestehens an. Dies geschah mit Bezug auf die große Menge von Psychopathen, Alkoholikern und allgemein Süchtigen, jedoch unter Außerachtlassung solcher Personen, bei welchen die Bewußtseinsstörungen auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen[20]), Dem muß bei Abmessung der Strafe Rechnung getragen werden. Die Strafe kann im gegebenen Falle fakultativ gemildert werden, unter der Voraussetzung jedoch, daß alles Nötige zur Bestimmung der Unzurechnungsfähigkeit gewonnen worden ist[21]). Die richterliche Freiheit in der Milderung der

[20]) Mezger „Vermindert Zurechnungsfähige", E. 69, 314, J.W. 1935, 3380.
[21]) So auch E. 71, 179.

Strafe ist durch die Rücksicht auf das allgemeine Interesse der Prävention gerechtfertigt, denn die Drohung mit der Strafe kann auch auf vermindert zurechnungsfähige Personen von Einfluß sein. Diese dürfen freilich nicht annehmen, ein Anrecht auf die Milderung der Strafe zu haben, eben weil sie (Hysteriker, Neurastheniker), pathologische Lügner, geschlechtlich Perverse) so zahlreich sind, daß sich der Staat ihnen gegenüber nur wegen ihrer psychischen Minderwertigkeit nicht entwaffnen darf. Bei dem Verhältnis zwischen der verminderten Zurechnungsfähigkeit, für welche alles über die Unzurechnungsfähigkeit Gesagte gilt, und der Unzurechnungsfähigkeit, ist es schwer möglich, die Grenze der Unfähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, mit Genauigkeit zu bestimmen.

Diese Unfähigkeit kann mit Rücksicht auf das verschiedene geistige und psychische Vermögen der einzelnen Verbrecher, d. h. mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Beschaffenheit und der Menge dieser Kräfte, zu dem einen oder zu dem anderen Zustand, entsprechend der tatsächlichen Lage in welcher sich der Täter im Augenblick des Begehens der Handlung befand, führen[22]). Maßgebend für die Bestimmung der Grenze zwischen der Zurechnungsfähigkeit und der verminderten Zurechnungsfähigkeit ist jedoch der Grad der Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln. Dieser Grad der Fähigkeit muß wegen der im § 51/I St.G.B. angeführten biologischen Ursachen erheblich vermindert sein. Diese erhebliche Verminderung besteht nicht in der Krankheit selbst oder der krankhaften Konstitution des Täters als solchen, sondern wird von den Wirkungen bedingt, die diese Krankheit im Seelenleben des Täters im Hinblick auf sein Einsichtsvermögen und sein Handeln entsprechend einer solchen Einsicht, im Augenblick des Begehens der strafbaren Handlung, verursacht haben[23]). Sofern von seiten solcher Verbrecher eine Gefahr für die gesellschaftliche Ordnung besteht, können auch in diesem Falle besondere Sanktionen zur Anwendung gelangen. Wir werden bei Erforschung des Begriffes der Gefahr in Verbindung mit gefährlichen Verbrechern im allgemeinen sehen, wann diese Gefahr besteht und wann die Gefährlichkeit im gegebenen Augenblick eintritt.

Für die Jugendlichen, freilich nur die Strafverantwortlichen, gelten die Vorschriften der §§ 9, 5 und 6 J.G.G. Danach ist eine mildere Bestrafung als nach der im § 9 des J.G.G. festgesetzten Strafvorschrift obligat, das Gericht kann jedoch auch eine der im § 5 i. V. mit 6 J.G.G. vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen anordnen.

---

[22]) Mezger Vermindert Zurechnungsfähige, E. 69, 112 ff.

[23]) Die biologischen Ursachen allein aus dem § 51/I D.Str.G.B. genügen also nicht zur Möglichkeit dieser Unterscheidung. So auch Mezger-Krimpol S. 51 ff.

II. Geistig normale Verbrecher.

1. Gewohnheitsmäßige Trinker und Süchtige überhaupt.

§ 42 i. V. m. § 330 a St.G.B.

Schon früher bei Behandlung der Frage der unzurechnungsfähigen Täter und der vermindert zurechnungsfähigen Verbrecher sprachen wir über Alkoholiker und jene, die andere Rauschmittel einnehmen und die in einem solchen Rauschzustand strafbare Handlungen begehen. Dabei dachten wir an Zufallstäter und pathologische Rauschzustände auf welche die dort angeführten Erklärungen zutreffen. Hier wollen wir dagegen die Frage nach jenen Alkoholikern und Rauschsüchtigen aufwerfen, denen die Trunksucht und das übermäßige Einnehmen von Rauschmitteln, Äther, Kokain, Haschisch, Opium, Morphium u. a. m. zur Gewohnheit wurde, und die, obwohl an sich voll zurechnungsfähig, in einem solchen Zustande strafbare Handlungen begehen und eine besondere Gefahr für die Volksgemeinschaft darstellen. Bei diesem Typ liegt die Ursache des Begehens von Straftaten in ihrem Zustand[24]), der seine Entstehung dem dauernden Mißbrauch von Alkohol und anderen Rauschmitteln verdankt. Solche Personen begehen strafbare Handlungen, sei es:

a) in einem unzurechnungsfähigen Zustand § 330 a St.G.B.[25])
b) oder in einem Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit oder aber
c) in einem Zustand von Nichttrunkenheit, jedoch trotzdem unter Umständen, bei welchen ein wesentlicher Zusammenhang zwischen der Tat und dem Triebe besteht[26]).

Bevor diese Personen als Verbrecher, Gewohnheitstrinker oder Rauschsüchtige angesehen werden können, verlangt das Gesetz, daß sie eine strafbare Handlung, u. zw. ein Verbrechen oder zumindest ein Vergehen in einem der obenangeführten Zustände begangen haben. Das Gesetz erachtet Übertretungen als nicht genügend schwerwiegend, um solche Personen als so gefährliche Verbrecher zu kennzeichnen, daß das Gericht außer dem gewöhnlichen für diese Art von Handlungen vorgeschriebenen Strafen auch noch besondere Maßregeln zur Anwendung bringen müßte und brauchte. Außerdem verlangt der Gesetzgeber, daß eine Person, die unter den obenangeführten Umständen ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, auch verurteilt wird, sogar in Fällen, in denen die Tat in unzurechnungsfähigem Zustande begangen wurde, nachdem der Täter sich vorher vorsätzlich oder fahrlässig vollberauscht hatte. Bestrafung tritt sonach ein, weil sich der Rauschtäter in einen solchen Zustand versetzt hatte, jedoch nicht wegen des in diesem Zustand begangenen Delikts, (außer in Fällen, wo er sich in einen solchen Zustand vorsätzlich versetzt hat, um die strafbare Handlung auszuführen, sogen. actio libera in causa)[27]).

[24]) Mezger Krimpol. S. 33/b.
[25]) E. 70, 85. — Begr. zu dem Gesetz etc. vom 24. XI. 33 D.R. 1933 277.
[26]) Frank Kommentar § 42 c.
[27]) E. 69, 187.

Die einzige Ursache des Handelns in einem derartigen Zustande muß Trunkenheit ohne jede andere Nebenursache sein (E 70. 85 — „Im Rausch soll die Gefahr liegen").

Für die Rauschdelikte gelten ebenfalls die Vorschriften des § 43/II St.G.B. Die Gehilfen und Anstifter werden entsprechend ihrer Strafverantwortlichkeit und ohne Rücksicht auf die Umstände, die den Zustand der vorgenannten Typen von Verbrechern (Gewohnheitstrinker) beeinflussen, bestraft.

2. Gefährliche Gewohnheitsverbrecher.

Der Gewohnheitsverbrecher ist ein besonderer Tätertyp, der sich von anderen Tätertypen sowohl durch seine kriminalbiologischen wie durch seine kriminalsoziologischen Eigenschaften wesentlich unterscheidet. Die Gewohnheiten, d. h. seine angeborene oder erworbene Neigung zur Verübung von strafbaren Handlungen ist seine wesentliche und ureigentliche Eigenschaft. Er unterscheidet sich eben dadurch vom Gelegenheitsverbrecher, d. h. dem Verbrecher aus Affekt oder aus Notstand, dem die strafbare Handlung auch nach ihrer Verübung fremd bleibt. Das Deutsche Strafgesetz behandelt diese Art von Verbrechertypen in § 20 a St.G.B. Dabei werden unter dem Begriff Gewohnheitsverbrecher die Gewohnheitsverbrecher im weitesten Sinne dieses Wortes verstanden, d. h. ebenso Gewohnheitsverbrecher im engeren Sinne wie gerwerbsmäßige Verbrecher[28]).

Dieser Art von Verbrechern können auch alle vermindert zurechnungsfähigen Verbrecher zugezählt werden, sofern sie den für den Begriff eines Gewohnheitsverbrechers notwendigen Voraussetzungen entsprechen[29]).

Da wir gesehen haben, wer als Gewohnheitsverbrecher in Frage kommt, treten wir an die Erforschung der Frage heran, unter welchen Umständen dies der Fall ist. In § 20 a Abs. I und II St.G.B. sind folgende Voraussetzungen enthalten:

1. a) das Bestehen von mindestens drei Straftaten,
   b) das Gewohnheitsmäßige der Straftaten,
   c) der Hang zum Verbrechen.
2. d) die Wahrscheinlichkeit des künftigen Rückfalls,
   e) die Gefährlichkeit, gerichtet auf das Begehen von Straftaten.
   f) eine erhebliche Bedrohung mit einer kriminellen Gefahr.
3. g) Das symptomatische der Handlung des Täters mit Bezug auf seinen Hang zum Verbrechen und auf seine weitere Gefährlichkeit.

Ad. a) Was die erste Forderung anbetrifft, verlangt das Gesetz im § 20 a Abs. I, daß der Täter zweimal für vorsätzliche Verbrechen

[28]) Mezger D.Str.R. S. 150, Exner Z.St.W. Bd. 53 S. 652, Rietzsch D.J. 33 S. 743.

[29]) D.J. 1934. S. 969. J.W. 1934, 2054. Schäfer-Richter S. 34 ff., Aschaffenburg I.K.V. 20 Tagung S. 158.

oder Vergehen mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten vorbestraft und daß diese neue dritte vorsätzliche Tat mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist[30]).

Die zweite Verurteilung muß auf Grund einer Tat erfolgen, die nach der Rechtskräftigkeit der Verurteilung für die erste Tat verübt wurde[31]).

Nach Auslegung des § 20 a/I kann die dritte Tat auch eine Übertretung sein, obwohl dies nach Kohlrausch u. a. nicht dem Sinne dieser Vorschrift entspricht[32]). Nach § 20a Abs. II genügt die Verübung von drei vorsätzlichen Straftaten, ohne daß dabei für die beiden ersten Taten Verurteilungen vorliegen müßten. Selbst für den Fall von bestehenden Urteilen brauchen diese nicht den Bedingungen des § 20a/I entsprechen, d. h. sie brauchen z. B. nicht rechtskräftig sein[33]).

Ad. b) Die Gewohnheitsmäßigkeit der Straftaten ergibt sich unter anderem aus den kurzen Abständen zwischen deren Verübung. Es werden nur diejenigen Taten in Betracht gezogen, bei denen zwischen dem Eintritt der Rechtskraft und der folgenden Tat nicht mehr als 5 Jahre liegen. Dabei wird die Zeit nicht angerechnet, in der sich der Rechtsbrecher nicht in Freiheit befindet (§ 20a Abs. III). Bei der Verurteilung nach § 20a Abs. II darf ebenfalls zwischen den einzelnen Taten kein größerer Abstand als 5 Jahre liegen.

Ad. c) Die Rechtsprechung kennzeichnet den Gewohnheitsverbrecher, zum Unterschied von den anderen gelegentlich rückfälligen Verbrechern durch seinen Hang zum Verbrechen. Dieser Hang kann angeboren oder erworben, und seine Ursachen können Willensschwäche oder bewußte Verneinung der gesellschaftlichen und rechtlichen Ordnung sein, was alles ohne Einfluß auf den Begriff des Hanges bleibt[34]). Das Gesetz verlangt demnach nur, daß der Täter Gehilfe, oder Anstifter einer begangenen oder versuchten Tat (§ 48/2 i.V.m. 20a, 43/II und 2 St.G.B.) auf Grund eines angeborenen oder erworbenen Hanges Rechtsübertretungen wiederholt, und zur Wiederholung derselben geneigt ist[35]).

Ad. d) Außer diesen objektiven Umständen wird zur Bestimmung der Gefährlichkeit auch die Wahrscheinlichkeit der zukünftigen Wiederholung verlangt und nicht nur deren Möglichkeit[36]).

---

[30]) E. 68, 169.
[31]) E. 68, 149, 427.
[32]) Kohlrausch S. 60 Anm. IV 1 a, Rauter J.W. 34, S. 85—86, entgegengesetzt E. 68, 297, Kluge S. 32—33 Anm. 1—6.
[33]) E. 68, 330; J.W. 1935, 281.
[34]) E. 68, 149, 150, 155, J.W. 34. S. 1662, Schafheutle S. 46, Anm. 12. S. 48, Anm. 15. S. 50—51 Anm. 19—20.
[35]) E. 68, 149, J.W. S. 1662, Preisler. Das Kom. D.Str. 9/33 ff., Mezger D.Str.R. 34. S. 145, 152. Kohlrausch S. 45. Schafheutle S. 63. Anm. 43, 64.
[36]) J.W. 1934. 2913. E. 68. 149. 155 ff. Schafheutle S. 54 Anm. 23.

Ad. e) Die kriminelle Richtung der Gefahr besteht darin, daß grundsätzlich sämtliche von der Rechtsordnung geschützten Werte zukünftig angegriffen werden können.[37]).

Ad. f) Die Erheblichkeit der kriminellen Gefahr. Sie besteht, wenn von einer bestimmten Person eine Verletzung der Rechtsordnung erwartet wird, die erheblichen Grades ist. Hierher können auch Personen gerechnet werden, deren Verletzungen im Begehen von häufigen kleinen Betrügereien bestehen[38]).

Ad. g) Die Feststellung eines Gewohnheitsverbrechers muß sich aus der Gesamtwürdigung der rechtlich selbständigen Taten ergeben. Sie müssen schon einzeln symptomatisch sein, (E. 68, 156, 174; J.W. 1934, 2913, 1935, 932), was sich z. B. aus dem geringen zeitlichen Abstand zwischen ihnen, ihrer Gleichartigkeit, dem Fehlen oder der Geringfügigkeit besonderer Beweggründe, einer engen Verbindung mit der Verbrecherwelt und dgl. ergeben kann[39]).

In den folgenden Ausführungen unter C wird bei Besprechung der Gefahr im allgemeinen die Rede davon sein, wann die Gefahr außer den unter ad. d und e angeführten Fälle gegeben sein muß.

Taten, für welche, jemand zweimal zu einer Gefängnisstrafe von weniger als 6 Monaten verurteilt wurde, wobei die Strafe auf über 6 Monate erhöht wurde, können für den § 20a/I nicht als genügend betrachtet werden[40]).

Die Tatsache, daß der Täter nach § 20a St.G.B. zu bestrafen ist, schließt nicht die Möglichkeit der Anerkennung von mildernden Umständen aus[41]), z. B. bei verminderter Zurechnungsfähigkeit. Dabei wird der Hang, der auf einer krankhaften seelischen Grundlage beruhen kann, berücksichtigt, wobei auch die Anwendung einer besonderen Art von Sicherungsmaßnahmen möglich ist. (§ 42b Str.G.B.[42]).

Auch ein Jugendlicher kann Gewohnheitsverbrecher sein, doch muß seine Strafe gemildert werden (§ 9. J.G.G.), wobei die für dieselbe Art von nicht jugendlichen Verbrechern vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen nicht zur Anwendung gelangen. (§ 9 Abs. 5 J.G.G.).

Der Charakter aller dieser Verbrecher spiegelt sich daher in ihrem Willen, der wesentlich auf die Verübung von Straftaten gerichtet ist und der als Ausdruck eines dauernden Hanges zum Verbrechen auftritt. Der Charakter des Täters kann in den vom Gesetz bezeichneten Grenzen mit Bezug auf sein bisheriges Verhalten bei Ver-

---

[37]) J.W. 1935. S. 2053.

[38]) E. 68, 149; J.W. 1934, 1662; E. 68. 98.

[39]) Kohlrausch S. 62. Anm. IV—2 a. Mitt.d.I.K.V.N.F. 20 T. S. 102. J.W. 34. 2690 ff., Schafheutle S. 58. Anm. 32—34. E. 68, 298.

[40]) E. 68, 119. 151. 427. 429. Richter S. 35. Schafheutle S. 62. Anm. 41. Frank S. 69, anders Rietsch D.J. 1928.

[41]) E. 70, 129; J.W. 1936. 1374. Dies gilt auch für den Versuch von kriminellen Taten, sowie für Anstiftung und Mittäterschaft, nur daß sich die Bestrafung derselben auch im Falle verminderter Zurechnungsfähigkeit in den Grenzen des § 20 a St.G.B. (E. 71. 15) bewegen muß.

[42]) Kluge S. 21—31.

übung einer Straftat, sowie seinem Hang und der daraus erwachsenden Gefährlichkeit näher bezeichnet werden. Obwohl das Gesetz dies nicht tut, wollen wir in seinen Grenzen alle Gewohnheitsverbrecher, in gewerbsmäßige Verbrecher und in sonstige Gewohnheitsverbrecher im engeren Sinne (gewohnheitsmäßige Gewaltsverbrecher, Sittlichkeitsverbrecher, Politische Verbrecher) einteilen.

aa) Gewerbsmäßige Verbrecher.

Unter allen Gewohnheitsverbrechern ist wegen seiner frühen kriminellen Betätigung, der jähen Rückfälle und der engen Verbundenheit mit der Verbrecherwelt. am bezeichnendsten der Typ des gewerbsmäßigen Verbrechers. Bei diesem Verbrechertyp ist die Intensität des Verbrecherwillens am meisten bemerkbar, was aus den Umständen der Frühzeitigkeit, der häufigen Wiederholung der Tat usw. hervorgeht.

Der Begriff des gewerbsmäßigen Verbrechers ist nicht kriminalpolitisch, sondern kriminal-soziologisch, d. h. er bezeichnet bestimmte Erscheinungen des Begehens von strafbaren Handlungen in der Volksgemeinschaft. Seine Kennzeichnung ist sein Hang zum Verbrechen der im Willen besteht, seinen Lebensunterhalt durch eine bestimmte Art von widerrechtlicher Betätigung zu bestreiten[43]), d. h. die Befriedigung der psychischen Bedürfnisse mittels Ausnützung materieller Güter, zum Unterschiede von den sonstigen Gewohnheitsverbrechern, bei welchen es sich um Befriedigung des psychischen Triebes durch Ausnützung in erster Linie der Persönlichkeit und erst in zweiter Linie ihres Eigentums handelt.

Die Spezialisierung zu einer bestimmten Art von Straftaten ist die besondere Kennzeichnung des gewerbsmäßigen Verbrechers. Spezialkenntnisse rühren für gewöhnlich vom früheren Gewerbe her, oder werden durch gelegentliche Beschäftigung, sobald sich dazu Gelegenheit bietet, erworben. Das Endziel dieser Verbrecher ist, auf Rechnung anderer ein leichtes Leben zu führen[44]). Was die Intensität ihres Willens anbetrifft, so ist sie unwichtig für die Feststellung des Gewohnheitsverbrechers im allgemeinen und somit auch des gewerbsmäßen Verbrechers.

bb) Sonstige Gewohnheitsverbrecher.

(Sittlichkeitsverbrecher, Gewalttätige Einbrecher, Räuber usw.)

Wie schon erwähnt, gilt im Falle dieser Art von Verbrechern alles über die Gewohnheitsverbrecher im allgemeinen Gesagte. Das was uns in den für den Gewohnheitsverbrecher im allgemeinen gezogenen Grenzen gestattet, einzelne Typenarten von Gewohnheitsverbrechern zu unterscheiden, ist ihr Hang zum Verbrechen, dessen Wesen wegen der Verschiedenheit der sein Werden beeinflussenden Faktoren verschieden sein kann, so daß die Eigenschaften dieses Hanges beim

[43]) Exner, Berufsverbrecher und seine Bekämpfung I.R.V. 1931 S. 34 ff.
[44]) Hagemann, Berufsverbrecher und seine Bekämpfung I.R.V. 1931 S. 2.

Gewohnheitsverbrecher im engeren Sinne wesentliche Unterschiede aufweisen können, ohne daß dies irgendeinen Einfluß auf die Feststellung des Bestehens des Gewohnheitsverbrechers im allgemeinen hätte.

Dieser Hang besteht aus einem inneren psychischen Trieb. Was ihn vom Hang beim gewerbsmäßigen Verbrecher unterscheidet, ist, daß das Endziel der Befriedigung seiner psychischen und geistigen Bedürfnisse und Neigungen in der Ausnützung dritter Personen, und erst in zweiter Reihe in der Befriedigung materieller Vorteile zur Erhaltung des eigenen Lebens besteht.

Wir können als Schlußfolgerung anführen, daß man nur dann von einem Gewohnheitsverbrecher im Sinne des Deutschen Strafgesetzbuches sprechen kann, wenn eine gleichgeartete innere Beziehung zwischen gesetzlich gegebenen Taten und dem Wesen des Täters besteht und den Anstoß gab, oder die wirkliche Ursache für die Begehung der Tat darstellt. Die Aufzählung der Taten oder frühere Verurteilungen allein sind nicht genügend[45]).

3. Gefährliche Sittlichkeitsverbrecher.

Zu dieser Verbrecherart sind alle jene Verbrecher und Vergehenstäter zu rechnen, die strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit begangen haben, und bei denen der Urtrieb auf der sexual-krankhaften Störungsveranlagung des Täters beruht. Als Sittlichkeitsverbrecher, die uns hier interessieren, verstehen wir nicht nur diejenigen, bei denen das Geschlecht als unmittelbares oder mittelbares Ziel auftritt, wie es bei eigentlichen strafbaren Taten der Unzucht der Fall ist, sondern auch diejenigen, deren tiefster und feinster Ursprung — nach dem Stand der heutigen Wissenschaft — aus der menschlichen geschlechtlichen Sphäre entspringt. Solche Menschen werden Verbrecher, d. h. Sittlichkeitsverbrecher, da bei ihnen das Gleichgewicht der geschlechtlichen Triebe gestört ist. Die Energie der Geschlechtstriebe ist nämlich Träger der geistigen Entwicklung des Einzelmenschen. Auf sie bauen sich nicht nur Wille und Charakter auf, sondern es reifen auf ihnen auch soziale, ethische und ästhetische Vorstellungen und jenes auf dem Seelenleben beruhende Minimum an Pflichtbewußtsein, welches die rechtliche Ordnung von jedem Mitglied der Volksgemeinschaft erfordert[46]). Das zwischen dem Geschlechtsleben jedes Einzelmenschen bestehende Gleichgewicht wird durch anormale Steigerung des Geschlechtslebens gestört, was zu übermäßigen Reizungen des Nervensystems (z. B. Pubertät, Masturbation usw.) und dies wieder zum Verbrechertum führt. Falls diese Störung von dauernder Art ist, d. h. falls am Verbrecher ein Hang zu solchen Verbrechen bemerkt wird, haben wir es mit einer besonderen Art von Sittlichkeitsverbrechern zu tun, die nicht Gewohnheitsverbrecher nach den formellen Voraussetzungen des § 20a St.G.B. zu

[45]) E. 68, 149, 174 ff. Kluge S. 16—20.
[46]) Wulffen S. 2.

sein brauchen, die jedoch bei Erfüllung der anderen bestimmten Vorbedingungen auch der rechtlichen Ordnung gefährlich sein können und demgemäß der Anwendung besonders der schwereren Sanktionen unterliegen.

Damit die Täter, die solche Handlungen begehen, genau als solche gekennzeichnet werden können, ist notwendig: a) das Bestehen bestimmter Straftaten (Versuch, Anstiftung und Beihilfe genügen)[47]) und zwar: aa) zwei selbständige Straftaten[48]) gegen die öffentliche Sittlichkeit laut Abs. 1 und 2 § 42 St.G.B. (§§ 176—178, 183, 223—236 St.G.B.), wobei die Tat zwecks Erregung oder zur Befriedigung eines geschlechtlichen Triebes verübt worden sein muß. (Exhibitionismus fällt daher nicht notwendig unter § 42 k[49]). Falls die zweite Tat vor Erlaß des Urteils wegen der ersten Tat verübt wurde, ist eine Verurteilung für beide Taten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr notwendig[50]) oder bb) Ein Mord im Sinne der §§ 211—215 (§ 42 k Nr. 3 St.G.B.) als eine selbständige Tat. b) Eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit, d. h. das Vorliegen der Tatsache, daß der Verbrecher ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist[51]).

Die Gesamtwürdigung der Tatsachen muß ergeben, daß der Täter ein der rechtlichen Ordnung gefährlicher Verbrecher ist[52]), d. h., daß die Wahrscheinlichkeit besteht, daß die Allgemeinheit weiterer Bedrohung nicht entgehen wird. Es braucht nicht der innere Trieb festgestellt zu werden, die Abschätzung der Wiederholungsgefahr muß vielmehr an den individuellen strafbaren Vortaten erfolgen. (§ 42 k St.G.B.)[53]).

Dabei wird eine Prüfung der Einzelheiten der Tat, der Persönlichkeit, der geistigen und körperlichen Entwicklung, der Umstände, unter welchen die Tat begangen wurde, der Ursache, auf welcher das anormale Verhalten des Täters beruht (angeborener oder erworbener Hang, frühere Krankheiten, Trunksucht, unglückliches Familenleben usw.) erfordert[54]). Ob eine Gefahr der Wiederholung vorliegt, muß grundsätzlich mit Bezug auf die Schwere der Bedrohung geprüft werden (J.W. 34. S. 2144.) Wichtig ist es, daß im Fall der Pubertät die Gefahr zu verneinen ist, da man erwarten kann, daß der Wille des Täters mit zunehmendem Alter in Verbindung mit Heirat und Fami-

---

47) E. 68, 169.
48) HRR. 35, 976.
49) E. 68, 230.
50) 68, 345.
51) E. 165, 123. E. 69, 151, 153.
52) E. 68, 167.
53) Kohlrausch, Komm. S. 93—94.
54) Rietzsch J.D.R. 1935. S. 55 ff., E. 69, 31.
55) E. 68, 342. Siehe bezügl. Exhibitionismus u. Homosexualität E. 68, 292, 230, und E. 71, 178.

liengründung gestärkt wird, oder daß bei fortgeschrittenem geistigen und körperlichem Verfall ein baldiges Erlöschen seines Geschlechtstriebes erwartet werden kann[55]).

4. Arbeitsscheue (§ 42 St.G.B.).

Es besteht eine Art von Verbrechertypen, die sogen. passiven gewerbsmäßigen Verbrecher, zum Unterschied von den früher erwähnten aktiven, die manchmal der rechtlichen Ordnung gefährlich sein können und die das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen im § 42 d St.G.B. ausdrücklich anführt. Darunter fallen diejenigen, die zu einer Strafe verurteilt werden wegen:

a) Landstreicherei. Nach Frank ist sie bettlerisches Herumwandern von Ort zu Ort mit Unterkunftswechsel ohne gesetzliches Verdienstziel. Sie muß von ständiger Art sein.

b) Bettel, d. h. des Anrufens fremder Mildtätigkeit für sich oder unterhaltsberechtigte Angehörige, ohne daß eine Gabe angeboten worden wäre.

c) Spiel, Trunk und Müßiggang, falls durch sie ein Zustand verursacht wird, der die Beanspruchung von fremder Hilfe zur Notwendigkeit macht. Der Grund der Bestrafung liegt im Mißbrauch öffentlicher Mittel.

d) Prostitution, und zwar das gewohnheitsmäßige Nachgehen der gewerbsmäßigen Unzucht in oder in der Nähe besonders befriedeter Örtlichkeiten. Gewohnheitsmäßig bedeutet den aus öfterer Begehung entstandenen, fortwährenden Hang zu wiederholter Begehung[56]).

e) Arbeitsscheu. Hierunter versteht man die Weigerung, die von der Behörde angebotenen Arbeiten zu verrichten, Täter kann nur sein, wer aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung empfängt. Fahrlässigkeit genügt, falls der Täter nur weiß, daß er eine Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln empfängt.

f) Obdachlosigkeit. Voraussetzung ist das Verlassen des bisherigen Unterkommens, die Mahnung der Behörde zur Verschaffung eines neuen Unterkommens in einer bestimmten Frist, die Nichtverschaffung der Unterkunft, ferner eine Schuld wegen Nichtverschaffung der Unterkunft[57].

Zum Bestehen einer (wenn auch nicht erheblichen) Gefahr, ist es dabei notwendig, daß die Arbeitsscheuen zu Freiheitsstrafen wegen derartiger Handlungen verurteilt werden, weil sie aus Willensschwäche oder einem ähnlichen Grunde vom Gesetz Verbotenes oder Gebotenes tun oder nicht tun[58]). Betteln allein genügt dabei nicht, wenn es sich im Falle der Arbeitslosigkeit wiederholt[59]). Wenn Betteln mit Land-

[56]) E. 32, 394; 52, 142. Frank Komm. S. 238. Anm. V/1.
[57]) Frank Komm. 1931. S. 806—811.
[58]) Schäfer-Richter S. 44.
[59]) Kohlrausch S. 85. Anm. 2 J.W. 1935, 524. H.R.R. 35, 760.

streicherei verbunden ist, wird ersteres von letzterem konsumiert. Alle diese Verbrecher zeichnet demnach eine größere oder geringere Scheu vor gesetzlich anerkannter Arbeit aus, sie sind also asozial.

5. Rechtsbrecher, die ihre positiven Pflichten in Beruf und Gewerbe verletzen.

Das Gesetz hat aus kriminalpolitischen Gründen den Verbrechern besondere Rechnung getragen, die durch Mißbrauch ihres Berufes oder Gewerbes, oder aber durch grobe Verletzung der aus ihrem Berufe oder Gewerbe sich ergebenden Pflichten, Verbrechen oder Vergehen begehen. Dabei muß der Verbrecher wegen der Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt worden sein. Ferner muß die Wahrscheinlichkeit bestehen, daß aus der weiteren Ausübung seines Berufes oder Gewerbes eine allgemeine Gefahr für die Volksgemeinschaft erwachsen wird[60]).

Nachdem wir mit den Typen der Verbrecher-Täter, die das Gesetz als solche kennt, bekannt wurden und gesehen haben, welche Unterschiede zwischen ihnen bestehen, wollen wir den gefährlichen Zustand, den das Gesetz für diese Arten von Verbrechern ausdrücklich oder stillschweigend vorsieht, untersuchen.

Der Begriff des Subjekts der strafbaren Handlung ist, wie wir gesehen haben, nicht mehr einfarbig, da das Gesetz verschiedene Tätertypen unterscheidet. Wie erwähnt, teilt der Gesetzgeber diese Typen dem Inhalte nach in zwei große Gruppen: die Gelegenheitsverbrecher und die chronisch gefährlichen Verbrecher. Wir haben schon früher angeführt, welche Arten von Verbrechern unter gegebenen Umständen der Volksgemeinschaft dauernd gefährlich sein können, und auch hervorgehoben, der Unterschied zu den Gelegenheitsverbrechern liege darin, daß sich bei ihnen ein kriminelles Temperament offenbart, und daß die strafbare Handlung ihrem Charakter und gewissermaßen ihren Gewohnheiten entspricht. Der Grund kann sein, daß bei ihnen Veränderungen der geistigen Fähigkeiten vorhanden sind oder daß sie jeder angeborenen oder erworbenen Sittlichkeit entblößt, strafbare Handlungen begehen. Deswegen ist es auch vollkommen begreiflich, daß alle diese Verbrecher, die gefährlich sein können, sei es, daß sie normal, geistesgestört (z. B. Alkoholiker), oder Degenerierte sind, die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers verlangen müssen und dies mit Bezug auf den Charakter und die Schwere ihrer physiologischen Mängel, die ihre Gefährlichkeit verursachen, und die vorher durchgeführte Einteilung der Verbrecher erfordern.

C. Die Gefährlichkeit

(ihr Grund und ihre Bedeutung bei der Einteilung der gefährlichen Verbrecher).

Aus dem, was wir bei der Einteilung der Verbrecher-Täter in Typen gesehen haben, konnten wir folgern, daß bei dieser Einteilung

[60]) E. 68, 397, 399.

zumeist den besonderen kriminell-psychischen Zuständen der Täter, die ihr Wesen ausmachen, Rechnung getragen wurde, d. h. daß die Täter-Persönlichkeit, nicht aber das Überwiegen der individuellen oder sozialen Faktoren, das für den Ursprung dieses Zustandes, nicht aber auch für das Bestehen des kriminell-psychischen Zustandes von Wichtigkeit ist, Berücksichtigung erfahren hat. Das Gesetz über gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom Jahre 1933 ermöglichte daher die psychische Einteilung der Verbrecher-Täter in Typen, die wir unter B. besprochen haben. Die vorgehende Einteilung ist entsprechend dem dauernden psychischen Zustande der Verbrecher durchgeführt worden, d. h. entsprechend dem Zustand, der eine Gefahr für die Volksgemeinschaft und für die rechtliche Ordnung darstellt. Solche Typen von Verbrecher-Tätern können unter bestimmten Umständen als gefährliche Verbrecher-Täter angesehen werden, im Gegensatz zu den gewöhnlichen Verbrecher-Tätern, bei denen der Zustand, der sie zur Begehung der strafbaren Handlung führte, nur Übergangs- (Augenblicks-) Charakter hat, und deren verschiedene möglichen Ausdrucksarten wir hier nicht erforschen wollen, da es nicht in den vorgestreckten Grenzen unserer Aufgabe liegt.

Den Gegenstand dieses Absatzes bildet die Feststellung des vom Gesetze im Falle der Anwendung von außergewöhnlichen Sanktionen — (Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Volksgemeinschaft vor dem Verbrechertum) — erforderten Gefahrelemente, sowie die Lösung der Frage, wann die Verbrecher-Täter unter B. der rechtlichen Ordnung gefährlich werden.

Wie schon gesagt, besteht die Gefährlichkeit des Täters in den in ihm befindlichen psychischen Anlagen von dauernd-konstitutioneller Natur, die ihn der Kriminalität geneigt machen. Damit die kriminelle Gefahr bestehe, erfordert man eine kriminelle, (verbrecherische) Charaktereinstellung der Persönlichkeit also einen kriminell-psychischen Zustand, so daß daraus folgend mit Wahrscheinlichkeit auch ein weiteres schädliches Verhalten erwartet werden kann. Derartige strafbare Handlungen müssen der rechtlichen Ordnung gefährlich sein[61]). — Das Deutsche Strafgesetzbuch sowie die Rechtsprechung bestimmen den Begriff der Gefahr in der Weise, daß sie auf Grund der Schlußfolgerung über das zukünftige Verhalten des Täters die weitere Schlußfolgerung über seine Gefährlichkeit ziehen, nämlich die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von neuen Straftaten[62]). Die Bestimmung der Zukunftsgefahr geschieht auf Grund der objektiv gegebenen Umstände, wenn es nach allgemeiner Volkserfahrung und nach den Gesetzen des Kausalzusammenhanges möglich ist, festzustellen, daß die vorliegende Straftat die Ursache einer neuen sein wird[63]). Dabei muß der Tatsachenbestand ergeben,

[61]) J.W. 1934, 2335.
[62]) E. 68, 149.
[63]) Mezger Monatsschrift S. 156. Str.R. S. 486; ähnlich Liszt-Schmidt S. 157 ff. § 28/III.

daß die eine oder die mehreren Straftaten besonders schwer, oder von besonderer Art sind. Die Gefahr darf nicht nur in Zukunft bestehen, sondern muß schon im Augenblick der Feststellung der Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Gefahr vorhanden sei, bevor von einer strafrechtlichen Gefahr die Rede sein kann[64]). In Bezug auf die Größe der Gefahr führt Exner aus, „daß die Größe der Gefahr von der Größe der Verletzungs-Wahrscheinlichkeit und der Größe der möglichen Verletzung abhängt", wobei der Inhalt der Gefahr von der Verschiedenheit der gegen solche Verbrecher-Täter vorgeschriebenen Maßnahmen abhängt[65]).

Aus dem bisherigen folgt, daß derjenige ein gefährlicher Verbrecher-Täter im strafrechtlichen Sinne ist, der außer den unter B. angeführten Voraussetzungen, welche die gesetzliche Gefahr besonders schwer im Gegensatze zu der gewöhnlichen machen, auch noch die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllt, die zum Verstehen des Begriffs der kriminellen Gefahr (gesetzlichen Gefahr) notwendig sind. Es ist richtig, daß bis zu einem gewissen Maße jeder Verbrecher als gefährlich betrachtet werden kann. Es handelt sich jedoch um die Feststellung der Kennzeichen der schwerwiegenden Arten von Gefährlichkeit, d. h. der Gefährlichkeit, die das Gesetz als solche ansieht. Die gewöhnlichen Verbrecher-Täter werden streng von den gefährlichen Verbrecher-Tätern unterschieden, wobei das Gesetz bei Gefährlichkeit dieser letzteren eine über das Normalmaß erheblich hinausgehende Gefahr, verlangt.

Ein gefährlicher Verbrecher ist demnach derjenige, bei dem nicht nur die Möglichkeit sondern die Wahrscheinlichkeit besteht[66]), daß er neue Straftaten schwererer Art begehen wird. Diese Wahrscheinlichkeit wird durch seine Persönlichkeit oder besser seinen Verbrechercharakter[67]) mit Bezug auf sein bisheriges Verhalten festgestellt[68]). Demgemäß wird zur Feststellung der Gefährlichkeit auch ein objektives Element benötigt, d. h. der Täter muß eine Straftat, und zwar eine schwere vollendete, versuchte, in Anstiftung oder Gehilfenschaft begangene Tat verübt haben. Ferner werden die Bereitschaft zur Wiederholung der Tat und gegebenenfalls Elemente, die in einzelnen Fällen ausdrücklich gefordert werden (besondere Art von Verbrecher-Tätern, Hang usw.) beigezogen. Dabei muß dem Umstande Rechnung getragen werden, daß es sich hier nicht um Schuld oder Unschuld des Täters und ebenso wenig um seine Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit handelt. Diese Fragen sind ohne Wichtigkeit für die Feststellung des permanent-statischen Zustandes beim Täter, und ebenso ist die Art der Einteilung der Verbrecher in anormale und normale ohne Wichtigkeit für den Begriff der Gefährlich-

---

64) z. B. E. 71, 216 ff.
65) Exner Z.St.W. Bd. 53. Theorie S. 61.
66) E. 68, 149.
67) Rittler Mitt. d. IKV. 20 Tag. N.F. S. 99 ff.
68) Mezger Mon. Krim. Psych. 1923 S. 135 ff.

keit. Je nach den geäußerten Anlagen und der bestehenden Gefährlichkeit kommen verschiedene Sanktionen gegen diese Verbrecher zur Anwendung[69]). Obwohl ihre Gefährlichkeit ihren Ursprung und ihren Charakter hat, bilden die gefährlichen Verbrecher demnach nicht eine homogene Masse. Deswegen führt das Gesetz insoweit nicht formell, doch inhaltlich eine Einteilung der Verbrecher in Typen durch, was jedoch nicht die Möglichkeit einer gegenseitigen Konkurrenz zwischen einzelnen Typen, sowie zwischen einzelnen Gruppen von Typen der Verbrecher-Täter ausschließt.

Das Deutsche Strafgesetzbuch kennzeichnet die gefährlichen Verbrecher durch die Bezeichnung von Gruppen unter denen sie auftreten können, sowie durch die Anführung der durch sie hervorgerufenen Gefahr.

Das Gesetz führt so Unzurechnungsfähige, vermindert zurechnungsfähige Verbrecher, Gewohnheitsverbrecher usw. an, wobei es sich um solche Verbrecher-Täter handelt, bei denen ihr krankhafter Zustand eine näher ausgeführte strafbare Anlage hervorrief, die von dauernder Art ist.

Das Wort „Gefahr" selbst wird im Gesetz ausdrücklich formell nur bei pathologischen Verbrechern und Gewohnheitsverbrechern angeführt; sonst kann die Gefahr bei den anderen Arten von gefährlichen Verbrechern (siehe B.) inhaltlich mit Bezug auf das Endziel der Sicherungsmaßnahmen, deren unmittelbare Ursache sie sind, bestimmt werden.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß lt. Gesetz die strafrechtliche Gefahr das Resultat der Schwere, der Mehrzahl und der Art der strafbaren Handlungen, sowie der bestehenden kriminellen Veranlagung ist. Je stärker der Einfluß der persönlichen Faktoren im Augenblick des Begehens der Tat ist, und je mehr diese einer bestimmten Art von Verbrechern entsprechen, desto größer ist die Möglichkeit der Wiederholung und damit die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Gefahr. Die Wiederholungsmöglichkeit hängt von der Persönlichkeit des Täters ab; zu ihrer Feststellung wird eine Analyse der Persönlichkeitsstruktur bezüglich des Charakters benötigt. Eigentlich liegt im Begriffe der Gefahr nicht ein Grund der vergrößerten Möglichkeit eines Rückfalls, doch kann eine solche Vergrößerung ein Gefährlichkeitsurteil veranlassen, wenn es sich um schwere vorsätzliche Straftaten oder um eine große Anzahl von leichteren handelt[70]). Wie wir schon erwähnten, erfordert jedoch das Gesetz außer einer schweren Art der Gefahr, auch noch eine besondere Form dieser Schwere, d. h. es fordert das Bestehen einer Gefahr für die Volksgemeinschaft, also eine allgemeine Gefahr. Diese Feststellung führt zu der Frage, wer im Sinne des Gesetzes ein gemeingefährlicher Täter ist.

---

[69]) Für all dies siehe E. 68, 98; 155; wie auch E. 70, 129; 71, 15.
[70]) Scholz; E. 68, 99.

Allgemein gefährlich ist derjenige, dessen psychische Eigenschaften mit größter Wahrscheinlichkeit die Erwartung rechtfertigen, er werde in Freiheit nicht leben können, ohne die Sicherheit und das Bestehen der Volksgemeinschaft zu gefährden. Wann diese Sicherheit gefährdet ist, wird im Gesetz ausdrücklich angeführt oder kann aus dem Sinne der gesetzlichen Vorschriften entnommen werden. Im übrigen sind für den Begriff der allgemeinen Gefahr dieselben Bestimmungen, wie für den Begriff der Gefahr anzuwenden, d. h. es ist zu fragen, ob die Persönlichkeit in sich einen Komplex von Bedingungen vereinigt, von welchen ein kriminelles Verhalten erwartet wird.

Gründe für eine Gefahr können z. B. bei Geisteskranken in ihrer Krankheit, bei Jugendlichen in ihrer Pubertät, bei gesunden Verbrechern in ihren Gewohnheiten usw. liegen, wobei von krimineller Gefahr der Wiederholung von Straftaten nur dann die Rede sein kann, wenn diese vom Charakter einer Persönlichkeit abhängt[71]).

Aus diesen Ausführungen, und dem unter B. Entwickelten schließen wir, daß die Gefahr nicht nur etwas schon Bestehendes, sondern auch etwas, was sich erst in Zukunft ereignen wird, umfaßt, was also mit Bezug auf das schon typisch Gegebene als Wahrscheinlichkeit auftritt. Diese Erkenntnis tritt auf Grund des festgestellten und anerkannten Zustandes des Täters (im Augenblick der Feststellung) hervor und ist daher eine Schlußfolgerung aus ähnlichen Fällen, die sich aus der Beobachtung der allgemeinen und typischen Tatsachen ergibt. Wenn sich demnach nach einem gegebenen Fall das gleiche mit gleichen Folgen wiederholt, erwarten wir in Zukunft unter gleichen gegebenen Umständen die Wiederholung des gleichen Falles. Die Intensität der Erwartung steht in einem geraden Verhältnis zu der Vielseitigkeit der Beobachtungen. Der gefährliche Zustand, der der Ursprung dieser Gefahr ist, kann nicht dasselbe wie die Schuld sein[72]). Er tritt als Element der unter B. angeführten Verbrecher-Täter auf.

Kapitel II.

Maßnahmen, die nach dem Deutschen Strafgesetzbuch gegen gefährliche Verbrecher-Täter zur Anwendung kommen.

Nachdem die hauptsächlichen unterscheidenden Merkmale der gefährlichen Verbrecher-Täter nach dem Deutschen Strafgesetzbuch und der Praxis angeführt worden sind, stellt sich die Frage, zu welchen Sanktionen zum Schutze der Volksgemeinschaft vor dieser Art von Verbrecher-Tätern der Gesetzgeber Zuflucht genommen hat, und worin die rechtliche Grundlage dieser Sanktionen liegt. Mit dieser Erklärung wollen wir uns im zweiten Kapitel befassen.

[70a]) Exner, Theorie S. 60.
[71]) J.W. 1934, 3281/2.
[72]) Mezger Str.R. S. 257 ff.

Das Deutsche Strafgesetzbuch nimmt wegen der vorher angeführten gefährlichen psychischen Dispositionen der Verbrecher-Täter im Gegensatz zu den gewöhnlichen Verbrechern eine strengere Haltung ein. Auch sollte, mit Bezug auf die besonderen Ziele der Besserung und Heilung, neben den höheren allgemeinen Ziel des Kampfes gegen das Verbrechertum, für diese Art von Verbrechern außer der Strafe auch ein besonderes Präventionssystem begründet werden. So nahm das Strafgesetzbuch in sein System das Prinzip der Zweispurigkeit, d. h. die Anwendung von Maßnahmen zur Sicherung neben der Strafe, als Ergänzung derselben, auf. Die Begründung dafür lautet, daß die Strafe, da eine zeitliche Freiheitsstrafe, wenn auch verschärft, für den gefährlichen Verbrecher nicht genügend ist, der Verbrecher also nach ihrem Ablauf entlassen werden muß, auch wenn er durch den Strafvollzug nicht gebessert sein sollte und mithin eine neue Gefahrenquelle bietet[73]). Der Wesenszweck der Strafe ist Vergeltung. Da aber eine kriminalpolitische Maßnahme notwendig ist, um den Staat und die Gesellschaft auch in Zukunft vor gefährlichen Verbrechern zu schützen, muß nach Verbüßung der Strafe in diesen Fällen eine besondere Vorsichtsmaßnahme (Sicherungsmaßnahme) angewendet werden, durch die dem Störer der öffentlichen Ordnung die Möglichkeit zur abermaligen verbrecherischen Betätigung genommen wird. „Wer die Freiheit ständig bricht, darf sich nicht beklagen, wenn ihm die Freiheit unter Umständen sogar für sein ganzes Leben entzogen wird."[73])

Daraus geht hervor, daß das oberste Kriterium für die Strafe die Schuld des Verbrechers, dagegen für die Sicherungsmaßnahmen der Zustand der Gefährlichkeit des Verbrecher-Täters ist. Auch die anderen Elemente, die gleichfalls zur Feststellung dieses Unterschiedes beitragen, werden nicht aus dem Auge gelassen, d. h. es wird die Notwendigkeit des Bestehens der Strafe und der Sicherungsmaßnahmen berücksichtigt und zwar die Vergeltung als wesentliches Ziel der Strafe und ihre Proportionalität als Folge der Vergeltung[74]), sowie andere Ziele der moralischen Verwarnung, der Abschreckung, der Besserung und der Heilung. Das Subjekt dieser Ziele ist der Verbrecher, d. h. seine Psyche, und die psychischen Prozesse, die im Verbrecher das Bewußtsein seines Tuns erzeugen. Damit die Strafe ihr Ziel erreichen kann, ist die Zurechnungsfähigkeit des Täters, d. h. das Bewußtsein seiner Handlung, und demnach auch die Schuld notwendig.

Das Kriterium zur Bemessung der Sicherungsmaßnahmen ist die Intensität des kriminell-psychischem Zustandes, ihr wesentliches Ziel ist aber die Besserung und die Heilung der Verbrecher-Täter[75]). Die rechtliche Grundlage zu ihrer Anwendung ist der gefährliche Zustand und die Straftat als Symptom der Gefährlichkeit, wogegen die rechtliche Grundlage der Strafe der schuldhafthandelnde Verbrecher und die Straftat ist. Besserung und Heilung können auch Ziele der Strafe

[73]) Sommerlatte S. 4, Bewerunge S. 1.

[74]) Schafheutle S. 67. Anm. 56. Liszt-Schmidt S. 6 ff. § 2, Mezger Str.R. S. 434 ff.

[75]) Schafheutle S. 111 Anm. 1, Sauer S. 193.

sein, doch können sie wegen der angeführten Bedingung der Proportionalität, nicht vollkommen erreicht werden. Außerdem wären bei strenger Durchführung dieser Ziele die verbleibenden Ziele der Strafe gefährdet (Strafausschließung der Unzurechnungsfähigen, usw.[76]).

Die Strafe ist ebenso rechtlich wie tatsächlich ein Übel und fordert das Bestehen der Straftat sowie die Schuld des Verbrechers, bezw. seine Zurechnungsfähigkeit als Vorbedingung seiner Schuld. Sie ist ein im Gesetz vorgesehenes Übel, das von der zuständigen Behörde, wegen einer Straftat und wegen eines Verbrechens gegen den Verbrecher ausgesprochen wird, und das er im Allgemeininteresse persönlich abzubüßen hat[77]).

Die Sicherungsmaßnahme kann dagegen nach dem R.St.G.B. dahin definiert werden, daß sie keine Strafe ist, sondern mit Hilfe prophylaktischer Maßnahmen und durch Rücksichtnahme auf die allgemeine Persönlichkeit des Einzelmenschen dem Kampfe gegen das Verbrechertum dienen will. Unmittelbare Vorbedingung der Sicherungsmaßnahmen sind weder die begangene Straftat noch die Schuld[78]), sondern allein die kriminell-psychischen Anlagen des Einzelmenschen. Die Sicherungsmaßnahmen dienen demnach zur Prävention und sind ein Übel, das gegen den Täter wegen seines gefährlichen, durch seine Straftat ausgedrückten Zustandes, ausgesprochen wird, und das er persönlich im allgemeinen wie im eigenen Interesse erdulden muß[79]). Ihre rechtliche Voraussetzung ist nicht die Straftat, sondern der Gefahrzustand, d. h. die Gefährlichkeit des Verbrecher-Täters, wobei die Straftat nur ein Element der Gefährlichkeit ist[80])

Nach dem Deutschen Strafgesetzbuch unterscheiden sich die Strafe und die Sicherungsmaßnahmen voneinander nicht durch ihre Ziele, sondern auch hinsichtlich der Anwendung der Vorbedingungen, der Feststellung, der Abbüßung und der Aufhebung[81]). Trotzdem widersprechen sie sich nicht, sondern ergänzen sich gegenseitig. Sie stehen beide im Dienste der rechtlichen Ordnung Seite an Seite, doch ist die Sicherungsmaßnahme keine Nebenstrafe; sie ist vielmehr überhaupt keine Strafe, sondern eine eigenartige Folgeerscheinung[82]), wodurch das wesentliche Endziel aller Strafsanktionen, dem gemeinschaftlichen höheren Begriffe der Sicherung und dem Schutze der Volksgemeinschaft zu dienen, nicht geändert wird.

A. Die Strafe.

Insofern hier von der Strafe die Rede sein wird, bezieht sie sich nur auf den geistig gesunden und den vermindert zurechnungsfähigen gefährlichen Verbrecher.

---

[76]) Frank S. 78—79. Mezger D.Str.R. S. 126, Reinwald.
[77]) Reinwald Diss. S. 2—11, ähnlich Sauer S. 102 § 10 III/1.
[78]) Frank Komm. Nachtrag.
[79]) Z. B. J.W. 35, 286. Rietzsch, Das K.D.Str. S. 152.
[80]) Exner Z.Str.W. 53.
[81]) Exner Z.Str.W. 53. Schafheutle S. 166 Anm.
[82]) Reinwald Diss. S. 11; Ph. Allfeld S. 244, 272.

a) Unzurechnungsfähige werden nicht bestraft, da Zurechnungsfähigkeit Vorbedingung der Schuld ist, wobei die Schuld wiederum Vorbedingung der Strafverantwortlichkeit bezüglich der Strafbarkeit ist (§§ 51/1, 58/I, St.G.B.).

b) Bei vermindert zurechnungsfähigen Verbrechern kann, braucht jedoch die Strafe nicht gemildert zu werden (§§ 51/II, 58/II St.G.B.). Unter welchen Voraussetzungen dies geschehen kann, sahen wir bei deren Besprechung. Diese verminderte Zurechnungsfähigkeit hat keinen Einfluß auf das Bestehen der Schuld an sich und demnach auch nicht auf das Bestehen der Strafbarkeit.

c) Verbrecher (Trinker) also solche, die dauernd übermäßig alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel einnehmen, müssen sich im Falle der dadurch herbeigeführten Unzurechnungsfähigkeit oder verminderten Zurechnungsfähigkeit im Augenblick der Tat (außer dem Fall der actio libera in causa), für diesen Zustand verantworten, sofern sie diesen Zustand verschuldet haben. Sich selbst durch Alkoholgetränke oder andere Rauschmittel vorsätzlich oder fahrlässig in unzurechnungsfähigen Zustand gebracht zu haben (§ 330a), zieht nicht Unverantwortlichkeit oder auch Straflosigkeit für die Versetzung in einen derartigen Zustand nach sich, das Gesetz bedroht vielmehr das Sichberauschen mit Strafe, falls jemand in einem solchen Zustande eine strafbare Handlung begangen hat.

d) Wenn festgestellt wird, daß die Voraussetzungen des § 20a/I St.G.B. vorhanden sind, schreibt das Gesetz eine Verschärfung der Strafe vor. Ist die neue Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht, so muß auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren erkannt werden, falls aber die Tat auch ohne diese Verschärfung ein Verbrechen ist, auf Zuchthaus bis zu 15 Jahren. Die niedrigste Strafe in solchen Fällen ist ein Jahr Zuchthaus. Dabei wird für eine solche Verschärfung der Strafe vorausgesetzt, daß die früheren Verurteilungen wegen Verbrechen oder vorsätzlicher Vergehen erfolgt sind und davon jede mindestens auf Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten lautete.

Im Falle des § 20a/II, St.G.B. kann der Richter die Strafe ebenso erhöhen, wobei gefordert wird, daß zumindest drei vorsätzliche Taten, und zwar Verbrechen oder Vergehen, vorliegen, für welche eine Verurteilung nicht schon erfolgt sein darf.

Hier taucht die Frage auf, ob sich die Vorschrift des § 20a St.G.B. bezüglich der Anwendung der Strafe auch auf vermindert zurechnungsfähige Verbrecher beziehen kann, und zwar im Hinblick darauf, daß das Gericht diesen die Strafe mildern kann, wobei für Gewohnheitsverbrecher eine Erhöhung der Strafe gefordert wird. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Wenn der Richter die Strafe nicht mildert und es sich um einen vermindert zurechnungsfähigen Verbrecher handelt, können in jedem Falle die Vorschriften des § 20a/I und II St.G.B. zur Anwendung gelangen. Für den Fall aber, daß der Richter eine Milderung der Strafe aus den in den §§ 51/6 und 58/II St.G.B. angeführten Ursachen für notwendig erachtet, — ohne Rücksicht darauf, ob die Tat

begangen oder versucht wurde, oder ob nur Beihilfe oder Anstiftung vorliegt — entsteht die Frage, ob ein solcher Verbrecher im Falle des Vorliegens der anderen Vorbedingungen nach § 20a St.G.B. als Gewohnheitsverbrecher betrachtet werden kann.

Dies ist möglich, da die Strafe entsprechend der Schuld bemessen wird; denn da unter normalen Umständen die Schuld beim Gewohnheitsverbrecher stets größer ist, verdient er auch eine schwerere Strafe.

Wenn aber das Gericht findet, daß verminderte Zurechnungsfähigkeit und dementsprechend auch geringere Schuld vorhanden ist und wenn es glaubt, die Strafe mildern zu müssen, sind wir der Auffassung, daß damit die anderen, von der Schuld unabhängigen Umstände, die in Verbindung mit der Gefährlichkeit und dem Charakter des Täters diesen zum Gewohnheitsverbrecher machen, nicht verneint werden können[83]). Das Verschulden als solches verdient also in diesem Falle keine höhere Bestrafung, wenn auch die Tatsache, daß der Täter als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher gehandelt hat, im Urteil ausgesprochen werden muß. Die Strafe für den Versuch kann für vermindert zurechnungsfähige Verbrecher, die Gewohnheitsverbrecher sind, nur bis zur niedrigsten Art der im § 20a St.G.B. vorgeschriebenen Strafe, d. h. bis zu einem Jahr Zuchthaus, gemildert werden[84]).

e) Für die anderen hier behandelten Verbrecher d. h. die Sittlichkeitsverbrecher, Arbeitsscheue, Bettler u. a. ist eine gesetzliche Strafe vorgeschrieben, deren Höhe von der Größe der Schuld und der anderen diesbezüglichen Voraussetzungen im allgemeinen Teil des Gesetzes, sowie von den besonders für diese Fälle bedingten Elementen abhängt.

B. Die Sicherungsmaßnahmen.

Aus der Verordnung über den Strafvollzug vom 4. V. 1934 ist ersichtlich, daß Sicherungsmaßnahmen das Endziel verfolgen, gefährliche Straftäter gefahrlos zu machen, um die Gesellschaft vor deren weiteren Straftaten zu bewahren. Außerdem werden diese Maßnahmen in den meisten Fällen im Interesse der einzelnen Täter selbst zum Zweck der Besserung und Heilung angeordnet. Da sich diese Maßnahmen wesentlich von der Strafe unterscheiden, so ist unter anderm für sie das Recht auf Begnadigung ausgeschlossen[85]).

Aus den §§ 42a bis 42n St.G.B. können als wesentliche gemeinsame Kennzeichen der Sicherungsmaßnahmen entnommen werden:

a) die Maßnahmen zur Sicherung sind ebenso wie die Strafe ein Übel,

---

[83]) E. 70, 129.
[84]) E. 71, 15, 70, 289 sowie: E. 68, 385, 350, 364.
[85]) Ph. Allfeld S. 242 ff. etc.
[85a]) Schafheutle S. 113 Anm. 3.

b) die Maßnahmen zur Sicherung sind ein im Gesetz vorgesehenes Übel, d. h. niemand kann Sicherungsmaßnahmen, die im Gesetz nicht festgesetzt sind, unterworfen werden, auch nicht in Fällen, die das Gesetz nicht vorgesehen hat.

c) Die Sicherungsmaßnahmen werden vom Gericht angeordnet.

d) Die Sicherungsmaßnahmen werden wegen der Gefährlichkeit des Täters, die sich durch seine kriminelle Tätigkeit äußert, angeordnet[86]).

Zum Unterschied von der Strafe dient die Straftat als gesetzlich notwendiges Symptom des Gefahrzustandes.

e) Sicherungsmaßnahmen werden ebenso gegen Verbrecher-Täter, wie gegen Gehilfen und Anstifter angeordnet.

f) Neben diesen allgemeinen Voraussetzungen bestehen für jede einzelne Art von Sicherungsmaßnahmen noch besondere Vorbedingungen[87]), die sich auf die verschiedenen Arten von Verbrechen beziehen.

I. Die Arten der Sicherungsmaßnahmen entsprechend den Typen der gefährlichen Verbrecher-Täter.

1. Maßnahmen zur Besserung werden gegen folgende Verbrecher-Täter angeordnet, um sie an ein gesetzmäßiges und ordentliches Leben zu gewöhnen:

1. Trinkerheilanstalt und Entziehungsanstalt gegen gewohnheitsmäßige Trinker oder Süchtige überhaupt.

a) Voraussetzung ist entweder ein Verbrechen oder ein Vergehen in einer durch Trunkenheit herbeigeführten verminderten Zurechnungsfähigkeit, in vorsätzlich oder fahrlässig durch Alkoholgenuß u. a. herbeigeführten Unzurechnungsfähigkeit, oder das Vorhandensein eines Kausalzusammenhanges zwischen der im nüchternen Zustand begangenen Tat und der Neigung zu Rauschexzessen.

b) Die Maßnahme wird nur gegen Personen angeordnet, die zu einer Strafe schon verurteilt sind. Sie kommt, (Ausnahme § 330a St.G.B.) nicht bei unzurechnungsfähigen Personen zur Anwendung.

c) Zwischen der Straftat und der Trunkenheit muß neben dem zeitlichen auch ein ursprünglicher Zusammenhang bestehen.

d) Die Maßnahme wird nur angeordnet, wenn sie unumgänglich notwendig ist und nicht durch eine andere mildere ersetzt werden kann, durch die ebenfalls dieses Ziel erreicht werden kann.

e) Die Unterbringung ordnet das Gericht gleichzeitig neben der Strafe an.

f) Die Dauer dieser Maßregel darf 2 Jahre nicht überschreiten, selbst wenn das Ziel in dieser Zeit noch nicht erreicht worden ist (§§ 42 f II St.G.B.).

---

[86]) Exner Z.St.W. 53. Frank §§ 42 c, 42 d, 42 e.

[87]) §§ 20 a, 42 a—42 n, 51, 58 u. a.

g) Wenn es sich um eine Tat nach § 330a St.G.B. handelt, kann die Unterbringung nicht angeordnet werden, wenn nur eine Übertretung vorliegt[88]).

h) Die obige Maßregel kommt auch bei Personen mit der krankhaften Gewohnheit des Einnehmens von Rauschmittelgiften jeder Art zur Anwendung.

i) Die Trinkerheil- und Entziehungsanstalt wird nur angeordnet, wenn der Täter sich übermäßig und dauernd dem Trunke ergibt, bezw. in einem durch das Einnehmen von Rauschmitteln geschaffenen Zustande Straftaten begeht[89]), jedoch nicht, wenn die Willensschwäche den Hang des Täters zu Verbrechen beeinflußt, in welchem Falle § 42e St.G.B. zur Anwendung gelangt.

k) Diese Maßnahme ist auch gegen Jugendliche zulässig (§ 9, Abs. V J.G.G.).

l) Die Maßnahme hat das zweifache Ziel, die Gesellschaft vor den aus diesen Ursachen hervorgegangenen, jedoch auch möglichen und wahrscheinlichen zukünftigen Straftaten zu bewahren, sowie den Täter vor sich selbst zu beschützen[90]).

2. Arbeitshaus und Asyl (§ 42d St.G.B.).

a) Es wird gegen passive gewerbsmäßige Verbrecher, die aus Willensschwäche, aus ihrer passiven Natur heraus handeln, angeordnet.

b) Sie haben zum Ziel, asoziale Personen, Landstreicher, Bettler, die dieser Beschäftigung wegen Arbeitsscheu aus Verdorbenheit oder aus Gewohnheit nachgehen, ferner gewerbsmäßige Prostituierte, Arbeitsscheue, Personen, die obdachlos sind und die durch eigenes Verschulden kein Obdach finden können, an Arbeit und ein ordentliches Leben zu gewöhnen und die Volksgemeinschaft vor diesen Tätern durch Unterbringung im Arbeitshaus zu schützen[91]).

c) Im übrigen gelten für diese Maßnahmen die unter 1. von b—f in der vorgehenden Ausführung angeführten Voraussetzungen mit der folgenden Ausnahme:

aa) Die Maßnahme ist gegen Jugendliche nicht gestattet, wenn diese zur Zeit der Urteilsfällung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 9 Abs. IV J.G.G.).

bb) Da es sich hier nur um Arbeitsscheue handelt, kommt diese Maßnahme nicht für Täter in Betracht, die aus unverschuldeter Arbeitslosigkeit betteln[92]).

cc) Gegen Arbeitsuntaugliche wird diese Maßnahme nicht angewandt, wenn die Untauglichkeit ständig ist, doch ist bei späterer Feststellung eine Unterbringung im Asyl möglich.

---

[88]) E. 70, 42, dagegen Schäfer-Richter S. 43, 71, Schafheutle, S. 211 Anm. 6, Exner Z.St.W. 33 S. 638.
[89]) J.W. 1935. 3379.
[90]) Aschaffenburg, Mitt. d. JKV. 20 Tag. NF. S. 166 ff.
[91]) Schäfer-Richter S. 44, Lobe Komm. Nachtr. Anm. 3 zu § 42 d Str.G.B.
[92]) J.W. 1935. 524.

d) Diese Maßnahme kann zugleich mit der Sicherungsverwahrung angeordnet werden[93]).

e) Mit dieser Maßnahme zur Besserung hat der Gesetzgeber auch die Maßnahme zur Sicherung verbunden. Dies zeigt sich besonders in den Fällen erneuter Unterbringung im Arbeitshaus oder im Asyl, wobei die Dauer dieser Maßnahme nicht festgesetzt ist. Sie kann auch lebenslänglich dauern, wobei alle zwei Jahre geprüft werden muß, ob das Ziel erreicht wurde (§ 42f St.G.B.).

2. Maßnahmen zur Sicherung.

Diese Maßnahmen kommen gegen heilbare und unheilbare Verbrecher-Täter zur Anwendung, um die Gesellschaft vor ihnen zu schützen und um weitere Straftaten zu verhindern (für Ausländer sind diese Maßnahmen praktisch ohne Bedeutung). Folgende Maßnahmen werden angewandt:

1. Heil- und Pflegeanstalt (§ 42b St.G.B.).

a) Sie wird gegen Verbrecher und gegen Nichtverbrecher angeordordnet, d. h. ebenso gegen Unzurechnungsfähige, wie gegen vermindert zurechnungsfähige Verbrecher.

b) Ihr Ziel ist der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Geisteskranken oder Geistesschwachen und wenn möglich die Besserung und Heilung des krankhaften Zustandes bei heilbaren Tätern (so Mezger u. a.).

c) Bei Unzurechnungsfähigen werden Handlungen gefordert, die strafbar wären, wenn der Täter zurechnungsfähig gewesen wäre (51/I und 58/I St.G.B.)[93]).

d) Der Zustand des Täters muß derartig sein, daß diese Maßnahme im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegt[94]); sie gelangt daher dann zur Anwendung, wenn vom Täter weitere gleich schwere Rechtsverletzungen erwartet werden können, die Gefahr aber auf eine andere Weise nicht abgewandt werden kann[95]).

e) Das Gericht ordnet die Unterbringung bei verminderter Zurechnungsfähigkeit gleichzeitig neben der Strafe an. Die Unterbringung wird neben der Strafe vollzogen[96]). Bei Unzurechnungsfähigen erfolgt die Anordnung gleichzeitig mit der Freisprechung.

f) Bei Anwendung dieser Maßnahme ist ein gewöhnlicher Zusammenhang zwischen der Handlung und der Gefahr genügend.

g) Die Verjährung des § 20a/III St.G.B. kann nicht auf diese Maßnahme angewandt werden[97]).

---

[93]) Mezger D.Str.R. 34. S. 147.
[94]) Kohlrausch S. 66. J.W. 1935, 2368; E. 69, 12, 242.
[95]) E. 68, 352; 69, 243, 11 ff., Frank Nachtrag S. 82.
[96]) E. 69, 262, J.W. 1935, 2732 wenn sie zur Strafe verurteilt werden.
[97]) E. 68, 351 f., J.W. 1935, 281 ff.

h) Wenn bei vermindert Zurechnungsfähigen diese Maßnahme nicht genügen würde, kann auch Sicherungsverwahrung angewandt werden[98]).

i) Diese Maßnahme kommt bei Übertretungen nicht zur Anwendung.

j) Die Dauer dieser Maßnahme ist nicht an eine Frist gebunden, doch findet eine Prüfung der Gefährlichkeit alle drei Jahre statt.

k) Die Heil- und Pflegeanstalt ist bei Kindern unter 14 Jahren und bei den Jugendlichen, die unter § 3 J.G.G. fallen, nicht zulässig. Gestattet ist sie bei anderen Jugendlichen (§ 9 Abs. V J.G.G.).

l) Die Entlassung kann widerrufen werden und wird als bedingt angesehen, wenn das Ziel erreicht ist, wobei das Gericht auch besondere Bedingungen und Pflichten auferlegen und diese später abändern oder nachträglich treffen kann (§ 42h St.G.B.).

2. Sicherungsverwahrung (§ 42e).

Sie ist eine Maßnahme gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher.

b) Ihr Ziel ist, nach § 16 der Verordnung vom 14. V. 34 (R.G.Bl. I 383) „durch Verwahrung alle diese Personen gefahrlos zu machen, um die Gesellschaft in Zukunft vor strafbaren Handlungen zu schützen."

c) Für diese Maßnahme wird Verurteilung nach § 20a/I undII St.G.B. verlangt, d. h. der normale oder vermindert zurechnungsfähige Verbrecher muß ein Gewohnheitsverbrecher sein[99]).

d) Außerdem ist es notwendig, daß die öffentliche Sicherheit diese Maßnahme erfordert, d. h. daß vom Täter weitere stärkere Bedrohungen erwartet werden müssen, wobei die Gefahr auf eine andere Weise nicht abzuwenden ist[100]). Dabei müssen die Zusammenhänge nicht nur im Augenblick der Verurteilung geprüft werden, sondern auch das Vorhandensein der Gefährlichkeit nach verbüßter Strafe[101]).

e) Das Bestehen der Gefahr soll mit Bezug auf die früheren Taten und auf die Gesamtpersönlichkeit des Täters abgeschätzt werden (Charakter, Verhalten usw.).

f) Zur Verhängung der Sicherungsverwahrung ist die Verurteilung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher erforderlich. Für diese Maßnahme wird weder eine Erhöhung der Strafe im Sinne des § 20a St.G.B. gefordert[102]), noch haben mildernde Umstände bei der Verurteilung irgend eine Wirkung[103]).

g) Diese Maßnahme kann mit anderen Maßnahmen konkurrieren, besonders mit §§ 42d, 42k, 42b, 42c, mit Bezug auf 42n St.G.B.[104]).

---

[98]) J.W. 1935, 2136.
[99]) J.W. 1937, 2373 wie auch J.W. 1935, 2367.
[100]) E. 70, 127, Schafheutle S. 131 Anm. 9, 85/E. 68, 149, 157, 174, 175.
[101]) E. 68, 98, 99, 149, 157, 271. Kohlrausch S. 71. Frank Nachtr. S. 89.
[102]) E. 68, 295 f.
[103]) E. 68, 330 ff.; 70, 129.

h) Wenn nach Verlauf von 3 Jahren vom Tage der rechtskräftigen Verurteilung an gerechnet die Unterbringung in einer Sicherungsverwahrungsanstalt nicht erfolgt ist, geschieht sie nur, wenn das Gericht es nachträglich anordnet, d. h. wenn die Notwendigkeit dieser Maßnahme vorliegt (§ 42g St.G.B.).

i) Die Maßnahme ordnet das Gericht bei der Urteilsfällung gleichzeitig neben der Strafe an.

k) Die Dauer dieser Maßnahme kann lebenslänglich sein, wobei alle drei Jahre geprüft wird, ob das Ziel nicht schon erreicht ist.

1. Die Entlassung aus der Anstalt ist bedingt. Neben derselben ist die Auferlegung bestimmter Pflichten möglich. Es besteht demgemäß die Möglichkeit des Widerrufs der Entlassung in den Fällen, in denen das Ziel nicht erreicht wurde.

m) Die Maßnahme kommt bei Jugendlichen nicht zur Anwendung (§ 9 Abs. II J.G.G.).

3. Die Entmannung (§ 42k).

a) Sie besteht in der Entfernung der Keimdrüsen und kann gegen Personen angeordnet werden:

die ein Verbrechen der Nötigung zur Unzucht, der Schändung, der Unzucht mit Kindern oder der Unzucht (§ 176—178 St.G.B.) begangen haben.

Ebenso gegen Personen, die wegen öffentlicher Vornahme unzüchtiger Handlungen zur Befriedigung oder der Erregung des Geschlechtstriebs oder wegen einer aus demselben Grunde begangenen Körperverletzung (§§ 183, 223—226 D.St.G.B.) verurteilt wurden.

Zuletzt gegen Personen, die wegen Befriedigung des Geschlechtstriebs einen Totschlag oder Mord begangen haben (§ 211—215 St.G.B.).

b) Demgemäß sind zur Anwendung dieser Maßnahme bestimmte Arten der oben angeführten Straftaten, sowie eine bestimmte Schwere derselben notwendig.

c) Es wird verlangt, daß, jemand der eine Tat nach a) (Ausnahme §§ 211—215 St.G.B.) begangen hat, schon einmal vorbestraft ist und daß er für die Tat, für welche eine gerichtliche Anordnung dieser Maßnahme erfolgt ist, zu mindestens 6 Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Zur Anwendung kommt sie ferner gegen den, der zwei Taten nach a) begangen hat, wegen deren er gleichzeitig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von nicht unter einem Jahre verurteilt wird, ohne Rücksicht darauf, ob früher wegen ähnlicher Taten eine Verurteilung erfolgt ist oder nicht.

Für Delikte aus den §§ 211—215 St.G.B. wird gefordert, daß der Täter wegen Totschlags oder Mordes, begangen zur Befriedigung seines Geschlechtstriebes, verurteilt wird.

d) Die Gesamtwürdigung der Taten in den ersten beiden Fällen muß ergeben, daß der Täter ein gefährlicher Verbrecher gegen die öffentliche Sittlichkeit ist (ein chronischer Zustand, wie bei der Anwendung der Sicherungsverwahrung braucht jedoch nicht zu bestehen).

e) Das Ziel dieser Maßnahme ist, „die Allgemeinheit vor weiteren Sittlichkeitsverbrechen des Täters durch Vernichtung oder Schwächung seines entarteten Triebes zu sichern“[105]). Es handelt sich also nicht um Vergeltung wegen der Schuld, sondern darum, daß für die Zukunft das Auftreten der objektiv erwarteten strafbaren Handlung verhindert werden soll.

f) Diese Maßnahme kann nur gegen Personen männlichen Geschlechts angewandt werden[106]) und zwar nach vollendetem 21. Lebensjahre nicht auch gegen Jugendliche (§ 9 J.G.G.).

g) Die Maßnahme kann auch auf ausdrückliches Verlangen des Verurteilten angewandt werden, wenn sie empfehlenswert ist (Gesetz vom 14. 7. 33 R.G.Bl. I S. 520 und Gesetz v. 26. 6. 35 R.G.Bl. I S. 773. Bezüglich der Entmannung ohne gerichtliche Anordnung siehe das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 33 R.G.Bl. I S. 529)[107]).

h) Die Entmannung kann neben der Strafe nicht nur gegen den Täter, sondern auch gegen den Gehilfen und Anstifter gestattet werden, wenn diese vorsätzlich und aus Begierde gehandelt haben.

i) Die Entmannung kann, was zu empfehlen ist, mit der Sicherungsverwahrung verbunden werden[108]).

j) Die Gewißheit, daß durch diese Maßnahme das Ziel bestimmt erreicht wird[109]), ist nicht erforderlich.

l) Zur Anwendung dieser Maßnahme ist die vorgehende Einholung eines ärztlichen Gutachtens nach gründlicher Untersuchung und die Feststellung aller tatsächlich bestehenden Umstände notwendig[110]).

m) Die Entmannung ist auch in Fällen von Exhibitionismus anwendbar[111]) (§ 183 St.G.B.).

n) Sie wird nur bei Vorliegen eines strafbaren Tatbestands auch auf Unzurechnungsfähige angewandt.

o) Die Entmannung muß im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein[112]). Wenn sie durch andere Maßnahmen erreichbar ist, können diese angewandt werden (§ 42n Gt.G.B.). Sehr häufig kommt es zur Anwendung des § 42e St.G.B. an Stelle der Entmannung.

p) Bezüglich der früheren Urteile gilt die Vorschrift des § 20a/III[113]).

---

[104]) E. 70, 127; Mezger Str.R. S. 145, 149; J.W. 1935, 2731 und 1936, 1974.
[105]) Schafheutle S. 145—146 Komm. 1.
[106]) E. 68, 342.
[107]) E. 69, 129, 133.
[108]) J.W. 1934, 1574, D.J. 1934, 1096; E. 69, 152.
[109]) E. 68, 194, 196; E. 71, 255.
[110]) E. 68, 165, 166, 198, 199, 230, 233; E. 69, 10, 31.
[111]) E. 69, 230 f.
[112]) E. 68, 170, 231, 346, Kohlrausch S. 78.
[112a]) E. 69, 151 ff.
[113]) E. 69, 11.

4. Untersagung der Berufsausübung (§ 42/1).

a) Zur Anwendung dieser Maßnahme muß eine erhöhte Gefahr für die Gesellschaft vorliegen und zwar ist Voraussetzung:

b) Das Begehen eines Verbrechens oder Vergehens, wofür jemand zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt wird.

c) Die Tat muß unter Mißbrauch des eigenen Berufes oder Gewerbes, oder unter grober Verletzung der dem Täter kraft des Berufes oder Gewerbes obliegenden Pflichten erfolgen.

d) Die Gesellschaft und nicht der Einzelmensch muß durch ein derartiges Handeln in Gefahr geraten, d. h. durch weitere derartige Handlungen muß eine allgemeine Gefahr für die Gesellschaft entstehen.

e) Diese Maßnahme muß zum Schutze der Gesellschaft vor weiterer Schädigung notwendig sein. Sie ist nicht gestattet, wenn durch andere Mittel dasselbe Ziel erreicht werden kann[114]).

f) Die Maßnahme dauert mindestens ein und höchstens fünf Jahre.

g) Solange die Maßnahme dauert, kann der Verurteilte seinen Beruf auch nicht für einen anderen ausüben, ebensowenig kann er eine dritte Person zur Ausübung des Berufes für ihn ermächtigen.

h) Die Maßnahme wird fakultativ neben der Strafe angeordnet. Sie beginnt nach Verbüßung der Strafe.

i) Die Aufhebung dieser Maßnahme kann frühestens nach einem Jahre erfolgen, wenn das Ziel erreicht ist, jedoch kann sie bis zum Ablauf der Höchstzeit von 5 Jahren widerrufen werden[115]).

5. Neben diesen Maßnahmen kennt das Strafgesetzbuch auch die Maßnahme der Zulässigkeit von Polizeiaufsicht als einer persönlichen Maßnahme, im Gegensatze zu den sachlichen, die neben der Strafe bei einigen bestimmten Straftaten in den im Gesetz angeführten Fällen (§§ 115, 116, 122, 125, 146, 147 usw.) angewendet wird[116]). Die Maßnahme der Landesverweisung von Ausländern wurde durch das Gesetz vom 23. 3. 34 (R.G.Bl. I S. 213) als Sicherungsmaßnahme aufgehoben. Ihre Anwendung wird jetzt nicht mehr vom Gericht angeordnet, sondern nur begutachtet[117]).

Aus dem Angeführten ersehen wir, daß trotz aller besonderen Kennzeichen die einzelnen angeführten Maßnahmen zur Sicherung sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern sich im Bedarfsfalle ergänzen können[118]), sowie daß sie bezüglich ihrer Dauer im allgemeinen unbestimmter Art sind.

---

[114]) E. 68, 397, 399.

[115]) E. 71, 69.

[116]) Ph. Allfeld, S. 272, Schafheutle S. 118 Anm. 3, Rietzsch, D.J. 1933 S. 747. Sachliche Sicherungsmaßnahme, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung von Gegenständen. § 245 a St.G.B.

[117]) Sommerlatte S. 79.

[118]) S. z. B. E. 70, 127; E. 69, 31, 129; J.W. 1936. 1374—1375, 1937, 1066.

II. Die Anordnung und die Vollstreckung der Maßnahmen zur Sicherung.

Für die Anordnung der Maßnahmen zur Sicherung gelten die Vorschriften, die unter Berücksichtigung des Zieles, über die Dauer dieser Maßnahmen sprechen. So kennt das Gesetz:

a) absolut unbestimmte Maßnahmen zur Sicherung, die von unbegrenzter Dauer sein können, je nachdem ob ihr Ziel erreicht wurde oder nicht. Dies wird durch die gelegentliche Prüfung der Gefährlichkeit gemildert. Diese unbestimmten Maßnahmen sind: Heil- und Pflegeanstalt, Sicherungsverwahrungsanstalt und Arbeitshaus oder Asyl bei der zweitmaligen Unterbringung.

b) Relativ unbestimmte Maßnahmen der Sicherung, wobei das Höchstmaß so bemessen ist, daß die Untergebrachten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu entlassen sind, selbst wenn das Ziel nicht erreicht wurde. Solche relativ unbestimmte Maßnahmen sind Arbeitshaus (Asyl, Trinkerheil- und Entziehungsanstalt). Das Höchstmaß ist auf zwei Jahre festgesetzt.

c) Bestimmte Urteile der Sicherung, wobei das Mindest- und das Höchstmaß der Dauer festgesetzt ist. Dazu zählen die Untersagung der Berufsausübung auf die Dauer von 1—5 Jahren.

d) Eine Maßnahme, die an keine Frist gebunden ist, nämlich die Entmannung[119]).

2. Für die Vollstreckung der Maßnahme zur Sicherung gelten die Vorschriften über die Vollstreckung der Strafe, insofern nicht etwas anderes vorgeschrieben wird (§ 463a St.G.B. m. Bez. auf § 35 der Strafvollstreckungsordnung vom 7. 12. 1935 D.Just. 1800 sowie auch m. Bez. auf die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. 6. 23 und 14. 5. 1934; R.G.Bl. I S. 383).

III. Aussetzung der Sicherungsmaßnahmen.

Die Sicherungsmaßnahmen können durch Tod, Entlassung oder Verjährung unterbrochen werden. Die bei der Strafe bekannte Begnadigung ist nicht auf die Maßnahme zur Sicherung anwendbar, so daß eine Begnadigung mit Befreiung von der Strafe die Anwendung der Maßnahmen zur Sicherung nicht ausschließt.

1. Entlassung. Für die Entlassung gilt das Prinzip der Entlassung nach Verwirklichung der Ziele. In Zweifelsfällen kommt nicht der Grundsatz in dubio pro reo, sondern in dubio pro res publica zur Anwendung.

Dabei kann die Entlassung endgültig oder bedingt sein.

a) Die Entlassung ist endgültig bei der Entlassung aus der Trinkerheilanstalt, sowie bei erstmaliger Entlassung aus dem Arbeitshaus und aus dem Asyl nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstdauer dieser Maßnahmen (2 Jahre). In allen anderen Fällen ist die

---

[119]) Schafheutle S. 133—138 Komm. 1—12.

Entlassung nur bedingt. Die Maßnahme der Untersagung der Ausübung des Berufes oder des Gewerbes endigt nach Ablauf der im Urteil festgesetzten Frist, spätestens nach fünf Jahren seit Strafende.

Für diese drei Sicherungsmaßnahmen ist die Entlassung aus der Anstalt bezw. die Aufhebung der Berufsuntersagung vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist und bis zum Ablauf der Höchstdauer als bedingt zu betrachten.

b) Für die anderen Arten der Maßnahmen, Heilanstalt, Pflegeanstalt, Sicherungsverwahrungsanstalt und der erneuten Unterbringung im Arbeitshaus oder Asyl ist die bedingte Entlassung bei den ersten zwei Arten der Maßnahmen alle drei Jahre und bei den letzten alle zwei Jahre möglich, falls die dazu nötigen Vorbedingungen, die Erreichung des Zwecks bestehen. Bei dieser bedingten Entlassung kann das Gericht jedem Einzelnen besondere Pflichten auferlegen, deren er sich nach Entlassung zu befleißigen hat. Zeigt sich jedoch bei einem Entlassenen, daß der Zweck nicht erreicht wurde und ergibt sich die Notwendigkeit einer weiteren Unterbringung, so kann das Gericht die bedingte Entlassung aufheben, falls die Möglichkeit der weiteren Vollstreckung nicht der Verjährung unterliegt.

2. Verjährung.

a) Verjährung der Strafverfolgung.

Mit der Verjährung der Strafverfolgung verjährt auch das Recht auf Verfolgung zur Anwendung eventueller Maßnahmen zur Sicherung (§ 67 Abs. V St.G.B.). Die Unterbrechung der Strafverfolgung erfolgt durch jede Anordnung des Gerichts, die wegen einer begangenen Straftat gegen den Täter gerichtet ist. Nach dieser gerichtlichen Tätigkeit beginnt eine neue Verjährung (§ 68 St.G.B.). Für das Ruhen der Strafverfolgungsverjährung gelten die Vorschriften des § 69 St.G.B.

b) Für die Strafvollstreckungsverjährung gelten die Vorschriften des § 70 St.G.B., Abs. I—VI. Eine rechtskräftig angeordnete Sicherungsmaßnahme verjährt in 10 Jahren. Wenn es sich um die Trinkerheilanstalt oder um erstmalige Unterbringung im Arbeitshaus oder Asyl, oder um die Entmannung handelt, dauert die Verjährung 5 Jahre nach Rechtskraft des Urteils. Für das Ruhen der Vollstrekkungsverjährung gilt § 71 St.G.B. Wenn neben der Freiheitsstrafe oder Geldstrafe noch auf eine Maßnahme zur Sicherung und Besserung erkannt wurde, beginnt die Vollstreckungsverjährung der einen Maßnahme nicht vor der anderen. Für Unterbrechung der Vollstreckungsverjährung gelten die Vorschriften des § 72 St.G.B.

Wenn, vom Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, drei Jahre verflossen sind, ohne daß mit der Vollstreckung der Maßnahme zur Sicherung begonnen worden ist, kann diese nur vollzogen werden, wenn das Gericht es anordnet. Die Anordnung ist nur dann zulässig, wenn der Zweck der Sicherungsmaßnahme die nachträgliche Unterbringung erfordert. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet,

während welcher der Täter eine Strafe verbüßt hat, oder während welcher er von Seiten der Behörde in einer Anstalt untergebracht war (§ 42g St.G.B.).

IV. Die Kumulation der Strafe und der Sicherungsmaßnahmen.

Nach dem Deutschen Strafgesetzbuch gilt für die Vollstreckung der Strafe und der freiheitsentziehenden und freiheitsbegrenzenden Sicherungsmaßnahmen das sukzessive System[120]; die Unterbringung zur Vollstreckung der Sicherungsmaßnahmen findet demnach erst nach verbüßter Strafe statt. In einem einzigen Falle kann die Sicherungsmaßnahme die mit ihr zu gleicher Zeit erkannte Strafe ersetzen und zwar dann, wenn es sich um vermindert zurechnungsfähige Verbrecher handelt (§§ 51/II und 58/II St.G.B.). Das Gesetz verweigert im übrigen die Ablösung der Strafe durch eine Sicherungsmaßnahme sowie die gleichzeitig stattfindende Vollstreckung. Die ausschließliche Anordnung der Sicherungsmaßnahmen ist nur vorgesehen im Falle der Unzurechnungsfähigkeit (§§ 51/I und 58/I Dt.G.B.) und bei gewissen Arten von Jugendlichen, (Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahre und Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren, die unfähig sind, den gesetzlichen Charakter der Handlung einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln). Strafen wie Sicherungsmaßnahmen sind für alle im Strafgesetzbuch angeführten Verbrechen und Vergehen anwendbar, nur mit dem Unterschied, daß nicht die gleichen Sicherungsmaßnahmen, ebensowenig wie die gleichen Strafen überall zur Anwendung gelangen können.

V. Schlußfolgerung.

Mit der Einteilung und der Kennzeichnung der gefährlichen Verbrecher-Täter im Gegensatz zu den anderen Arten von Verbrecher-Tätern, und mit der Einführung der neben der Strafe gegen sie gerichteten Maßnahmen, ist das Strafgesetzbuch erneuert und dem heutigen unumgänglichen Bedürfnis, eine besondere Art von Sanktionen gegen solche Verbrecher anzuwenden, angepaßt worden. Diese Erneuerung des Strafgesetzbuches führte aber auch zu einem positiven Resultat für die Anwendung dieser Sicherungsmaßnahmen als solcher. Dies ist aus der Tabelle unter 1. ersichtlich, wo eine rasche Verminderung dieser Verbrecherart im Laufe der Jahre, nach der Erlassung des Nachtragsgesetzes gegen die Gewohnheitsverbrecher und der Maßnahmen zur Sicherung ersichtlich ist, wie z. B. bei den Gewohnheitsverbrechern und den Sittlichkeitsverbrechern, wobei bei den anderen Arten der gefährlichen Verbrecher ein gewisser Stillstand bemerkbar ist, der jedoch in keiner Weise eine steigende Tendenz hat[121].

---

[120]) Rittler Mitt. d. IKV. NF. 20 Tagung S. 112.
[121]) Gallas Z.St.W. 58 S. 481.

Tabelle 1.[121a])

Deutsches Strafrecht.

Anzahl der Verurteilungen zu Maßn. der Sich. und Bes. im Jahre 1934.

a) Deutsches Strafrecht 2 Bd. 1935.

1934	I	II	III	IV	Insges.	D.M.	1935 I
§ 42 b.	50	130	115	**211**	506	470	151
§ 42 c.	14	33	20	39	106	95	66
§ 42 d.	421	492	297	**728**	1938	1650	469
§ 42 e.	625	**1463**	1024	823	3935	3520	438
§ 42 k.	124	**249**	141	168	682	600	94
§ 42 l.	16	**38**	35	35	124	115	25

b) Deutsche Justiz 1937 S. 867 und 1938 S. 192 sowie auch Deutsche Kriminalstatistik 1938 S. 57 und Statistisches Jahrbuch 1938 S. 614.

	Jahr	§ 42 b.	§ 42 c.	§ 42 d.	§ 42 e.	§ 42 k.	§ 42 l.
Deutsche Justiz:	1934	506	106	**1938**	**3935**	**672**	124
Kriminalstatistik:	1934	553	97	**1832**	**3723**	**613**	129
Deutsche Justiz:	1935	579	149	1389	1318	324	86
Statistisches Jahrbuch:	1935	728	126	1409	1464	343	158
Deutsche Justiz:	1936	757	139	1929	907	231	125
Kriminalstatistik:	1936	880	138	1413	946	230	218
Statistisches Jahrbuch:	1937	902	150	1094	765	189	252

[121a]) Zwischen den Angaben in den „Deutscher Justiz" und in der Kriminalstatistik finden sich „zum Teil erhebliche Unterschiede, ohne daß eine Verschiedenheit der Zählungsmethode erkennbar wäre". Der Grund „für diese aufklärungsbedürftige Differenz ist nicht aufgeklärt. Sie mahnt zur Vorsicht bei der Auswertung der Zahlen". — v. Weber Z.St.W. Bd. 58 S. 612. Dasselbe gilt auch zwischen den Angaben in den „Deutscher Justiz" und in dem Statistischen Jahrbuch für das Jahr 1935. —

II. Abschnitt: Das Jugoslavische Strafrecht.

Kapitel I.

Die Einteilung der Verbrecher im Jugoslavischen Strafgesetz (J.St.G.) und in der Rechtsprechung.

Das Jugoslavische Strafgesetz vom 27. I. 1929, (Amtliches Blatt XVI Nr. 33, S. 157; jetzt mit unwesentlichen Änderungen und Ergänzungen vom 9. Okt. 1931, Amtliches Blatt LXXXI Nr. 245, in Kraft getreten am 20. Nov. 1931), trat auf Grund des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, zur Strafprozeßordnung und zum Gesetz über Vollstreckung der Freiheitsstrafen vom 26. 2. 29 (Amtliches Blatt XXI Nr. 47 S. 282) am 1. I. 1930 in Kraft. Es wurde nach dem Vorbilde des norwegischen und teilweise des jetzigen russischen Strafgesetzes, sowie unter Berücksichtigung der deutschen Strafgesetzentwürfe von 1909, 1919, 1921 und 1925 und des italienischen von 1921 ausgearbeitet. Im J.St.B. wird unter anderem als wesentlichste Neuerung der Verbrecher als selbständiger Begriff neben der Straftat anerkannt, d. h. es wird anerkannt, daß „ebenso die Straftat wie der Verbrecher Vorbedingungen der Strafe sind."[122]) Daher mußten auch im Gesetz selbst verschiedene Änderungen bezüglich der Strafverantwortlichkeit des Täters vorgenommen werden. Das Gesetz fordert nämlich für das Bestehen der Strafverantwortlichkeit nicht nur einen äußerlichen, objektiven Zusammenhang zwischen der Tat des Täters und ihrem Erfolge, sondern auch einen Zusammenhang der Schuld, d. h. einen inneren psychischen Zusammenhang zwischen der Tat und dem pflichtwidrig handelnden Täter. Erst die Schuld rechtfertigt also ein negatives Urteil über eine Person.

Der Gesetzgeber begnügte sich aber damit nicht, sondern ging, sich in die Psyche des Täters vertiefend, noch weiter in der Annahme, daß die Tat nur eine Äußerung der Täter-Persönlichkeit ist und daß somit das Strafgesetz die Tat nur dann mit seinen Sanktionen beeinflussen kann, wenn es diese Persönlichkeit in allen Einzelheiten kennt. Deswegen hat das Gesetz nicht nur die Frage der Schuld des Täters klargestellt, sondern auch eine Prüfung der Umstände verlangt, die den Willen des Täters und seinen Entschluß die Straftat zu be-

[122]) Entwurf von 1922. Begründung S. 86 und die Mehrzahl der jugoslavischen Juristen. Gegen diese Ansicht wendet sich Subotitsch, der in der Begründung zum Entwurf von 1922 S. 101, annimmt, daß die Einführung eines selbständigen Verbrecherbegriffs keine „reale Notwendigkeit" ist. Allerdings hat Subotitsch später doch anerkannt, daß diese Teilung einem Bedürfnis des Lebens entspricht. Silovitsch S. 70 erklärt, daß der Täterbegriff kein selbständiger Begriff ist. Nach seiner Ansicht bestehen vielmehr nur zwei strafrechtliche Begriffe, nämlich Straftat und Strafe (= Strafe und sichernde Maßn.).

gehen, beeinflußt haben[123]). Außerdem trägt das Gesetz dem Charakter des Täters Rechnung, wobei unter Charakter, das gesamte Innenleben mit Ausnahme des Intellekts verstanden wird.

Diese Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters führte den Gesetzgeber auch dazu, neben anderen Arten von Sicherungsmaßnahmen (der sachlichen Sicherungsmaßnahmen gegen das Eigentum, die Abnahme gewisser Gegenstände) auch noch persönliche Sicherungsmaßnahmen ins Gesetz einzuführen und zwar für Fälle, in denen von gefährlichen, chronischen Verbrechern, im Gegensatz zu akuten, die Rede ist.

Für die weitere Systematik unserer Ausführungen wollen wir dieselbe Ordnung, wie bei den Ausführungen über den Zustand der gefährlichen Verbrecher nach Deutschem Strafrecht und deutscher Rechtsprechung innehalten.

A. Die Einteilung der Verbrecher überhaupt, besonders die Einteilung der gefährlichen Verbrecher.

I. Auch das Jugoslavische Strafgesetz kennt die Einteilung der Verbrecher in verschiedenen Arten, entsprechend ihren Straftaten und mit Bezug auf das Rechtsgut das sie bedrohen (das Staatsinteresse, das Leben, den Körper usw.) Jedem bedrohten Rechtsgut entspricht auch ein besonderer strafbarer Tatbestand. Eine Ausnahme davon bilden allgemein gefährliche Verbrecher, die nicht nur durch Verletzung des Eigentums, sondern auch anderer Rechtsgütern gekennzeichnet sind.

Neben dieser allgemeinen Einteilung der Straftaten und damit der Verbrecher, entsprechend dem äußeren besonderen Wesen der Straftat, d. h. entsprechend den Kennzeichen, durch welche sich solche bestimmte Arten von Straftaten in abstracto von den anderen Arten unterscheiden, wurde im Gesetz noch eine besondere Einteilung im Rahmen verwandter Gruppen von Straftaten wie Diebstahl, Betrug usw., und dementsprechend eine Einteilung der Verbrecher nach diesen Kennzeichen durchgeführt.

II. Außer diesem objektiven, kennt das Jugoslavische Strafgesetz auch noch das subjektive Wesen der Straftat, welches die inneren psychischen Momente umfaßt. Dies sind die Zurechnungsfähigkeit und die Schuld als direkte Verbindung zwischen Täter und Tat, sowie der kriminell-psychische Zustand des Täters, wobei dieser Zustand in der Straftat nur als Ausdruck der ganzen Persönlichkeit des Täters auftritt.

1. Bei Erforschung des Zusammenhangs zwischen dem Täter und seiner Handlung, bezw. ihren Erfolgen, kommt die Rede auf die

[123]) Darüber ausführlich Subinski: Die Rolle der Motive im Gebiet der Strafjustiz, Z. „Policija". Nach seiner Meinung berücksichtigt das Gesetz sowohl den gefährlichen Zustand des Verbrechers, wie auch die Motive der Straftat.

Schuld oder die Unschuld des Täters. Nach dem jugoslavischen Strafgesetz ist der Täter schuldig, wenn eine solche Menge von psychischen Zusammenhängen mit seiner Handlung im allgemeinen, oder bei dieser oder jener Straftat in seinem Inneren vorhanden war, daß er zum Verbrecher wurde.

Damit der Täter dem entspricht, muß er im Augenblick der Tat zurechnungsfähig gewesen sein, woraus die unumgängliche Notwendigkeit der Zurechnungsfähigkeit als Vorbedingung der Schuld hervorgeht. In gleicher Weise ist die Schuld ausgeschlossen bei den im Gesetz vorgesehenen Umständen, die die Schuld ausschließen, wie z. B. Unzurechnungsfähigkeit, Zufall usw. (§§ 16—22 J.St.G.).

2. Der kriminell-psychische Zustand der das Gegenständliche des Verbrechers darstellt, bezieht sich auf den Ausdruck seiner gesamten Charakter-Persönlichkeit. Dabei wird vom Gesetzgeber nur denjenigen Charaktereigenschaften des Täters Rechnung getragen, die für die besonderen Ziele des Strafgesetzes, d. h. für die Sicherung der rechtlichen Ordnung und zum Schutze der wichtigsten Kulturgüter wesentlich sind, wobei diese Eigenschaften bei bestimmten Verbrechertätern, zum Unterschiede von den anderen gewöhnlichen Eigenschaften als Gefahr auftreten, wie zum Beispiel bei Gelegenheits-Verbrechern. Diese Prüfung der gesamten Persönlichkeit, die nicht Selbstzweck ist, ist wichtig, um den Unterschied zwischen dem kriminell-psychischen Zustand des Täters und seiner Schuld hervorzuheben, wobei die Schuld den Willen zur Straftat und die psychischen Zusammenhänge mit ihren Folgen umfaßt, demgemäß ein bestimmtes psychisches Verhalten des Täters zur Zeit der Begehung der Straftat ist. Givanovitch, Mitglied der Kommission zur Ausarbeitung des Jugoslavischen Strafgesetzes und Referent für den allgemeinen Teil erklärt diesbezüglich: „Der Inhalt der Schuld ist nicht der kriminell-psychische Zustand, da er weder ihr Ursprung noch im allgemeinen in irgendeinem Zusammenhange mit ihr steht. Die Bestimmung der Ursache interessiert nur die Psychologie und die Metaphysik, ist aber unwesentlich für das Strafrecht", denn aus diesem Zustand ergibt sich der Inhalt des Verbrecherbegriffs, nicht aber der der Schuld[124]).

Das Gesetz unterscheidet bei Berücksichtigung des Charakters des Täters, d. h. seines kriminell-psychischen Zustandes, im Gegensatz zu der von der Zurechnungsfähigkeit abhängigen Schuld, Verbrecher-Täter, die eine Gefahr und solche, die keine Gefahr für die Gesellschaft darstellen. Dabei hält sich das Gesetz vollkommen an das Prinzip der Legalität, denn es fordert bei dieser Art von Verbrechern das Bestehen einer Straftat, sowie den Nachweis der Gefährlichkeit. Diese muß eben durch die Tat oder durch das allgemeine Verhalten und den Hang zum Verbrechen erwiesen werden.

---

[124]) T. Givanovitch, Grundlagen des Str.R. Allgem. T. Bd. II H. 1 und 2. S. 28—29.

Auch das Jugoslavische Strafgesetz erkennt somit den kriminell-psychischen Zustand inhaltlich (wenn auch nicht formell) an, und unterscheidet gelegentliche, akute Verbrecher von gefährlichen Verbrecher-Tätern entsprechend dem Umstand, ob es sich um Täter handelt, die bestimmte inkriminierte gesetzliche Vorschriften nur unter dem Einflusse vorübergehender Umstände, oder aber unter dem Einflusse eines dauernden gefährlichen psychischen Zustandes verletzen. Daß dies zutrifft, ist aus § 70 J.St.G. ersichtlich, wo die Rede von den Umständen ist, die bei der Abmessung der Strafsanktionen zu berücksichtigen sind. Ebenso ergibt sich das aus der nach § 65 J.St.G., möglichen bedingten Verurteilung, die das Gesetz nur bei der ersten Art von Verbrechern, den gelegentlichen Verbrecher-Tätern, gestattet.

III. Die allgemein gefährlichen Verbrecher-Täter teilt das Gesetz entsprechend der Ähnlichkeit und dem ursächlichen Zusammenhange ihrer Anlagen mit den aus ihnen hervorgegangenen objektiven Umständen in einzelne Typen ein. Die Umstände können im gegebenen Fall den Täter als gefährlich für die Volksgemeinschaft stempeln.

Auf diese Weise macht das Gesetz einen Unterschied zwischen den geistig gesunden und strafmündigen Verbrechern (rückfällige, gewohnheitsmäßige Müßiggänger; vom Gesetz genau bestimmte Personen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig ihren Beruf oder ihr Gewerbe mißbrauchen), und den geisteskranken Verbrecher-Tätern (Unzurechnungsfähige und vermindert zurechnungsfähige Verbrecher), die wegen einer zu Tage tretenden Entartung, eines Gebrechens oder eines anderen besonderen psychischen Zustandes, alle für die Rechtsordnung gefährlich sein können[125]). Gegen sie finden die Vorschriften der §§ 26 Abs. 3 und 28, Abs. 3 Kap. I und III J.St.G.B. Anwendung.

Die jugoslavische Gesetzgebung kennt nämlich im Bereiche des Strafrechts kein besonderes Gesetz für Jugendliche, wie dies in Deutschland und Italien der Fall ist; die für Jugendliche geltenden Vorschriften finden sich vielmehr im allgemeinen Strafgesetz.

Bevor wir an die Ausführungen über das eigentliche Kennzeichen aller genannten gefährlichen Verbrecherarten herantreten, wollen wir die wesentlichen Züge aller vorgenannten Arten von Verbrechern einzeln berühren.

1. Geistig gesunde und strafmündige Verbrecher.

a) Rückfällige.

Nach § 76/I J.St.G.B. wird jeder als rückfällig betrachtet, der schon vorher eine vorsätzliche Straftat, ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat und deswegen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, und der während einer fünfjährigen Frist vom Ablauf oder dem Erlaß der Strafe, oder vom Tage der Entlassung aus der Sicherungsverwahrungsanstalt ab gerechnet, erneut eine vorsätzliche Straf-

[125]) Silovitsch S. 22.

tat, die ein Verbrechen oder ein Vergehen sein muß, begeht[126]). Das Gesetz begnügt sich im Falle von gefährlichen rückfälligen Verbrechen, jedoch nicht mit dieser allgemeinen Begriffsbestimmung des Rückfalls, sondern fordert für diese Art von Verbrechern besondere Voraussetzungen. So verlangt es neben einer größeren Anzahl von Verurteilungen, nicht nur einer einzigen, sowie der besonderen Art derselben, aus der der Hang zum Verbrechen ersichtlich wurde, auch noch die Möglichkeit, die Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit auf Grund seiner Lebensführung feststellen zu können[127]).

Der Hang zum Verbrechen wird weder besonders betont, noch überhaupt erwähnt, doch wird er aus der Forderung einer größeren Anzahl und der öfteren Wiederholung der Straftaten abgeleitet. Damit ein rückfälliger Verbrecher in diesem Sinne vorliegt, fordert das Gesetz im § 51 J.St.G.:

aa) daß er Staatsangehöriger des Königsreichs Jugoslavien ist (das Deutsche Strafgesetzbuch kennt diese Beschränkung nicht),

bb) daß er in mindestens drei Fällen wegen vorsätzlichen Verbrechen, (nicht auch Vergehen) mit Zuchthaus vorbestraft ist (nach § 20 a. D. St.G.B. sind auch Vergehen gestattet und die Mindeststrafe beträgt bis zu 6 Monate Gefängnis).

cc) daß er während einer Frist von fünf Jahren nach Verbüßung der letzten Strafe erneut ein vorsätzliches Verbrechen begangen hat, für welches jedoch eine Verurteilung zu Zuchthausstrafe nicht erforderlich ist[128]) (nach dem Deutschen Strafgesetzbuch gilt die gleiche Frist; § 20a D.St.G.B.); doch kann die dritte Tat auch ein Vergehen sein.

dd) Die begangenen Taten und das Leben des Täters müssen den Hinweis ergeben, daß er der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist (§ 20a in V. m. 42c D.St.G.B. fordert durch die begangenen Taten den Nachweis, daß der Täter ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist und als solcher der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist).

Aus dem Gesagten geht hervor, daß beim Täter kennzeichnend für den Hang zum Verbrechen die bestimmte Anzahl und die Arten der Rückfälle sind, und wir es ohne diese Kennzeichen nicht mit gefährlichen rückfälligen, d. h. Gewohnheitsverbrechern zu tun haben. Es muß erwähnt werden, daß weder das jugoslavische Strafgesetz noch die Rechtsprechung einen Unterschied zwischen den Gewohnheitsverbrechern im engeren Sinne und aktiven gewerbsmäßigen Verbrechern kennt, auch nicht Sittlichkeitsverbrecher im allgemeinen be-

---

[126]) Sieht im Texte nicht auch Übertretungen vor, die durch besondere Vorschriften im Strafgesetze für Serbien, Kroatien, Slavonien, Slovenien und Dalmatien, Bosnien und Herzegovina, Vojvodina und Montenegro im Zusammenhang mit dem Gesetz über die zeitweilige Verlängerung der Gültigkeit der gesetzlichen Vorschr. über Bestrafg. v. Übertretungen D.G.B. No. 307 CXXXI v. 31. XII. 1929. S. 2577.

[127]) Entwurf 1910 S. 235.

[128]) Uroschevitsch S. 104. Peitsch S.p.K.S. 18.

sonders unterscheidet. Unterschieden werden nur in den allgemeinen Vorschriften für den Rückfall (§ 76/II J.St.G.) ungleichartiger und gleichartiger, gewohnheitsmäßiger Rückfall, wobei die Strafe für den gewohnheitsmäßigen Rückfall besonders verschärft wird.

b) Gewohnheitsmäßige Müßiggänger

sind Landstreicher, Bettler und Unzüchtige, also Arbeitsfähige, die jedoch einen Hang zum Verbrechen aufweisen, rückfällig werden und beim Landstreichen Betteln oder Unzuchttreiben eine Tat begehen, die von Amts wegen verfolgt wird.

Für diese Verbrecherart genügt irgend ein Rückfall des § 76 J.St.G. Der Rechtsbrecher braucht nur einmal vorbestraft zu sein. Die Frage, ob bei diesen Personen auch Arbeitsscheu vorliegen muß[129]) (§ 158 J.St.G.), oder nur „daß sie nicht beweisen können, daß sie sich ihren Lebensunterhalt auf ehrliche Weise verschaffen"[130]) löste der Kassationsgerichtshof in Belgrad, in dem er sich auf den Standpunkt stellte, daß für diese Art von Verbrechern nicht auch das Bestehen von Arbeitsscheu notwendig sei (§ 52 J.St.G. Kre 652/38 vom 16. Mai 1938)[131]). § 12 des Gesetzes zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Staate fordert, daß die Personen außerstande sind, zu beweisen, daß sie ihren Lebensunterhalt auf ehrliche Weise verdienen, und daß sie einen Hang zum Verbrechen aufweisen (z. B. das Urteil KZp. 974/37 vom 27. VIII. 37 des Landesgerichtes in Sabac).

c) Gewohnheitstrinker

Nach den §§ 55 und 54 J.St.G. wird als Gewohnheitstrinker betrachtet, wer eine Straftat als gewohnheitsmäßiger Trinker begangen hat und hierfür bestraft oder wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen wird, oder wem die Strafe erlassen wird. Der Täter muß chronischer Alkoholiker sein, d. h. die Trunksucht muß als dauernde Eigenschaft auftreten[132]), wobei die Tat nicht im trunkenen Zustande begangen zu sein braucht. Denn es genügt, daß die Tat in einem Kausalzusammenhange mit einer derartigen Gewohnheit steht, oder daß jemand durch ständiges Einnehmen alkoholischer Getränke unzurechnungsfähig geworden ist und in einem solchen Zustande eine Straftat begangen hat, (§ 166 J.St.G.), ohne Rücksicht darauf, ob er die Tat voraussah oder voraussehen konnte[133]). In der Rechtsprechung wurden keine Angaben über die Frage veröffentlicht.

---

[129]) So auch Uroschevitsch S. 103.

[130]) Nach § 12 des Gesetzes zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Staate, welches Landstreicherei, Betteln und Unzucht an sich inkrininiert.

[131]) So auch M. Subinski, Komm. S. 1693 D.J. u. a.

[132]) Siehe Avakumovitsch I. Teil. H. 1 S. 157 ff.

[133]) Uroschevitsch S. 107—108 und Silovitsch S. 98.

Gewohnheitstrinker können ebenso Täter wie Gehilfen oder Anstifter sein. Uroschewitsch tritt gegen diese Auffassung auf und behauptet, die Bezeichnung Täter beziehe sich im Gesetz nur auf den Täter selbst, nicht aber auch auf Anstifter oder Gehilfen. Die Straftaten an sich können Verbrechen oder Vergehen, aber keineswegs Übertretungen sein. Das Gesagte bezieht sich nicht nur auf Gewohnheitstrinker, sondern auch auf Personen, die ständig andere Rauschmittel, wie Kokain, Morphium, Haschisch usw. einnehmen.

d) Personen, die vorsätzlich mit den berufsmäßigen oder gewerblichen Pflichten Mißbrauch treiben oder diese grob verletzen.

Das Gesetz zählt auch diese Personen einzeln auf und zwar Ärzte, Konkursschuldner, oder Mieter und Eigentümer von Gaststätten und anderen ähnlichen öffentlichen Orten in Fällen die das Gesetz festsetzt (§§ 220, 264, 268, 350 und 363 J.St.G.). Nach dem Gesetz trifft dies zu, wenn solche Personen vorsätzlich ihre Berufspflicht, oder ihr Gewerbe mißbrauchen, oder grob verletzen, wobei sie eine bestimmte Straftat begehen (§ 220 und ähnl.), für welche sie zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt werden, und die Gefahr einer Wiederholung des Mißbrauchs oder der Verletzung vorliegt[134]). Außer diesen Personen, können solche Mißbräuche auch andere Personen begehen, die nicht im allgemeinen, sondern in irgendeinem Sondergesetz angeführt werden, z. B. dem Advokatengesetz vom 17. III. 1929 §§ 36 unter v/i.V.m. 77 Adv. G.

2. Geisteskranke Täter.

a) Unzurechnungsfähige.

Unzurechnungsfähig sind Täter, die Straftaten begehen, wobei sie im Augenblick der Tat außerstande sind, die Natur und den Charakter ihrer Tat zu erfassen, und wegen Geistesgestörtheit, Bewußtseinsstörung, geistiger Zurückgebliebenheit oder Geistesschwäche unfähig sind, dieser Einsicht nach zu handeln (§ 22/] J.St.G.).

Aus dem Texte des Gesetzes ist nicht so wie aus § 51 Abs. II D.St.G.B. ersichtlich, ob es sich um „das Unerlaubte der Tat" oder um das Handeln dieser Einsicht gemäß handelt; deswegen wird angeführt, daß es sich um „das Erfassen der Natur und des Charakters der Straftat" — ein engerer Begriff als der früher angeführte — handelt, da eine unerlaubte Tat nicht auch eine Straftat sein muß[135]).

Im zweiten Teil (§ 22 J.St.G. der dem § 51/I Abs. 2 D.St.G.B. entspricht) werden Psychosen im weiteren Sinn, Neurosen und Bewußtseinsstörungen angeführt:

---

[134]) M. Atschimovitsch S. 134—135.
[135]) v. Lilienthal Vergl. Darst. Allg. T. V. S. 73.

aa) Die Geistesgestörtheit, die außer allen Arten richtiger Geisteskrankheiten auch verschiedene chronische Störungen der Geistestätigkeit umfaßt,

bb) Bewußtseinsstörungen, entstanden durch Vergiftung (unter anderem auch Vergiftung mit Alkohol und anderen Rauschmitteln), epileptische Anfälle, Anfälle während der Schwangerschaft usw.

cc) Unter geistiger Zurückgebliebenheit versteht man verschiedene Formen der mangelhaften geistigen Entwicklung, ohne Rücksicht darauf, wie sie entstand, ebensowenig ob sie angeboren oder erworben sind, (z. B. Imbezilität, Idiotismus, Taubstummheit u. a.).

dd) Geistesschwäche ist der Begriff der geistigen Zurückgebliebenheit und wird im Gesetze nur zur besseren Klarheit angeführt[136]). Zur Bestimmung der Unzurechnungsfähigkeit ist der Zustand im Augenblick des Begehens der Tat maßgebend. Das Gesetz umfaßt mit dieser Vorschrift alle Arten von Unzurechnungsfähigkeit, z. B. Taubstummheit, Trunksucht, akutes Delirium und chronischen Alkolismus, sowie Einnehmen von Rauschmitteln. Dabei teilt das Gesetz diese Arten von Unzurechnungsfähigkeit nicht einzeln ein, weder teilweise (wie das Deutsche Strafgesetzbuch bei Taubstummen und Trunkenheit) noch vollkommen (wie das Italienische Strafgesetz).

In den Fällen der actiones liberae in causa, hat sich der Täter als vollkommen zurechnungsfähig für eine vorsätzliche Straftat zu verantworten.

b) Vermindert zurechnungsfähig sind diejenigen, bei denen einer der oben erwähnten Zustände solcher Art war, daß deswegen beim Verbrecher zur Zeit des Begehens der Tat das Begreifen der Natur und des Charakters der Tat, oder die Möglichkeit des Handelns gemäß dieser Einsicht wesentlich vermindert waren (§ 22/II J.St.G.). Die ihrer Qualität nach verminderte Fähigkeit bleibt nach dem Gesetz noch immer Zurechnungsfähigkeit und die seelischen, verstandesmäßigen oder willensmäßigen Mängel der vermindert Zurechnungsfähigen[137]) dienen entsprechend den Umständen als Milderungsgrund nach freier Bestimmung, wobei diese Strafmilderung ihre gesetzlichen Grenzen nach § 22/II in V.m. 72 J.St.G. hat. Dabei wird nur wesentlich verminderte Zurechnungsfähigkeit berücksichtigt. Weniger wesentliche psychische Mängel, bezw. der physiologische Affekt, genügen nicht zur Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit. Diese Umstände können nur bei der ordnungsmäßigen Bemessung der Strafe berücksichtigt werden (§§ 30 Abs. 3, 70 und 71 J.St.G.).

Im Falle einer wesentlich verminderten Zurechnungsfähigkeit ist es also dem Gericht möglich, die Strafe fakulativ zu mildern.

Alle genannten Gesetzesübertreter sind eben wegen ihres Hanges zum Verbrechen als gefährliche Verbrecher-Täter zu betrachten, und zwar deswegen, weil ihnen das Begehen von Straftaten zur Gewohnheit wurde, oder weil ein chronischer, krankhafter Zustand vorliegt.

---

136) Dolenc-Maklecov Komm. S. 60 § 15/IV Ad. d.
137) Siehe Atschimovitsch S. 102.

Uns interessieren hier die gefährlichen Verbrecher-Täter jener Arten, die gefährlich für die rechtliche Ordnung sind. Wann sie das sind, bleibt von Fall zu Fall der richterlichen Entscheidung auf Grund der positiven Vorschriften und der Rechtspraxis überlassen[138]).

3. Jugendliche vermindert zurechnungsfähige Täter.

Unter den Jugendlichen gibt es zwei Arten:

a) Verständnislose Jugendliche (§ 27 J.St.G.) d. h. Personen, vom vollendeten 14. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, die nicht imstande sind, die Natur und den Charakter ihres Tuns einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln.

b) Jugendliche mit Besonnenheit (§ 28. J.St.G.) d. h. Personen, die reif sind, um die Natur und den Charakter ihres Tuns einsehen zu können und dieser Einsicht gemäß zu handeln.

Gegen letztere Gruppe der Jugendlichen kann in einem einzigen Falle, neben Erziehungsmaßnahmen eine Strafe verhängt werden, und zwar dann, wenn die verbrecherische Tat von einem Jugendlichen vom vollendeten 15. Jahre ab begangen wurde, der schon vorher in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt war. (Kapitel II Abschnitt 3 des Strafgesetzbuches). Da das Gesetz in keinem Falle die Anwendung irgend einer Sicherungsmaßnahme gegen diese Verbrecherart gestattet, sondern nur Erziehungsmaßnahmen, (eine Ausnahme davon ist die Unterbringung in einer Heilanstalt), kann man vom Standpunkt des positiven Gesetzes nicht von einer Gefährlichkeit der Jugendlichen sprechen, da sie im Sinne des Gesetzes „unbescholten" sind (§ 29 J.St.G.)[139]).

Damit werden die Einzelanführungen der verschiedenen Verbrechertypen, die das jugoslavische Gesetz kennt, abgeschlossen. Alle Typen von Verbrechern, mit Ausnahme der Jugendlichen und Kinder können eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, wenn sie auf Grund der begangenen Straftaten und der anderen für jede der genannten Arten von Verbrecher-Tätern vorgeschriebenen Voraussetzungen, als für die öffentliche Sicherheit gefährlich auftreten.

B. Die Gefährlichkeit (Begriff und Bedeutung).

Das Jugoslavische Strafgesetz führt keinen bestimmten Begriff der allgemeingefährlicher Verbrecher-Täter an, mit dem positiv bestimmt wäre, was diese Gefahr vorstellt und woraus sie besteht. Trotzdem zeigt es mit Hinweis auf die Voraussetzungen der begangenen Tat (Höhe, Art, und Schwere der Tat, Charakter des Täters, der sich in seinem Hang zum Verbrechen spiegelt) doch klar, welche Voraus-

---

[138]) Entwurf 1910, Begründung S. 169—173, Eine entgegengesetzte Meinung über die verminderte Zurechnungsfähigkeit wird im Entwurf vertreten. S. Subotitsch S. 734 ff. und Miljkovitsch S. 721 ff.

[139]) Silovitsch S. 68, Atschimovitsch S. 107, 141.

setzungen für die Gefährlichkeit des Täters gefordert werden. Dies wird besonders in den §§ 51, 52, 53 i. V. m. 70 J.St.G. unterstrichen, nach welchen derjenige ein gefährlicher Verbrecher-Täter ist, der wegen seines Hanges zum Verbrechen der öffentlichen Sicherheit gefährlich wird, (wobei die Gefahr formell angeführt wird). Im § 54 J.St.G. ist zwar die Gefahr nicht bezeichnet, man ersieht aber aus dem Inhalt und dem Sinne der Vorschriften, daß auch hier bei Gewohnheitstrinkern zuerst vom Schutze der Volksgemeinschaft vor gefährlichen Verbrecher-Typen, und erst nachträglich von der Besserung und Heilung die Rede ist. Dieselbe Regelung besteht im Falle der Landesverweisung von Einheimischen und Ausländern. Das Bestehen der Gefahr allein genügt aber nicht, es muß vielmehr ein bestimmter Grad vorhanden sein, um die öffentliche Sicherheit der Volksgemeinschaft zu bedrohen. Es versteht sich, daß dieser Gefahrengrad, je nach den verschiedenen Arten der Verbrecher-Täter wechselt, wobei das Gesetz dieser Forderung damit Rechnung trägt, daß es folgendes verlangt:

1. Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist auf Grund der Höhe der Straftat zu bestimmen, für welche der Täter schon verurteilt worden ist, d. h. auf Grund eines gewöhnlichen oder besonderen Rückfalls. So wird z. B. bei rückfälligen gewohnheitsmäßigen Verbrechern, eine dreifache Verurteilung zur Zuchthausstrafe wegen vorsätzlicher Verbrechen und ein neues vorsätzliches Verbrechen gefordert; bei Müßiggängern genügt eine Verurteilung für vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen und ein neues vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen; bei vermindert Zurechnungsfähigen braucht die begangene Tat weder rückfällig noch von besonderer Art zu sein, dagegen ist beim gewohnheitsmäßigen Trinker die Anzahl der begangenen Straftaten wichtig, ohne Rücksicht darauf, ob eine frühere einmalige, oder für alle Taten eine gleichzeitige Verurteilung erfolgt ist.

2. Zwecks Bestimmung des Bestehens der Gefahr verlangt das Gesetz neben diesen objektiven Elementen noch die Möglichkeit, aus dem Leben des Verbrechers sowie der früher begangenen Straftaten die Schlußfolgerung ziehen zu können, daß er der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, d. h. daß er sich des weiteren Begehens von Straftaten nicht enthalten[140]) und deswegen auch in Zukunft der Volksgemeinschaft gefährlich sein wird. Das Bestehen der Gefahr bestimmt das Gericht vollkommen unabhängig auf Grund der richterlichen Einsicht (§ 274 J.St.G.) wobei allen jenen Forderungen Rechnung getragen wird, die das Gesetz zwecks Bestimmung der Gefahr aufzählt[141]). So z. B. nach § 51 J.St.G. „wenn aus den begangenen Taten und seinem Leben geschlossen werden kann, daß er für die öffentliche Sicherheit gefährlich ist", nach § 52 J.St.G. „ist er für die öffentliche Sicherheit gefährdet, wenn er eine Straftat begangen hat und einen Hang

[140]) Dolenc Maklecov S. 94./b. Subinski Komm. S. 162/II die „Polizei" Z. 1927 S. 713.

[141]) Entwurf 1910 S. 235.

zu weiteren Verbrechen aufweist", nach § 53 J.St.G. „dann, wenn das Interesse der öffentlichen Sicherheit die Unterbringung von Zurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen, die ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, in einer Heil- oder in einer Sicherungsverwahrungsanstalt erfordert". Der Gefährlichkeitsgrad hängt demnach von der Wahrscheinlichkeit des zukünftigen Begehens von Straftaten ab.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß sich im jugoslavischen Strafgesetze der gefährliche Zustand aus den schon an sich verbrecherischen Anlagen zusammensetzt, die schon allein den Täter, der Kriminalität geneigt machen[142]). Leider können wir außer diesen Ausführungen, wozu wir durch Auslegung der gesetzlichen Vorschriften gelangt sind, nichts mehr zur genaueren und klareren Erkenntnis dieser Frage des Jugoslavischen positiven Gesetzes und der Rechtsprechung anführen. Eine solche besteht wegen mangelnder Anwendung der die Gefahr behandelnden Vorschriften seitens der Gerichte fast nicht. Als Beispiel hierfür mag erwähnt werden, daß in den Trinkerheilanstalten für Männer in Lepoglava und für Frauen in Begunje, im Jahre 1936 ein einziger Fall bekannt ist, daß ein Trinker, und zwar ein Mann in Lepoglava, nach begangener Tat und verbüßter Strafe, in eine Trinkerheilanstalt untergebracht wurde. Dabei waren zur gleichen Zeit in Deutschland 139 Personen zu Trinkerheilanstalten verurteilt, wobei ebenso bekannt ist, daß schwere, in trunkenem Zustande begangene Ausschreitungen, in allen Ländern, wo ein Alkoholverbot nicht besteht, sehr häufig auftreten[143]).

Zum Schlusse der Ausführungen über den gefährlichen Zustand des Täters und die Arten der Verbrechertypen entsprechend diesem Zustande wäre zu betonen, daß die Bestimmungen nicht einen Selbstzweck für den Gesetzgeber darstellen, sondern nur ein Mittel zur Bestimmung jener Sanktionen sind, durch welche die rechtliche Ordnung geschützt werden soll.

Kapitel II.

Die gegen gefährliche Verbrecher-Täter im Jugoslavischen Strafgesetz angewandten Maßnahmen.

Ebenso wie das deutsche führte auch das Jugoslavische Strafgesetz neben der Strafe, die es im dritten Kapitel des ersten Abschnitts behandelt, Sicherungsmaßnahmen ein, die im vierten Kapitel desselben Abschnitts behandelt werden. Es nimmt an, daß diese zweite Art von Sanktionen die Strafe ergänzen soll, die als Kampfmittel gegen das Verbrechertum nicht genügt. Das ausschließliche Ziel

---

142) Uroschevitsch S. 140.

143) Silovitsch S. 97 führt z. B. an, daß in Jugoslavien in 80% von allen Fällen Trunkenheit die Ursache von Körperverletzung und Totschlag ist.

dieser neuen Sanktionen, d. h. die Sicherungsmaßnahmen, die das frühere Gesetz nicht kannte, sollen die auf die Psyche des gefährlichen Täters gerichtete Besserung und Heilung sein, um aus diesem die kriminellen Neigungen zu entfernen. Das Ziel dieser Maßnahmen ist demnach die Verhinderung zukünftiger Straftaten, die von den Tätern verübt werden könnten[144]). Am besten ist es aus der Erläuterung zum Strafgesetzentwurf aus dem Jahre 1922, der dem heutigen positiven Gesetze als Grundlage diente, ersichtlich, daß dies der Standpunkt des Jugoslavischen Strafgesetzes ist, da es darin heißt: „Das ausschließliche Ziel der Sicherungsmaßnahme ist die Besserung und die Heilung zurechnungsfähiger Straftäter. Deswegen brauchen die Sicherungsmaßnahmen bezüglich ihrer Dauer nicht wie die Strafe im Verhältnis zur Schwere der Tat und der Schuld stehen, sie erscheinen vielmehr nur als eine notwendige Ergänzung der Strafe im Kampfe gegen das Verbrechertum"[145]). Ebenso ergibt sich dieser Grundsatz aus § 2 der Verordnung über den Vollzug der Sicherungsmaßnahmen worin es heißt, daß ihr Ziel „der Schutz der Interessen der öffentlichen Sicherheit durch entsprechende allgemeine Unterbringung gefährlicher Verbrecher in Anstalten" ist.

Wie wir erwähnten, ist die Besserung und die Heilung mit Anlehnung an die Psyche des Täters gedacht, nur daß das Ziel der Besserung darauf gerichtet ist, die Psyche des Täters moralisch umzuformen, bzw. über die Psyche, auf die moralische Umbildung der Persönlichkeit hin zu wirken, und das Ziel der Heilung, durch einen Heilprozeß, Regelwidrigkeiten zu beseitigen, unter denen die Psyche des Täters leidet. Das Gesetz faßt hier Regelwidrigkeiten ins Auge, die von ihm als solche anerkannt werden. Diese müssen ebenso wie der moralische Verfall des Täters in Form seines Hanges zum Verbrechen, von schwerer Art sein, bevor die Täter als der rechtlichen Ordnung in einem solchen Maße gefährlich angesehen werden können, daß gegen sie zur Erreichung der obigen Ziele auch Sicherungsmaßnahmen zur Anwendung gelangen mußten[146]).

Daraus geht mit Bezug auf die Ziele der Sicherungsmaßnahmen und auf das Objekt, auf welches diese sich unmittelbar beziehen, hervor, daß der wesentliche Unterschied zwischen Strafe und Sicherungsmaßnahme darin liegt, daß die Strafe ihren Grund im Geständnis der Schuld des Verbrechers hat, während der Grund der Sicherungsmaßnahmen in der Gefährlichkeit des Verbrechers liegt, d. h. auf der Wahrscheinlichkeit dessen beruht, was sich mit Bezug auf die bestehenden Umstände, die ein Bild des kriminell-psychischen Zustandes des Täters ergeben, ereignen kann[147]).

---

[144]) Givanovitch S. 34, Dualität der Strafe und Sicherheitsmaßnahmen.
[145]) Projekt 1922 S. 86 ff. und die Mehrzahl der Schriftsteller, ähnlich § 3 ...
[146]) Givanovitch Dualität S. 35.
[147]) Subinski Komm. S. 168.

Daneben gibt es noch andere Unterschiede zwischen Strafe und Sicherungsmaßnahme, die weiter auf die Notwendigkeit, sie voneinander zu unterscheiden, hinweisen[148]). Um nicht in die Lage zu kommen, die oben angeführten Unterschiede zwischen den Begriffen der Strafe und der Sicherungsmaßnahme auszugleichen, und dadurch vollkommen nichtig zu machen, muß dem bei beiden Sanktionsarten Rechnung getragen werden. Diese Unterschiede werden vom Gesetz ausdrücklich betont, und zwar in dem schon zitierten Abschnitt des Gesetzentwurfes aus dem Jahre 1922, und in § 2 der Verordnung betreffend den Vollzug der Sicherungsmaßnahmen (Amtliches Blatt Nr. 17, VI., S. 35 vom 23. 1. 1930), wo angeführt wird, daß die Sicherungsmaßnahme keine Strafe ist, ferner im Strafgesetz, wo die Sicherungsmaßnahmen in einem besonderen Kapitel behandelt werden. Dieser Unterschied geht außerdem aus dem Prinzip der Proportionalität der Strafe hervor, nach welchem die Höhe der Strafe von der Schwere der Straftat und des Verbrechers, also von der Schuld abhängt. Hierher gehört auch, daß das Gesetz nicht das System von absolut und relativ unbestimmten Strafen kennt, wenn es sich um die Anwendung auf konkrete Straftaten handelt und daß Geldstrafen bei Anwendung der Sicherungsmaßnahmen, die auf Besserung und Heilung abzielen, als überflüssig erscheinen.

A. Die Strafe.

Bei der Betrachtung der gefährlichen Verbrecher im allgemeinen, mit deren Gattung wir uns früher bekannt gemacht haben, sehen wir, bei gleichzeitiger Ausscheidung der Unzurechnungsfähigen, daß für diese Art von Verbrechern neben ihrer Gefährlichkeit auch ihre Strafverantwortlichkeit mit Bezug auf die von ihnen begangene Tat im Urteil festgestellt wird. Entsprechend dieser Verantwortlichkeit wird auch eine höhere Strafe festgesetzt, ohne Rücksicht auf die zukünftige Gefährlichkeit, die den Gegenstand der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen bildet.

Für rückfällige Verbrecher (gewohnheitsmäßige Verbrecher im weiteren Sinne) sowie für die gewohnheitsmäßigen Müßiggänger, gelten dieselben Vorschriften für die Bemessung der Strafe, wie für den Rückfall im allgemeinen, und zwar wird der Täter, wenn es sich um einen gewöhnlichen Rückfall handelt, strenger bestraft, ohne daß die Strafe das Maximum des für die betreffende Tat angeordneten Strafrahmens überschreiten dürfte (§§ 35—40 und 42 J.St.G.).

In Fällen gleichartigen Rückfalls (§ 76/II J.St.G.) kann die Strafe höchstens verdoppelt werden, aber selbst dann darf sie nicht das im allgemeinen Teil des Gesetzes vorgesehene Höchstmaß überschreiten. Dabei werden auch die anderen Umstände berücksichtigt (Anregungen, Motive, Charakter des Täters usw. § 70 J.St.G.) und zwar be-

[148]) Projekt 1910 S. 236.

sonders in Fällen der Wahl zwischen zwei oder mehreren Strafen, wenn die Tat unehrenhaften Anregungen entsprungen ist, oder wenn sie den böswilligen Charakter des Täters bezeugt (§ 74 J.St.G.), oder endlich, wenn es sich um besonders schwere Fälle handelt (§ 75 J.St.G.).

Sonst berücksichtigt das Gericht bei Bemessung der Strafe neben den schon angeführten Umständen noch besonders diejenigen, die als Beispiel im § 70 J.St.G. angeführt sind.

In allen anderen Fällen, wo es sich nicht um rückfällige Verbrecher handelt, bemißt das Gericht die Strafe in den vom Gesetz für jeden einzelnen Fall festgesetzten Grenzen, je nach dem im angeführten § 70 bestimmten Ausmaß der Strafverantwortlichkeit; es kann also die Strafe gemildert oder verschärft werden, je nachdem, ob wegen der verbrecherischen Neigung des Täters eine Gefahr für die gesellschaftliche Ordnung besteht und welche Antriebe die Tat verursacht haben. Zu berücksichtigen ist ferner die unmittelbare Ursache für die Begehung der Tat, das Vorleben des Täters und seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, das Maß der Einsicht u. a.

B. Die Sicherungsmaßnahmen.

Wie schon erwähnt, geht die Notwendigkeit der Sicherungsmaßnahmen im Jugoslavischen Strafgesetz neben der Anordnung einer Strafe aus den unmittelbaren Zielen der Besserung und Heilung hervor. Diese Ziele werden bestimmt durch die Intensität der Gefährlichkeit des Täters, d. h. seines gefährlichen psychischen Zustandes[149]). Es ist richtig, daß auch die Strafe die Besserung und Heilung zum Ziel haben kann, doch ist es schon wegen der früher angeführten Bedingungen, der Proportionalität und der Schuld, unmöglich durch die Strafe diese Zwecke vollkommen zu erreichen, und dies umsomehr, als eine ganze Gruppe von unzurechnungsfähigen Tätern besteht, die nach dem positiven Gesetz nicht bestraft werden können, trotzdem sie unter bestimmten Umständen der rechtlichen Ordnung gefährlich (im strafrechtlichen Sinne dieses Wortes) sein können. Dies gilt auch für unreife Personen, insofern gegen sie Sicherungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes angewandt werden dürfen und können.

Da die Notwendigkeit der Zweispurigkeit von Strafe und Sicherungsmaßnahme eben wegen der Eigenschaften der letzteren eingesehen wurde, führt der Gesetzentwurf aus dem Jahre 1922 an, daß der Zustand der Gefahr, d. h. die Gefährlichkeit des Täters für die Volksgemeinschaft wegen seines Hanges zum Verbrechen, die rechtliche Grundlage für die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen ist[150]). Wie angeführt, dienen die Sicherungsmaßnahmen im Jugoslavischen Strafgesetz der Abwehr gegen gefährliche Verbrecher-Täter, deren Gefähr-

[149]) Givanovitch, Dualität S. 54. Siehe auch Maklezov-Archiv Bd. 32. S. 328.

[150]) Entwurf 1922 S. 86 ff. und § 2 der Verordnung.

lichkeit auch in Zukunft die Volksgemeinschaft bedroht. Sie können daher nicht gegen nur bedingt verurteilte Verbrecher zur Anwendung gelangen[151]).

Nunmehr soll auf die Arten dieser Maßnahme, d. h. auf die, deren Anwendung entsprechend den einzelnen Typen der gefährlichen Verbrecher-Täter erfolgt, eingegangen werden.

Dem Gerichte steht es bei Anwendung aller dieser Arten frei, gemäß den gegebenen und gesetzlich für die einzelnen Typen von Verbrechern anerkannten Bedingungen eine bestimmte Art von Sicherungsmaßnahmen anzuwenden und zwar mit Rücksicht darauf, ob die öffentliche Sicherheit bedroht erscheint, wobei diese Bedrohung durch das Gericht abgeschätzt wird.

Wir können alle Sicherungsmaßnahmen in zwei große Gruppen einteilen, und zwar in diejenigen, die eine Freiheitsentziehung zur Folge haben und diejenigen, deren unmittelbare Folge eine Begrenzung der Freiheit ist. Davon ausgenommen sind sachliche Sicherungsmaßnahmen (die Wegnahme bestimmter Gegenstände, § 59 J.St.G.), da die Gefährlichkeit einer Sache und nicht einer Person ihr Wesen bildet.

I. Sicherungsmaßnahmen der Freiheitsentziehung sind:

1. Gegen geistig gesunde und strafmündige Personen:

a) Rückfällige im Sinne des § 51 J.St.G., die obligatorische Unterbringung in einer Sicherungsverwahrungsanstalt.

b) Gewohnheitstrinker (mit Neigung für alkoholische Getränke und andere Rauschmittel), die fakultative Unterbringung in einer Heilanstalt.

c) Müßiggänger aus Gewohnheit, die obligatorische Unterbringung im Arbeitshaus.

2. Sicherungsmaßnahmen gegen Geisteskranke:

d) Gegen Unzurechnungsfähige, die obligatorische Unterbringung in einer Heilanstalt.

e) Gegen vermindert Zurechnungsfähige, die fakultative Unterbringung in der Heilanstalt.

3. Sicherungsmaßnahmen gegen Jugendliche:

f) Gegen „Unbesonnene", Unterbringung in der Erziehungsanstalt.

g) Gegen „Besonnene" oder solche mit „verminderter Besonnenheit", Unterbringung in der Besserungsanstalt.

---

[151]) Atschimovitsch M. S. 107.

II. Freiheitsbegrenzende Sicherungsmaßnahmen.

1. Gegen geistig Gesunde:

a) Rückfällige, Schutzaufsicht als fakultative Ergänzung.

b) Gegen Gewohnheitstrinker, Untersagung des Besuches von Gaststätten und Schutzaufsicht als Ergänzung und zwar beide zusammen, oder einzeln, oder als fakultative Unterbringung in der Trinkerheilanstalt.

c) Gegen die anderen geistig gesunden oder geisteskranken rückfälligen Verbrecher ist als fakultative Ergänzungsmaßnahme die Schutzaufsicht zulässig[152]).

Außerdem ist noch möglich

d) als Ergänzungsmaßnahme, neben der Strafe, die Untersagung der Ausübung gewisser Berufe oder Gewerbe gegen bestimmte Personen, die ihren Beruf oder ihr Gewerbe verletzen (s. Kapitel I unter A/III).

III. Das Gericht kann alle oben angeführten Sicherungsmaßnahmen anordnen, wenn die teilweise gesetzlich durch die Tat bestimmten, teilweise vom rechtlichen Befund abhängigen Voraussetzungen zu deren Anwendung bestehen. Solche Voraussetzungen sind das Vorliegen eines bestimmten Verbrechertyps (Siehe Kap. I unter A/III) und dessen Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit.

IV. Das Gesetz stellt sich bezüglich der Dauer der Sicherungsmaßnahmen auf den Standpunkt, daß diese relativ oder absolut festgesetzt sein müssen und bestimmt in gewissen Fällen nur das Höchstmaß, und in anderen das Mindest- und das Höchstmaß der Dauer, wobei es die Unbestimmtheit nur in diesen Grenzen gestattet. Im Gegensatz zu ihrer rein präventiven Natur führt das Gesetz also auch bei der Anwendung der Sicherungsmaßnahmen eine Art von Proportionalität ein. Der Entwurf aus dem Jahre 1922 erklärt diese Frage folgendermaßen: „Die Dauer derselben", d. h. der Sicherungsmaßnahmen, „ist so bestimmt, daß man mit der größten Wahrscheinlichkeit erwarten kann, daß die Untergebrachten während dieser Zeit gebessert, oder geheilt werden. Die Zulassung einer unbegrenzten Unterbringung in einer Anstalt könnte zur Bedrohung der persönlichen Freiheit durch amtliche Willkür führen. Der Einwand konnte nur für Fälle von Unzurechnungsfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit unberücksichtigt bleiben, für welche die Dauer im Entwurf nicht bestimmt wurde"[153]). Da aber das Ungerechtfertigte dieses Standpunktes eingesehen wurde, versuchte das Gesetz bis zu einem gewissen Maße dem abzuhelfen, indem es in die Reihe der Sicherungs-

[152]) Givanovitch, Grundprobleme S. 180—181, Grundzüge d. Str.R. II B. 1937. S. 319. Diese ist nicht in Fällen von Entlassung aus Strafanstalten möglich, doch möglich in Fällen von Entlassung aus den Sicherungsanstalten, Die Dauer der Schutzaufsicht wird nicht bestimmt, sondern hört nach Ablauf der gesetz. bemess. Frist auf.

[153]) Projekt 1923, J. S. 86 ff., Silovitsch S. 18.

maßnahmen auch Freiheit unter Aufsicht einführte, was als Ergänzungsmaßnahme der Freiheitsentziehung dient, und ihren Mängeln teilweise abhalf. Die dieserart richtiggestellte Dauer der Sicherungsmaßnahmen kann jedoch mit Bezug auf die bestehende Begrenzung ihren Zweck nicht vollkommen erfüllen.

Die Dauer der Sicherungsmaßnahmen ist festgesetzt; die Unterbringung in der Verwahrungsanstalt darf nicht länger als 10 Jahre und die Freiheit unter Aufsicht sowie die Verweisungen dürfen als Ergänzungen derselben nicht länger als 3 Jahre dauern. Die Verweisung als Ausnahme kann auch lebenslänglich sein, wenn es sich um einen Ausländer handelt. Die Unterbringung im Arbeitshaus darf nicht weniger als ein, und nicht mehr als fünf Jahre dauern. Dasselbe gilt für die Untersagung der Ausübung des Berufes oder des Gewerbes. Ausnahmsweise kann die Untersagung der Ausübung des Berufes oder des Gewerbes bei zweimaliger Anordnung auch lebenslänglich sein (§ 76 J.St.G.). Der Verbotsanspruch für den Besuch von Gaststätten darf nicht unter drei Monate und nicht über drei Jahre lauten. Die Höchstdauer für die Unterbringung in der Trinkerheilanstalt ist mit zwei Jahren festgesetzt. Eine Ausnahme bildet die Heil- und Verwahrungsanstalt für Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige, für welche die Dauer der Unterbringung nicht bestimmt, sondern lebenslänglich ist, oder so lange dauert, als das Gericht die Fortdauer der Heilung oder der Verwahrung als nötig erachtet.

Für die Vollstreckung der Sicherungsmaßnahmen der Freiheitsbegrenzung, und zwar des Verbots des Besuches von Gaststätten, ist die örtliche Verwaltungsbehörde zuständig, für die der Schutzaufsicht das Gericht, für die der Verweisung die Verwaltungsbehörde und für die Untersagung der Ausübung des Berufes oder Gewerbes, die zuständige Verwaltungsbehörde oder Gewerbekammer, nach Bedarf auch die örtliche Polizeibehörde (§§ 52—70 der Verordnung über die Vollstreckung der Sicherungsmaßnahmen).

Das Gericht bemißt auf Grund des § 70 J.St.G., der anderen Vorschriften dieses Gesetzes und der Strafprozeßordnung, wie lange in diesen festgesetzten Grenzen die einzelnen Arten der Sicherungsmaßnahmen zu dauern haben und welche Art in einem konkreten Falle anzuwenden ist. Dabei werden bei der Bemessung der Strafe und der Sicherungsmaßnahmen die Schwere und die Art der Straftat berücksichtigt. Die Schwere der Straftat und die der Schuld bezieht sich nur auf die Schwere der Strafe, die Schwere des gefährlichen Zustandes des Täters auf die Sicherungsmaßnahme.

V. Für die Verschmelzung der Vollstreckung der Sicherungsmaßnahmen führt das Jugoslavische Strafgesetz, außer für die vermindert Zurechnungsfähigen, denen die in der Heil- oder Verwahrungsanstalt verbrachte Zeit bei Verbüßung der Strafe angerechnet wird, das sukzessive System ein (§ 51 Abs. 5 J.St.G.). Aus dieser Vorschrift geht hervor, daß in diesem Ausnahmefall ein simultanes System der Vollstreckung der Strafe und der Sicherungsmaßnahmen möglich ist. In zwei Fällen kann die Sicherungsmaßnahme an die Stelle der Strafe

treten und zwar bei unzurechnungsfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Personen (§ 53 J.St.G.) und bei Jugendlichen, die mit Besonnenheit handeln (§§ 27—29 J.St.G.).

VI. Die Sicherungsmaßnahmen ordnet das Gericht gleichzeitig mit der Verurteilung zur Strafe, oder bei Unzurechnungsfähigen und Jugendlichen gleichzeitig mit der Freisprechung im Urteil an. Dabei müssen nach § 78 Abs. 4 J.St.G. alle Richter einstimmig für die Anordnung der Sicherungsmaßnahme entscheiden. Die Gerichte treffen diese Anordnung nur selten und widerwillig[154]). Der Grund hierfür ist, außer in der eben erwähnten Tatsache noch darin zu suchen, daß die Gerichte die Wichtigkeit dieses Gesetzes verkennen und wegen der vom Gesetz zeitlich begrenzten Maßnahmen mißtrauisch sind.

Den Beweis soll die nach den im Justizministerium gesammelten Angaben zusammengestellte Tabelle Nr. 2 dienen. Beim Sammeln des Materials für die nachfolgende Tabelle sahen wir unter anderem, daß z. B. auf dem Gebiete des Belgrader Kassationsgerichtshofes (Appelationsgerichte in Belgrad und Skoplje) im Jahre 1937 nur zwei Fälle von Unterbringung im Arbeitshaus verzeichnet wurden, während in der gleichen Zeit auf dem Gebiete der anderen, nicht dem Belgrader Kassationsgericht unterstellten Gebiete, eine wesentlich größere Anzahl zu verzeichnen war, sowie, daß sich z. B. im ganzen Lande nur vier Personen befinden, die im Jahre 1938 in einer Trinkerheilanstalt untergebracht wurden. Aus den früheren Jahren ist ersichtlich, daß diese Zahl fast beständig ist.

Tabelle 2.

Jugoslavisches Strafrecht.

Statistische Mitteilungen des Justizministeriums.

Anzahl der Personen, die sich in den Jahren 1935—38 in Anstalten zur Sicherung und Besserung befanden.

(M. = Männer; F. = Frauen; R. = Rückfällige; J. = Jugendliche.)

Jahr	Arbeitshaus § 52				Trinkerheilanstalt § 54			Verwahrung nach der Verbüßung der Strafe § 51			Heil- und Pflegeanstalt § 53		
	M.	F.	J.	insg.	M.	F.	insg.	M.	F.	insg.	M.	F.	insg.
1935	88	45	—	133	2	—	2	78	7	85	55	4	59
1936	66	36	1	103	3	—	3	94	4	98	57	5	62
				R. 24			R. 1			R. 16			R. 1
1937	75	34	4	111	5	—	5	98	4	102	87	5	92
				R. 19			R. 1			R. 19			
1. Hälfte 1938	72	30	—	102	4	—	4	102	5	107	101	3	104
				R. 19			R. 1			R. 24			

[154]) Siehe: Krainski S. 137 ff., Maklezov-Archiv Bd. 32 S. 325.

VII. Aus allem bisher Angeführten konnten wir feststellen, daß ebensowenig wie die Strafe„ auch die Sicherungsmaßnahme nicht bei jeder Straftat anwendbar ist, und daß nicht für jede Straftat die gleiche Sicherungsmaßnahme, oder die gleiche Strafe zur Anwendung gelangen kann. Insofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, gestattet das Gesetz für Verbrechen die Anwendung einer in Betracht kommenden Sicherungsmaßnahme. Dasselbe gilt für Vergehen, außer bei der Unterbringung in der Verwahrungsanstalt nach verbüßter Strafe. Für die Anwendung auf Übertretungen, ist die Rechtsprechung nicht geregelt, da sechs verschiedene Gesetze über Übertretungen bestehen, doch ist es mit Bezug auf den Sinn des Strafgesetzes möglich festzustellen, daß auch für diese Taten Schutzaufsicht und für gewisse Übertretungen das Verbot des Besuches von Gaststätten anwendbar ist (§ 55, 56 J.St.G.). Beide sind Maßnahmen der Freiheitsbegrenzung.

Das Gericht ordnet für die Mehrheit der genannten Maßnahmen die Dauer nicht in Urteil an; die Maßnahmen dienen vielmehr bis zum festgesetzten Höchstmaß oder enden vor demselben, wenn der Zweck schon früher erreicht wurde.

VIII. In Anstalten zur Vollstreckung der Sicherungsmaßnahmen besteht außer bei Arbeitsunfähigen Pflichtarbeit. Die Wahl der Arbeit ist nur in der Heil- und Pflegeanstalt und in der Trinkerheilanstalt gestattet (§ 3 d. Verordnung über Organisation, Gebrauch und Bezahlung der Arbeitskräfte der Gefangenen in Straf- und ähnlichen Anstalten vom 18. 1. 1930; Verordnung über die Versicherung bei Unglücksfällen während der Arbeit vom 14. 2. 1932; Art. 43 der Hausordnung in Strafanstalten vom 26. 12. 1932, und §§ 32 bis 48 der Verordnung über die Vollstreckung der Sicherungsmaßnahmen).

IX. Die Sicherungsmaßnahmen kommen in besonderen Abteilungen der Strafanstalten zur Vollstreckung und zwar in Lepoglava für Männer, und in Begunje für Frauen. Eine Ausnahme hiervon bildet die Unterbringung im Arbeitshaus für Männer, die in der Strafanstalt in Stara Gradiska erfolgt. (Gesetz über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen vom 26. 2. 1929, Amtliches Blatt 47, XXI S. 273; §§ 4, 71, 75 der Verordnung über die Vollstreckung der Sicherungsmaßnahmen und Verordnung über die Verteilung der in Sicherungsmaßnahmenvollstreckungsanstalten unterzubringenden Personen vom 27. 3. 1936).

X. Entlassung aus der Sicherungsanstalt. Die Entlassung kann bei der Heil- und Pflegeanstalt (§ 53 J.St.G.) und der Trinkerheilanstalt (§ 54 J.St.G.) endgültig sein. Die Entlassung erfolgt nur, wenn auf Grund eines Gutachtens des Anstaltarztes und des Verwaltungsrates der Anstalt das Urteilsgericht beschließt, daß der Verurteilte endgültig zu entlassen ist und zwar, wenn im Falle der Trinkerheilanstalt die Höchstdauer von 2 Jahren nicht überschritten worden ist. (§§ 25 bis 27 der Verordnung über die Vollstreckung der Sicherungsmaßnahmen.) Diese Entlassung wird vom Urteilsgericht angeordnet und aufgehoben, und zwar nach Einvernahme der Anstaltsverwaltung und

des Staatsanwalts. Die Entlassung kann im Falle der ersten Maßnahme innerhalb 3 Jahren und bei der zweiten innerhalb eines Jahres vom Tag der bedingten Entlassung an widerrufen werden (§ 29 Abs. I der Verordnung über die Vollstreckung der Sicherungsmaßnahmen). Wenn der Widerruf nicht in der obigen Frist erfolgt, werden die Maßnahmen als vollstreckt betrachtet. (§ 51 Abs. 6 J.St.G. i. V. m. § 30 der Verordnung über die Vollstreckung der Sicherungsmaßnahmen.)

Für die Verjährung gelten dieselben Vorschriften wie für die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung. Maßgebend für die Fristen ist die Art und die Höhe der für die betreffende Straftat vorgeschriebene Strafe. (§§ 78 und 81 J.St.G.). Demnach gelten für die Sicherungsmaßnahmen die gleichen Verjährungsfristen, wie für die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung[156]), die im Falle der Verjährung der Strafverfolgung entsprechend der Schwere der Straftat, und im Falle der Verjährung der Strafvollstreckung entsprechend der Art und der Höhe der angeordneten Strafe festgesetzt sind.

Die Begnadigung ist auch auf die Sicherungsmaßnahme anwendbar, tritt aber nur ein, wenn sie vollkommen ist, d. h. wenn die Strafe im Ganzen erlassen wird. Begnadigung von Sicherungsmaßnahmen allein ist nicht möglich.

Die Aufhebung des Urteils, die Rehabilitation im engeren Sinne, ist auch bei Sicherungsmaßnahmen möglich (§ 90 Abs. 3 J.St.G.).

III. Abschnitt: Das Italienische Strafrecht.

Kapitel I.

Einteilung der Verbrecher im Italienischen Strafgesetz (Codice penale) und in der Rechtsprechung.

Italien, die Wiege der anthropologischen und später der posivistischen Schule, wurde sich zuerst der Notwendigkeit der Erforschung des Verbrechers als solchen bewußt, der Erforschung seiner physiologischen und psychischen Eigenschaften, seiner Persönlichkeit und überhaupt seines Charakters, sei es als eines Produktes von angeborenen oder nachträglich erworbenen Eigenschaften, oder aber als eines Produktes des inneren Aufbaus des Individuums oder eines Produktes von äußeren Einflüssen auf das Individuum.

Die Lehren dieser Schule fanden Anwendung in Ferris Progetto von 1921. Danach besitzt z. B. der Täter wegen seiner anormalen biopsychischen Konstitution keine Willensfreiheit. Aus diesem Grunde

---

155) Krajinski, Krim. Psychol. 1934, S. 137 ff.
156) Givanovitch, Grundlagen des Str.R. Allg. T. Bd. II H. 3.
157) Atschimovitsch S. 174—175.

sollen keine repressiven, sondern nur präventive Strafmaßnahmen zur Anwendung kommen[158]).

Dieser Auffassung ist jedoch der Entwurf Roccos von 1925, der mit einigen Änderungen am 19. Oktober 1930 Gesetz geworden ist (Codice penale = c. p., in Kraft getreten am 1. Juli 1931), nicht in allen Punkten gefolgt.

Der c. p. stellt vielmehr eine Synthese der Grundsätze der klassischen Schule und der brauchbarsten Vorschläge der positivistischen Schule unter Berücksichtigung der politisch-sozialen Besonderheiten und der Bedürfnisse der Gegenwart dar[159]). Hiernach kommt die Person des Verbrechers, durch dessen Anerkennung als eines selbständigen rechtlichen Wesens neben der Straftat und den Strafsanktionen zum Ausdruck. Im c. p. wird sowohl den objektiven Elementen, die zum Bestehen der Straftat notwendig sind, wie auch den subjektiven Rechnung getragen[160]). Dies entspricht, wie im Deutschen und Jugoslavischen Strafgesetz, dem Begriff der Schuld, sowie dem Charakter des Täters, d. h. seiner gesamten Persönlichkeit in Beziehung auf Kriminalität, auf Alter, oder auf die Tatsache, ob die Tat zufällig oder aus Leidenschaft, im Rückfall oder aus Gewohnheit begangen wurde.

Demnach kennt das Gesetz auch Einteilungen der Verbrecher-Täter und zwar sowohl hinsichtlich ihrer Persönlichkeiten, hinsichtlich ihrer Schuldhaftigkeit (dolo, colpa, elemento soggettivo contravvenzionale), wie auch hinsichtlich der Schwere und Art der Straftaten. Nach der Schwere und Art der Straftaten gliedert sich der c. p. in folgende Verbrechergruppen. 1. gegen das Wesen des Staates, 2. gegen die öffentliche Verwaltung, 3. gegen die Justizverwaltung, 4. gegen das religiöse Gefühl und das Andenken Verstorbener, 5. gegen die öffentliche Ordnung, 6. gegen öffentliche Unversehrtheit, 7. gegen den öffentlichen Glauben, 8. gegen die öffentliche Wirtschaft, Industrie und Handel, 9. gegen die öffentliche Moral und die guten Sitten, 10. gegen die Unversehrtheit und Gesundheit des Stammes, 11. gegen die Familie, 12. gegen die Person, 13. gegen das Vermögen. Als Übertretungen kommen in Betracht: 1. polizeiliche, 2. Übertretungen, betreffend die soziale Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung. Auch hier wieder werden in den einzelnen Gruppen die verschiedenen Straftaten unterschieden. Daneben ist auch eine Einteilung der Verbrecher nach der subjektiven Seite der Straftat möglich.

Nach diesem subjektiven Element der Straftaten, das zur Strafbarkeit notwendig ist, verlangt das Gesetz zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 42 c. p.), daß der Täter die Tat mit Wissen und Willen vollführt hat. Es fordert also das Bewußtsein der Tat oder die Zurechnungsfähigkeit des Täters im Augenblick der Ausführung der Tat. Art. 42 des c. p. führt aus: „Niemand kann wegen einer Hand-

158) Siehe etwa: Grispigni S. 97—98, Battaglini S. 225. Rel. al. Re. S. 13, sowie die Gegenbegründung bei Mezger, Naturalismo nel diritto penale. S. 12 ff.

159) So: Relazione al Re S. 13, Battaglini S. XIV u. 93 ff., Grispigni S. 102 ff.

160) Florian Str.R. Bd. I § 40 S. 446.

lung oder Unterlassung, die vom Gesetz als strafbare Handlung vorgesehen ist, bestraft werden, wenn er sie nicht mit Wissen und Wollen (con cosciienza e volontà) begangen hat". Erst wenn dieser psychische Grund besteht, kann von einer Schuldhaftigkeit des Täters, d. h. von dem Bestehen eines vorgefaßten Entschlusses (dolo) einer Fahrlässigkeit (colpa) oder einer kausalen Verantwortung (preterintenzionalità) die Rede sei. Es wird also eine Schuld auch dort verlangt, wo ein schwererer als der vom Täter gewollte Erfolg eingetreten ist. — Art. 43 Abs. 2 c. p.[161]). Die subjektiven Elemente, die Strafbarkeit begründen, beziehen sich auf die Gefährlichkeit des Täters und dessen pathologische Formen (Unzurechnungsfähigkeit)[162]) und bilden zusammen mit den subjektiven Elementen, die die Strafbarkeit ausschließen (vis major, Art. 45, physischer Zwang, Art. 46) einen Schuldausschließungsgrund.

Außer diesem psychischen Grunde, der sich auf die Straftat selbst bezieht, trägt der c. p. auch dem Charakter des Täters, d. h. seiner gesamten Persönlichkeit und jenen inneren psychischen Störungen, die ihn zur Ausführung der Straftat bewogen und aus ihm einen Verbrecher gemacht haben, Rechnung. Von den Zustandsverbrechern zum Unterschiede von den zufälligen Verbrechern wird unten die Rede sein, genau so wie von ihren Typen, ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit, bezw. von ihrem gefährlichen Zustand, wie auch von den Maßnahmen, welche das Gesetz gegen solche Arten von Verbrecher-Tätern trifft[163]). Dabei unterscheidet man generell gefährliche Verbrecher, gefährliche Verbrecher bei speziellen Straftaten, die durch das Gesetz vorhergesehen sind (Art. 417, 538, 713, 722), sowie Täter, die wegen ihres zum Ausdruck gelangten gefährlichen Zustandes bei einer Handlung, die im Gesetz ausdrücklich angeführt, aber doch nicht als Straftat bezeichnet ist (Art. 49, 115, 202) besonders berücksichtigt werden.

A. Besondere Einteilung gefährlicher Verbrecher.

Im c. p. unterscheiden wir vor allem drei große Gruppen von Verbrechern, geistig gesunde, geistig nicht gesunde und jugendliche Verbrecher-Täter. In der Gruppe geistig gesunder Verbrecher gehören gewohnheitsmäßige, gewerbsmäßige und Neigungsverbrecher oder Arbeitsscheue und Landstreicher. (Art. 417, 538, 669, 692, c. p.). Zu der Gruppe geistig nicht gesunder Täter, gehören unzurechnungsfähige (deliquenti pazzi ed anomali) und vermindert zu-

---

[161]) Siehe etwa: Relazione al Re S. 43; Manzini Vol. I S. 594, Bataglini D.P. S. 136, 149, allerdings sehr bestritten.

[162]) Unter „capacita d'intendere e di volere" versteht Art. 85 c.p. die mangelnde „Rechtsfähigkeit" überhaupt, während in Art. 42 c.p. unter „coscienca e volonta" (del fatto) nur der gesetzlich bestimmte bei Ausfertigung der Tat zutage getretene Wille berücksichtigt wird. — So: Relazione al Re S. 43. Manzini Vol. I. S. 606, 628, 625—627, 636. Bataglini D.P. S. 114 ff.

[163]) Relazione il Re S. 17.

rechnungsfähige Täter, wie auch besondere Arten derselben, z. B. gewohnheitsmäßige Trinker und taubstumme Verbrecher. (Art. 88, 89, 94, 96 c. p.). Die dritte Gruppe bieten jugendliche Verbrecher zwischen 14 und unter 18 Jahren, für welche die Vorschriften des It. Jugendgerichtsgesetzes vom 20. Juli 1934, in Zusammenhang mit dem c. p. Art. 97 bis 98 gelten.

I. Geistig nicht gesunde Täter:

1. Täter mit völliger Geisteszerrüttung (Art. 88 c. p.).

Das Gesetz betrachtet jene Täter als unzurechnungsfähig, die sich im Augenblick der Ausführung der Tat wegen Krankheit in einem geistigen Zustande befinden, in dem die Einsichts- und Willensfähigkeit vollständig ausgeschlossen ist. Das Gesetz erklärt nirgends, welche krankhaften Geisteszustände in Betracht kommen, doch läßt sich aus Art. 90 des c. p. schließen, daß es sich hier um alle Arten von Geisteskrankheit, Sinnesverwirrung, Schwachsinn, ausgenommen Erregungs- oder Leidenschaftszustände handelt. Die Krankheit allein führt nicht zur Unzurechnungsfähigkeit, es ist vielmehr nötig, daß infolge eines solchen Zustandes die Einsichts- oder Willensfähigkeit völlig ausgeschlossen ist. Diese Täter sind nach dem c. p. gefährlich, weil man bei ihnen nie weiß, ob sie mit Rücksicht auf ihren Zustand Straftaten ausführen werden. Das Strafgesetz betrachtet sie als strafunverantwortlich und verbietet ihre Bestrafung deshalb, weil sie wegen ihrer Unzurechnungsfähigkeit[164]) nicht schuldhaft handeln können.

Die Unzurechnungsfähigkeit muß nach Art. 85 im Augenblicke der Tat bestehen, wobei diese in Fällen der actiones liberae in causa nicht in Betracht kommt (Art. 87 c. p.). (Unter Willen versteht man den Willen in rein psychischem Sinne (volenta che sorge, si elabora e si esprime secondo i motivi[165]).

2. Vermindert zurechnungsfähige Täter sind solche, die sich im Augenblick der Tat wegen Krankheit in einem Geisteszustand befinden, in dem ihre Einsichts- oder Willensfähigkeit erheblich vermindert aber doch nicht ganz ausgeschlossen ist; es sind dies also Personen, die strafrechtlich für eine Tat verantwortlich sind, bei denen die Strafe aber gemindert wird. Außerdem wird bei vermindert Zurechnungsfähigen verlangt, daß ihre Einsichts- oder Willensfähigkeit erheblich vermindert ist. Zum Unterschiede von den übrigen schon genannten Gesetzgebungen jedoch ist beim Vorhandensein verminderter Zurechnungsfähigkeit das Gericht verpflichtet, die Strafe zu mindern. Diese Bestimmung ist also nicht fakultativ (Art. 89 c. p.). Dies schon deshalb nicht, weil nach Auffassung des c. p. die Strafe als Repression für eine Straftat betrachtet wird und dem Grad der

---

[164]) Florian Str.R. Bd. II § 112 Nr. 813. S. 1010.
[165]) Florian Str.R. Bd. I § 25 Nr. 235, S. 311.

Schuld anzupassen ist, der infolge der Feststellung einer verminderten Fähigkeit ebenso vermindert ist, während für die Gefährlichkeit des Täters ein und dieselbe Sicherungsmaßnahme angewandt wird. (per provedere secondo la pericolosita del deliquenti e servire agli scopi della prevenzione mediata).[166]) Der c. p. zieht ebensowenig wie die anderen Strafgesetzbücher eine genaue Grenze zwischen völliger Unzurechnungsfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit. Dies ist ganz natürlich, wenn man berücksichtigt, daß es sehr schwer ist, bei dem jetzigen Stande der medizinischen Wissenschaft diese Grenze und die Art und Schwere jener Gründe, die zur vollen Einsichts- oder Willensfähigkeit führen können, festzustellen. Bei einer verminderten Fähigkeit muß diese erheblich vermindert sein; eine gewöhnliche, regelmäßige Verminderung der Einsicht- oder Willensfähigkeit, wenn diese ihren Grund auch in einer geistigen Krankheit (Psychose, Neurose u. a.) hat, besitzt keinen Einfluß auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit.

3. Alkoholiker und andere Rauschsüchtige.

Bei dieser Art von Tätern, die das Gesetz aus der Gruppe der Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen ausscheidet, berücksichtigt das Gesetz die Art der Rauschmittel und die Gründe, aus welchen die Betäubung entstand, und kennt demnach folgende Einteilung:

a) Täter, die eine Tat im Zustande chronischer Vergiftung durch Alkohol oder Betäubungsmittel ausführen. Ihnen gegenüber werden die Vorschriften angewandt, die für unzurechnungsfähige und vermindert zurechnungsfähige Täter gelten. Die chronische Vergiftung muß also durch Mißbrauch von Alkohol oder Opium, Kokain, Morphium u. a. m. hervorgerufen sein, wodurch bei diesen Süchtigen der völlige Ausschluß der Einsichts- und Willensfähigkeit entstand, oder aber diese Fähigkeit wesentlich vermindert ist. Außerdem wird verlangt, daß dieser Zustand festgestellt wird und daß er im Augenblicke der Ausführung der Tat bestanden hat.

b) Das oben Erwähnte gilt, insofern es sich auf die Anwendung der Vorschriften über Unzurechnungsfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit bezieht, auch dann, wenn eine völlige oder teilweise zufällige oder infolge von bis maior verursachte Trunkenheit im Augenblicke der Ausführung der Straftat vorliegt[167]). Unter zufälliger Trunkenheit versteht das Gesetz die Trunkenheit, die der Täter nicht gewollt hat und bei der er nicht voraussehen konnte, daß er sich betrinken und in trunkenem Zustand die Tat ausführen werde, oder bei der der Täter diese Gefahr nicht vermeiden konnte, obwohl er jenen Grad von Vorsicht gezeigt hat, der zum Nichteintritt der erwähnten Folge bei normalem Verlauf ausreicht.

---

[166]) Florian Str.R. Bd. II § 112, Nr. 814, S. 1014.
[167]) Florian Str.R. Bd. I Nr. 459 S. 560.

c) Alle anderen Fälle von Rauschmittelmißbrauch fallen nicht unter die Vorschriften, denen die Unzurechnungsfähigkeit der Verbrecher oder vermindert zurechnungsfähigen Täter unterliegt. Das Gesetz teilt hier ein

aa) in Verbrecher, die eine Straftat in selbstverschuldetem Rauschzustand begehen, wenn dieser Zustand kein ständiger ist, d. h. der Gebrauch dieser Mittel nicht gewohnheitsmäßig erfolgt. Solche Personen betrachtet das Gesetz als normal, so daß gegen sie auch die Vorschriften über die Feststellung der Verantwortung und Strafbemessung anzuwenden sind. Dabei wird in diesen Fällen der actio libera in causa Rechnung getragen, was eine Verschärfung der Strafe zur Folge hat,

bb) in Verbrecher, die Straftaten in gewohnheitsmäßigem Rauschzustand begehen. Das Gesetz versteht unter Gewohnheit die Sucht, die durch ständigen Genuß von Alkohol oder anderen Betäubungsmitteln hervorgerufen wurde. Für solche Verbrecher schreibt das Gesetz eine Verschärfung der Strafe und Anwendung bestimmter Sicherungsmaßnahmen vor (Art. 94, 221, c. p.).

4. Taubstumme als Verbrecher-Täter (Art. 96, c. p.).

Das Gesetz stellt diese Art von Verbrecher-Tätern wegen ihres Gebrechens unter Sondervorschriften. Bei taubstummen Verbrechern ist die Einsichts- und Willensfähigkeit wesentlich vermindert, so daß sie als unzurechnungsfähig oder vermindert zurechnungsfähig angesehen werden.

II. Jugendliche Verbrecher.

1. Jugendliche Verbrecher unter 14 Jahren (Art. 97 c. p.).

Darunter versteht das Gesetz Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und betrachtet sie als unzurechnungsfähig, also als strafrechtlich unverantwortlich.

2. Jugendliche Verbrecher von 14 bis 18 Jahren,

die der Einsichts- und Willensfähigkeit ermangeln, werden ebenso als unzurechnungsfähig betrachtet.

3. Jugendliche Verbrecher sind zurechnungsfähig, wenn sie zur Zeit der begangenen Tat einsichts- und willensfähig waren (capacita d'intendere e di volere), werden jedoch milder bestraft. Eine Geldstrafe wird nicht verhängt, ebensowenig eine Freiheitsstrafe unter fünf Jahren. Für schwerere Straftaten kommen nur Nebenstrafen in Betracht, wie Verbot des Tragens von öffentlichen Uniformen auf die Dauer von höchstens 5 Jahre und Entziehung der durch das Gesetz vorgeschriebenen väterlichen oder ehemännlichen Gewalt. (Art. 98 c. p.). Dabei sind bedingte Strafen am häufigsten. Es versteht sich von selbst, daß auch diese Personen in die Reihe der gefährlichen Typen

eingereiht werden können, die wir bisher angeführt haben und die wir noch anführen werden. Auch bei Jugendlichen muß also untersucht werden, inwiefern die Möglichkeit einer Feststellung ihrer Gefährlichkeit mit Rücksicht auf die durch das Gesetz gegebenen Voraussetzungen für einzelne Arten von Verbrecher-Tätern vorhanden ist.

III. Geistig gesunde Verbrecher-Täter.

1. Gewohnheitsmäßige Verbrecher.

Der c. p. bestimmt den Hang zum Begehen von Straftaten nicht nur nach subjektiven Eigenschaften des Verbrechers auf Grund von objektiv gegebenen Umständen, sondern auch objektiv nach Höhe, Schwere und Art der Tat und nach der Zeit, in der die Taten ausgeführt wurden. Auf Grund dessen unterscheidet der c. p. drei Arten von gewohnheitsmäßigen Verbrechern:

a) Vom Gesetz erkannte und bestimmte Gewohnheitsverbrecher.

Das Gesetz betrachtet jeden als einen gewohnheitsmäßigen Verbrecher, der nach seiner Verurteilung wegen dreier vorsätzlicher Verbrechen derselben Deliktsrichtung, die unabhängig von einander in einem Zeitabstand von weniger als zehn Jahren begangen wurden, von neuem wegen eines vorsätzlichen Verbrechens zu einer Strafe von mehr als fünf Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Dabei wird innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren die Zeit, in der der Verurteilte eine Strafe verbüßt hat oder in der er einer Sicherungsmaßnahme unterworfen war, nicht gerechnet[168]).

Hier ist die Gewohnheit des Täters durch das Gesetz selbst festgelegt und zwar durch die Art der Straftat. Verlangt werden vier voneinander unabhängige vorsätzliche Verbrechen, sowie eine gewisse Strafhöhe für die ersten drei Taten und ein bestimmter Zeitabschnitt zwischen diesen drei ersten Taten, wie auch zwischen diesen und der vierten. Das Gesetz bezeichnet dabei den Vorsatz in allen seinen möglichen Formen als Nichtfahrlässigkeit. Hier erscheint die Gewohnheit als gesetzliche Voraussetzung (prasumptio juris et de iure. Abitualita presumpta)[169]).

b) Anerkennung der Gewohnheit von seiten des Gerichts.

Das Gesetz unterscheidet zwei Fälle:

aa) Bei einem Verbrechen wird als gewohnheitsmäßiger Verbrecher auch derjenige betrachtet, der nach seiner Verurteilung für zwei nichtfahrlässige Verbrechen von neuem wegen vorsätzlicher Verbrechen verurteilt wurde, wenn der Richter findet, daß der Täter mit Rücksicht auf die Art und Schwere der Straftat, die Zeit, in der

---

[168]) Piromallo, Art. 102 S. 151. Giurisprudenza.
[169]) Florian Str.R. Bd. II § 119 Nr. 834/B. S. 1034.

sie begangen wurde, das Verhalten und die Lebensart und andere Umstände, die den Täter vor, nach und während der begangenen Tat betreffen, zum Verbrechen neigt.

Das wesentliche Kriterium zur Bestimmung der Gewohnheit des Verbrechers ist seine Bereitschaft zur Ausübung von Straftaten, also sein Hang, den der Richter nach den oben angegebenen Grundsätzen zu ermitteln hat[170]).

Dieser Hang erscheint als Indiz für die Fähigkeit weiterer Ausübungen von Straftaten (motivo assunto come indice della capacita a delinquere)[171]). Die Straftaten erscheinen also als Symptom der Gewohnheit und Gefährlichkeit des Täters.

bb) Bei Übertretungsdelikten wird derjenige als gewohnheitsmäßiger Verbrecher betrachtet, der nach seiner Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe wegen dreier weiterer Übertretungen derselben Art verurteilt wurde, wenn der Richter findet, daß der Angeklagte zur Ausübung von Straftaten neigt, und zwar mit Rücksicht auf die Art und Schwere der Tat, die Zeit, in der die Tat begangen wurde, das Verhalten und die Lebensart des Angeklagten und andere Umstände, die in Art. 133 des c. p. angegeben sind. Auch hier wird also das verlangt, was unter aa) angegeben wurde, nur sind, wenn es sich um die Schwere der Tat handelt, nach dem Gesetz drei Verurteilungen wegen Übertretungen derselben Art und ein neues Urteil wegen eines Verbrechens derselben Art notwendig. Dabei ist es ohne jede Bedeutung, ob die Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde (colpa) oder aber ob es sich bei gewissen Übertretungen um ein elemento soggettive contravvenzionale handelt. Die Hauptsache ist nur, daß die in Frage kommende Person wegen derselben Tat zu einer freiheitsentziehenden Strafe verurteilt worden ist. Es versteht sich von selbst, daß bei Feststellung der Gewohnheit mittelbar auch die Gefährlichkeit des Täters festgestellt ist, da die Gewohnheit die Voraussetzung der Gefahr ist.

Bei allen drei Arten von gewohnheitsmäßigen Verbrechen von a bis b kann die Feststellung einer Gewohnheit zur Ausübung von Straftaten jederzeit, auch nach verbüßter Strafe erfolgen. Nach dem Urteilserlaß hat diese Feststellung keinen Einfluß auf die Strafe. Die Feststellung der Gewohnheit erlischt unter dem Einfluß der Rehabilitationswirkung (Art. 109 c. p.).

Das ist eine allgemeine Indikation der Gewohnheit, die nach Arten der Persönlichkeit, d. h. nach dem Charakter und Neigungen erfolgt. Den gewohnheitsmäßigen Verbrechern unter b), aa) bis bb) ist gemeinsam die Spezialität und Schwere des Verbrechens, die Zeit in der die Tat begangen wurde und der Charakter der Person, d. h. die Fähigkeit zur Ausübung von Straftaten[172]).

---

[170]) Piromallo, S. 152/2.
[171]) Florian Str.R. Bd. I § 57 Nr. 476 S. 574.
[172]) Florian Str.R. Bd. II § 119 Nr. 834/Ac S. 1035.

2. Gewerbsmäßige Verbrecher (Art. 105 c. p.).

Das Gesetz betrachtet als gewerbsmäßigen Verbrecher jeden Täter, bei dem die Voraussetzungen eines gewohnheitsmäßigen Verbrechers zutreffen und der wegen einer anderen strafbaren Tat verurteilt wurde, wenn, mit Rücksicht auf die Art der Straftat, das Benehmen des Täters, seine Lebensart und andere Umstände, die in Art. 133 des c. p. angegeben sind, angenommen werden kann, daß er, wenn auch nur teilweise, von dem Gewinn der Straftat lebt[173]).

Dabei ist sowohl die Art der Schuld wie auch der Umstand, daß die früher begangenen Taten gleichartig sein müssen ohne Bedeutung. Auch ein fahrlässiges Verbrechen oder zwei verschiedenartige Übertretungen und dergleichen können in Frage kommen.

Hier ist ebenfalls die Gewohnheitsmäßigkeit des Täters vom Gesetz durch allgemeine Indizien zur Feststellung dieser Art von Verbrechern bezeichnet. Diese werden durch die Natur der Straftat, den Charakter, überhaupt durch das Leben des Täters und durch die Umstände, die auf die Fähigkeit zur Ausübung von Straftaten und die Gefährlichkeit des Täters hinweisen und in Art. 133 des c. p. genannt sind, bestimmt.

Bei keiner dieser von gewerbsmäßigen und gewohnheitsmäßigen Verbrechern begangenen Taten wird verlangt, daß hierfür Einzelurteile vorliegen, vielmehr ist es zulässig, daß für alle früheren Taten, die jedoch nicht in Tateinheit stehen dürfen, ein einziges Urteil ergangen ist.

3. Neigungsverbrecher (Art. 108 c. p.).

Bei dieser Art von Verbrechern liegt eine Neigung zu besonderen Arten von Straftaten vor (Buch II, Titel 12, Kapitel 1 c. p). Diese Neigung findet ihren Ursprung „in den besonders niedrigen Anlagen des Schuldigen", die als Ergebnis der unterentwickelten Intelligenz- und Charakteranlagen zutage treten, die jedoch die Einsichts- und Willensfähigkeit (capacità d' intendere e di volerè) nicht ausschalten (Kassationsurteil vom 18. Juli 1933)[174]).

Obwohl das Gesetz keine festumrissene Definition des Neigungsverbrechers gibt[175]) hat sich in der Praxis der Gerichte eine nähere Begriffsbestimmung entwickelt. Das Kassationsurteil vom 18. Juli 1933 z. B. führt aus, daß der Zurechnungsfähige dann, unter den anderen Umständen des Art. 108 c. p., ein Neigungsverbrecher ist, wenn zwischen der Ursache und der Auswirkung der Tat eine beson-

---

[173]) Piromallo S. 153. Giurisprudenza.

[174]) Relazione al Re S. 67 und Novelli, Riv. d. dir. pen. S. 1227.

[175]) Dieser Mangel der Begriffsbestimmung hat Anlaß zu der verschiedenen Auslegung gegeben. Siehe etwa: Grispigni S. 111, Maggiore Vol. I S. 342.

dere Unverhältnismäßigkeit besteht und wenn das Verhalten des Neigungsverbrechers von dem moralisch Normalen abgleitet[176]).

Neben der Nicht-Fahrlässigkeit (dolus und preterintenzionalità) verlangt also das Gesetz auch eine besondere Neigung, die ihre Ursache in besonders gefährlichen Eigenschaften des Täters findet. Dabei darf, wie erwähnt, diese Neigung nicht von Krankheiten herrühren, deretwegen die Unzurechnungsfähigkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit eintritt[177]). Zum Unterschiede von den früher erwähnten Verbrechertypen (Art. 102 bis 105 c. p.) brauchen die Neigungsverbrecher keine Rückfalls, Gewohnheits- oder gewerbsmäßigen Verbrecher sein.

Hinsichtlich der objektiven Elemente verlangt das Gesetz, daß die Tat gegen Leben und persönliche Unverletzlichkeit gerichtet ist, faßt sie jedoch nicht im engen, technischen Sinn auf, sondern zählt auch andere Taten aus Buch II, Abschnitt III des c. p. hinzu.

Nach Art. 109 c. p. kann das Bestehen einer Neigung nur im rechtskräftigen Urteilsspruch festgestellt werden zum Unterschiede von Fällen der Gewohnheit oder Gewerbsmäßigkeit, die jederzeit, auch nach verbüßter Strafe festgestellt werden kann. Die Feststellung einer Neigung zur Straftat erlischt unter dem Einfluß der Wirkung der Rehabilitation.

Indem wir die Arten von gefährlichen Verbrechern nach dem c. p. aufgezeigt haben, haben wir nur einen Teil der Arten von gefährlichen Verbrechern nach allgemeinen Indizien erwähnt. Außer den bisher genannten Arten von gefährlichen Verbrechern, kennt das Gesetz nämlich auch gefährliche Verbrecher, die von Fall zu Fall auf Grund der einzelnen Straftaten festgestellt werden (Art. 417, 538, 669, 692, 713, 718, 722 Ziff. 4 des c. p.), sowie auch gefährliche Verbrecher, die ihre Gefährlichkeit durch eine bestimmte Handlung, die vom Gesetz nicht als Straftat vorgesehen ist, bei deren Begehung aber die öffentliche Sicherheit besonders stark gefährdet und der verbrecherische Wille offenkundig wird, bewiesen haben. (Art. 49 und 115 Ziff. 5 c. p.).

4. Gefährliche Verbrecher nach besonderen Straftaten, die im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind.

a) bei allen Fällen von Bandenverbrechen, also bei der Vereinigung von drei oder mehr Personen zum Zwecke der Ausführung mehrerer Straftaten, wie auch bei Anstiftung, Vorbereitung, Verwirklichung, Mitwirkung in der Bande und im Falle des Land- und Straßenunsichermachens durch die Bande oder bei Vereinigung unter Waffen. (Art. 416 des c. p.). Solche Personen betrachtet das Gesetz immer als gefährlich (Art. 417, 202, 203 c.p.).

b) Bei allen Fällen der gewerbsmäßigen Unzucht und zwar bei Aufforderung zu Unzucht und bei deren gewerbsmäßigen Schutz

---

[176]) Novelli Riv. S. 1127, Gemelli Riv. S. 1253.
[177]) So z. B. Gemelli S. 1261.

(Art. 538, Abs. I Satz 1 c. p.) wo mit Rücksicht auf die Artikel 202 und 203 c. p. den Umständen nach ein gefährlicher Zustand beim Täter festgestellt werden kann oder nicht. Weiter fällt darunter die Aufforderung zur gewerbsmäßigen Unzucht bei einem weiblichem Nachkommen in gerader Linie oder einer verheirateten Frau oder Schwester, und bei Zwang. In allen diesen Fällen, außer dem ersten, ist das Gesetz der Auffassung, daß mit Rücksicht auf die Art und Schwere der Tat, diese Verbrecher für die öffentliche Ordnung gefährlich sind. (Art. 532 bis 537 c. p.) was aus Art. 538, 202, 203 zu ersehen ist.

c) Art. 669 Abschn. 3 c. p.

Wer gewerbsmäßig bettelt, oder wer als Vater oder Vormund Jugendliche unter 18 Jahren zum Betteln verwendet, kann auf Grund dieser Vorschrift als gefährlich betrachtet werden, wenn dadurch ein gesetzliches oder behördliches Verbot verletzt wird, oder wenn die Person, welche gesetzwidrig und gewerbsmäßig bettelt, schon früher mit Freiheitsentziehung wegen vorsätzlicher Verbrechen bestraft worden ist.

d) Der Gebrauch gesetzlich verbotener Maße und Gewichte bei Ausübung der Kaufmannstätigkeit oder an einem öffentlichen Orte, wenn die betreffende Person schon wegen Verbrechen gegen das Vermögen, die öffentliche Meinung oder öffentliche Wirtschaft, gegen Industrie oder Handeln, oder wegen anderer Verbrechen derselben Art (Art. 692 des c. p.) bestraft worden ist. Dieser Täter kann als gefährlich für die öffentliche Sicherheit betrachtet werden, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen der Art. 133, 203, 202 des c. p. erfüllt.

e) Unerlaubter Handel mit Wertsachen, geheimer Handel mit gebrauchten Sachen, die von einem Verbrechen herrühren, Verkauf oder Aushändigung von Sachen oder Dietrichen an eine unbekannte Person, gesetzwidriger Besitz von falschen Schlüsseln oder Dietrichen, gesetzwidriger Besitz von Werten, Unterlassung der Anmeldung von Sachen, die von einem Verbrechen herrühren, eigenmächtiges Öffnen von Räumen und Gegenständen verdächtiger Herkunft. Alle diese Übertretungen, (Art. 705 bis 712) können eine erhöhte Gefahr hervorrufen, weshalb auch die Täter als gefährlich erscheinen, falls sie die Voraussetzungen der Art. 133, 203 des c. p. erfüllen.

f) Wer an öffentlicher Stelle oder an einem der Öffentlichkeit erschlossenen Orte in privatem Kreise irgendeine Art von Glücksspielen unterhält und diese Übertretung gewohnheitsmäßig oder gewerbsmäßig begeht, kann für die Öffentlichkeit (Art. 718, Abschnitt II, Art. 203 c. p.) als gefährlich betrachtet werden.

Bei obiger Tat wie auch bei Mitwirkung an derselben, kann das Gericht ohne Rücksicht darauf, ob die Übertretung gewohnheits- oder gewerbsmäßig begangen wird, im Hinblick auf die Gefährlichkeit der weiteren Ausübung die Gegenstände beschlagnahmen (Art. 722 c. p.).

5. Als fünfte Gruppe sind die gefährlichen Verbrecher zu nennen, deren Gefährlichkeit durch eine bestimmte Tätigkeit hervortritt die gesetzlich hinreicht, um die Gefährlichkeit festzustellen, obwohl die Handlung gesetzlich nicht als Straftat vorgesehen ist. Beide Fälle sind im allgemeinen Teil des Strafgesetzes angegeben und zwar

a) der Fall in Art. 49/III c. p. wenn infolge einer untauglichen Handlung oder eines nichtvorhandenen Gegenstandes ein schädlicher oder gefährlicher Erfolg unmöglich ist, auch wenn der Täter in dem Glauben gehandelt hat, die Tat sei strafbar. Hier kann das Gesetz das Bestehen einer Gefährlichkeit auf Grund der Art. 133, 203 und 202/II c. p. feststellen.

b) Nach Art. 115 c. p. kann der Richter in Fällen, in denen das Gesetz nichts anderes bestimmt (z. B. Art. 416) und zwei oder mehr Personen zum Zwecke der Ausübung eines Verbrechens oder der Anstiftung zu demselben ein Übereinkommen treffen, ohne Rücksicht darauf, ob es angenommen und der Delikt verübt wurde, und trotz Nichtbestrafung eine Gefährlichkeit (Art. 133, 203, 202/II c. p.) feststellen und Sicherungsmaßnahmen infolge dieser Gefährlichkeit treffen[178]).

Damit sind alle Fälle erschöpft, in denen nach c. p. ein Verbrecher-Täter der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden kann, sei es wegen seines ständig gefährlichen Zustandes, der durch Straftaten verschiedener Art, Schwere und Anzahl, wie auch durch den Zeitraum, in dem sie begangen wurden, zum Ausdruck gekommen ist, sei es wegen der besonderen Schwere der speziellen Straftaten im einzelnen, sei es wegen seiner Wirksamkeit selbst, die zwar nicht als Straftat betrachtet wird, jedoch hinreicht, um ein Bild von der Gefährlichkeit des Verbrechers zu entwerfen.

B. Die Gefährlichkeit der gefährlichen Verbrecher.

Der c. p. gibt ebensowenig, wie die vorher genannten Gesetzgebungen eine unmittelbare Definition der Gefahr, sondern gelangt zum Begriff der Gefährlichkeit auf mittelbarem Wege.

Nach Art. 203, 202 c. p. wird jene Person als für die Gesellschaft gefährlich betrachtet, die irgendeine strafbedrohte Tat oder, in gesetzlich genau bestimmten Fällen, eine Tat, die im Gesetz nicht als Straftat vorgesehen ist, begangen hat, falls es wahrscheinlich ist, daß sie neuerdings Straftaten begehen wird. Daraus geht hervor, daß auch der unzurechnungsfähige, wie der straffrei bleibende Täter gefährlich sein kann. Die Eigenschaft einer für die Gesellschaft gefährlichen Person wird nach den im Art. 133 des c. p. angeführten Umständen und zwar nach den objektiven und subjektiven

[178]) Piromallo Anm. S. 161.

Tatsachen, die sich auf die Tat selbst und auf den durch sie hervorgerufenen Erfolg beziehen, bestimmt. Objektiv-subjektive Merkmale sind: 1. Natur, Art, Mittel, Objekt, Zeit, Ort und jeder andere Tatumstand. 2. die Schwere des Schadens oder der Gefahr, die der verletzten Person durch eine Straftat erwachsen sind. 3. die Intensität des Vorsatzes oder der Grad der Fahrlässigkeit. Weiter sind zu berücksichtigen, die subjektiven Tatsachen, die sich auf die Person des Täters, d. h. seine Gefährlichkeit im allgemeinen beziehen. 1. die Motive der Verübung der Straftat und der Charakter des Täters; 2. die früheren Strafen, das Verhalten des Täters und sein Leben vor der Tat; 3. das Verhalten zur Zeit oder nach der Straftat. 4. die persönlichen Verhältnisse des Täters im Leben, in der Familie und in der Gesellschaft. Auch nach dem c. p. genügt sonach die allgemeine Gefährlichkeit des Täters nicht, vielmehr ist ein bestimmter Gefährlichkeitsgrad im Augenblick der Ausführung der Tat wie auch die Wiederholungswahrscheinlichkeit, woraus erst die Gefährlichkeit für die Gesellschaft hervorgeht erforderlich. Der c. p. setzt für das Bestehen der Gefährlichkeit auch das Vorhandensein einer Straftat im weiteren Sinne des Wortes voraus und zwar:

a) eine vom Gesetz als strafbar vorgesehene Handlung.

aa) eine Straftat im engeren Sinn, d. h. eine Straftat, die ein zurechnungsfähiger Täter begangen hat und

bb) eine Straftat, bei der eine Bestrafung wegen Unzurechnungsfähigkeit des Täters nicht erfolgen kann und

b) eine Straftat bestimmter Qualität und Quantität,

c) eine Tat, die vom Gesetz als strafbare Handlung nicht vorgesehen ist. (Art. 202, Abs. II c. p., Art. 49 und 115. c. p.), wobei jedoch der gefährliche Wille des Täters zum Ausdruck kommt, und die Möglichkeit besteht, daß er in Zukunft neue strafbedrohte Taten verüben wird[179]).

Die gefährlichen Verbrecher-Täter können sonach zurechnungsunfähig oder als Nichtverbrecher zurechnungsfähig sein (Art. 49 und 115 c. p.).

Die Gefährlichkeit ergibt sich aus der Wahrscheinlichkeit, daß der Täter neue strafbare Handlungen verüben wird und dadurch eine erhebliche Gefährdung der Sozialordnung entsteht (Art. 203 c. p.).

Die Quelle der Gefährlichkeit kann auch vom mentalen Zustand normaler Personen herrühren, so von psychischen Störungen, Athrophie oder ethischen Gefühlen. Die Gefährlichkeit kann jedoch erst durch das Erscheinen in der Außenwelt festgestellt werden. Hierzu dient sowohl die gesamte Persönlichkeit des Verbrechers, als auch die Straftat selbst und andere vom Gesetz bestimmte Motive. (Art. 133 und 203 c. p.). Nach dem c. p. kann die Gefährlichkeit zum Ausdruck kommen in verschiedenen Tätertypen. Hierher sind zu zählen Unzurechnungsfähige, Gowohnheitsverbrecher, Neigungsverbrecher u. a.

[179]) So auch Florian Str.R. Bd. I. S. 332.

Durch die Bestimmungen über gefährliche Verbrechertypen sucht das Gesetz den genauen Charakter des Täters festzustellen, der wahrscheinlich der Psyche des Täters entspricht und der ihn von anderen Personen unterscheidet. Auch im c. p. überwiegt demnach die Theorie der Symptomatik, mit der die Fähigkeit zur Ausübung von Straftaten bestimmt wird. Endlich muß erwähnt werden, daß mit Rücksicht auf die Arten von gefährlichen Verbrechern, auch die Gefährlichkeit selbst unterteilt werden kann in eine Gefährlichkeit, die sich ausschließlich auf die Person des Täters bezieht und in eine Gefährlichkeit, die sich nur auf bestimmte Personen bezieht, die durch die von ihnen begangene Art der Tat charakterisiert sind.

Kapitel II.

Maßnahmen gegen gefährliche Verbrecher im italienischen Strafrecht.

A. Strafsanktionen überhaupt, besonders die Strafe.

Der c. p., der den Verbrecher-Täter neben der Straftat wie auch verschiedene Grade der kriminellen Energie des Täters anerkennt, gebraucht zum Schutz der Gesellschaft vor diesen neben der Strafe auch eine andere strafrechtliche Sanktion, nämlich die Sicherungsmaßnahme. Damit anerkennt der c. p. die Zweispurigkeit strafrechtlicher Sanktionen[180]).

Die beiden Rechtsinstitutionen können nur ausgesprochen werden, wenn sie vom Gesetz vorgesehen sind und nur in den vom Gesetz genau festgelegten Stellen. (nulla poena sine lege; Art. 199 c. p. oder noch besser „nullum crimen sine poena legali" Art. 1 c. p., was dem Deutschen Strafgesetzbuch vollkommen entspricht, § 2 St.G.B., aber nicht auch nullum crimen sine lege). Zwischen Strafe und Sicherungsmaßnahme bestehen jedoch wesentliche Unterschiede von denen wir einige erwähnen werden und zwar: Die Strafe steht in direkter Abhängigkeit von der Zurechnungsfähigkeit, bezieht sich also auf normale und vermindert zurechnungsfähige Verbrecher und hat den Charakter einer Repression (was auch der klassische Charakter der Strafe ist), während die Sicherungsmaßnahme von der Idee der Gefährlichkeit, wie auch von der Prävention beeinflußt wird[181]). Daraus geht hervor, und das ist auch aus dem Gesetz selbst zu ersehen, daß die Strafe u. a. nach dem Grad der Strafverantwortlichkeit (Art. 132 und 133 c. p.), die Sicherungsmaßnahmen aber nach der Gefährlichkeit bemessen wird. (Art. 202 und 203 c. p.).

---

[180]) So: Novelli S. 10 und Florian S. 756 ff., Relazione il Re S. 16. Bataglini D. Pen. S. 380.

[181]) Relazione al Re S. 14.

Außerdem werden die Strafen auf bestimmte Zeit (Art. 207c. p.) die Sicherungsmaßnahmen dagegen für ungewisse Zeit, d. h. solange, bis sich der für die Gesellschaft gefährliche Täter gebessert hat, festgesetzt (so im D.Str.G. anders im Jugosl.).

Die Strafen werden auch nach dem c. p. kumulativ für einzelne Straftaten angewandt, während für Sicherungsmaßnahmen die Gesamtwürdigung der Gefährlichkeit maßgebend ist. Für den c. p. ist charakteristisch, daß außerdem verurteilende oder freisprechende Urteile auch außerhalb des Strafverfahrens mit den gewöhnlichen Folgen gefällt werden können (Art. 205) was bei den beiden anderen früher angeführten Gesetzgebungen nur vor oder während des Hauptverfahrens, nicht aber außerhalb des Strafverfahrens geschehen kann[182]). Die Strafe wird im Grunde betrachtet als „gerechte Sanktion des Prinzips der Vergeltung". Doch darf dabei nicht der Gedanke aufsteigen, die Strafe habe außer der Idee der Vergeltung noch den Zweck der generellen und speziellen Prävention[183]).

Die Strafe hängt von der Art und Schwere der Straftat, wie auch vom Grad der Strafverantwortlichkeit ab. Dies gilt auch für die Anwendung der Strafe gegen gefährliche Verbrecher im allgemeinen. Wie diese Strafe einzeln bemessen wird, werden wir im weiteren Verlauf der Ausführung erforschen. Für Gewohnheitsverbrecher, gewerbsmäßige Verbrecher und Neigungsverbrecher gelten für die Bestrafung die allgemeinen Vorschriften für die Bestrafung von Rückfälligen, d. h. für die ersten zwei Arten der Verbrechertypen muß und für die Neigungsverbrecher kann die Strafe verschärft werden und zwar um ein Sechstel der Strafe, die wegen einer neuen Tat zur Anwendung kommt. Sonderbestimmungen gelten für den Fall 1. daß die neue Straftat von derselben Art ist (Art. 101 und 104 c. p.), oder 2. daß die neue Straftat im Zeitraum von fünf Jahren verübt wurde, gerechnet von der früheren Verurteilung an, oder 3. daß die neue Tat verübt wurde während oder nach Verbüßung der Strafe oder zur Zeit, in der der Verurteilte die Verbüßung der Strafe absichtlich vermieden hat. Das Gericht hat dann die Strafe um die Hälfte zu erhöhen, im Falle des Zusammentreffens der obigen Umstände um ein Drittel bis zur Hälfte. In wiederholten Fällen wird die Strafe regelmäßig in der gleichen Weise und im Falle des Vorliegens aller Bedingungen (Art. 99/II 1 bis 3; 132 c. p.) um die Hälfte bis zu zwei Drittel erhöht. Außer diesem gesetzlichen kennt das Gesetz noch einen fakultativen Rückfall; der Richter kann den Rückfall ausschließen, wenn ein Verbrechen und eine Übertretung oder wenn vorsätzliche, absichtliche und fährlässige Verbrechen vorliegen. Eine Ausnahme davon besteht bei Taten derselben Art (Art. 100 c. p.). Den Umstand, daß der Täter Neigungsverbrecher ist, betrachtet das Gesetz als strafschärfend (Art. 59 und 61/I, 63 und 64 c. p.) Wenn andere Arten geistig gesunder Verbrecher in Frage stehen, so regelt in jedem

[182]) So: Florian Str.R. Bd. II S. 757 ff., Bataglini D. P. S. 378—379.
[183]) näher Novelli S. 15.

Einzelfall das Gesetz die Frage nach Art und Höhe der Strafe, während für Fälle aus Art. 49 und 115 des c. p. von Strafen keine Rede sein kann, da diese Handlungen die Rechtswidrigkeit und also auch die Strafbarkeit ausschließen. All das gilt auch für Anstifter und Gehilfen wobei den Art. 110 bis 119 Rechnung getragen wird. Neben den Hauptstrafen können auch Nebenstrafen ausgesprochen werden.

Für geistig nicht gesunde Täter gilt folgendes: Unzurechnungsfähige (völlige Geisteszerrüttung, Taubstumheit, Vergiftung, Trunkenheit) werden nicht bestraft (Art. 88, 91, 95, 85 und 85 c. p.). Bei vermindert Zurechnungsfähigen (teilweise Geisteszerrüttung, zufällige Trunkenheit oder höhere Macht) wird die Strafe gemindert und zwar obligatorisch nach Vorschrift des Art. 65 c. p.. Für Jugendliche gelten die speziellen Vorschriften des Jugendgesetzes.

Für alle im Abs. III Kap. I genannten gefährlichen Verbrecher ist die Verbüßung in besonderen dafür bestimmten Anstalten oder Abteilungen festgelegt. (Art. 141—143 c. p.) Dabei entscheidet der Richter über Verweisung in eine Landkolonie und beaufsichtigt die Ausführung der freiheitsentziehenden Strafe. Eine bedingte Strafe bei gefährlichen Verbrechern ist nicht möglich, wenn gegen diese die Sicherungsmaßnahme der Freiheitsentziehung ausgesprochen wird. Die Strafe wird in allen Fällen, in denen sie neben der Sicherungsmaßnahme ausgesprochen ist, vorher verbüßt. Es besteht also das sukzessive System. Eine Ausnahme gilt für die infolge Geisteskrankheit vermindert Zurechnungsfähigen, für welche die Verweisung in ein gerichtliches Irrenhaus auch vor Verbüßung der Strafe möglich ist, wenn dies notwendig ist (Art. 148 c. p.). Für die Aufhebung der Strafe gelten die allgemeinen Vorschriften des c. p. (Art. 150 bis 170).

B. Sicherungsmaßnahmen.

Aus dem Vorhergesagten läßt sich der Unterschied zwischen Strafe und Sicherungsmaßnahmen ersehen. Die Sicherungsmaßnahme dient als Ergänzung der Strafe im Kampfe der Gesellschaft gegen die Kriminalität, welcher Kampf durch die Anwendung der Strafen selbst nicht wirksam wäre, da diese im Grunde einen repressiven, aber keinen präventiven Charakter haben. Außerdem sahen wir, daß die Sicherungsmaßnahmen gesetzlich ausdrücklich bestimmt sind und nur gegenüber gesellschaftsgefährlichen Personen, die eine gesetzwidrige Tat begangen haben, festgesetzt werden[184]). In einem Zirkular vom Jahre 1930 des Justizministers wurden die Personen näher bezeichnet, auf die Sicherungsmaßnahmen angewandt werden sollen. Dies sind 1. Geisteskranke, 2. vermindert Zurechnungsfähige. 3. Gewohnheitsverbrecher, gewerbsmäßige und Neigungsverbrecher. 4. Gewohnheitstrinker, Rauschmittelsüchtige. 5. Arbeitsscheue und Landstreicher, 6. Jugendliche.

---

[184]) Siehe: Manzini. Vol. III, S. 176 ff.

Für die Bestimmung der Gefährlichkeit dieser Personen geht das Gesetz von allgemeinen Grundsätzen aus und zwar von der Bezeichnung der generellen Kategorien, die für die öffentliche Sicherheit gefährlich sind (Art. 102, 103, 105, 108, 109, 219, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 229, 230 usw.) oder von einer für die Gefährlichkeit hinreichenden Tat (Art. 49 und 115) oder von speziellen Prinzipien von Fall zu Fall nach einzelnen Straftaten (Art. 417, 538, 669, 692, 713, 718, 722). Das Gesetz betrachtet demnach die Strafe als ungenügend zur Erreichung des vom Strafrecht vorgesehenen Zieles. Eine Ausnahme wird gemacht bei Jugendlichen und Personen, die der Einsichts- und Willensfähigkeit entbehren; bei ihnen tritt anstatt der Strafe sofort die Sicherungsmaßnahme ein.

Diese Eigenschaft der sozialen Gefahr geht auch aus Art. 133 c. p. hervor, der sowohl der Bedeutung der Tat als auch den subjektiven Eigenschaften, d. h. der Gefährlichkeit (pericolosità) des Verbrecher-Täters Rechnung trägt. Die Gefährlichkeit bestimmt der Richter nach seiner Überzeugung und auf Grund der gegebenen Tatumstände. Hinsichtlich dieser Gefährlichkeit besteht eine gesetzliche Vermutung und der Richter hat die Pflicht deren Bestehen auf Grund der gegebenen Tatsachen festzustellen. Dabei bestimmt der Richter gleich bei der Anwendung einer Sicherungsmaßnahme ihre Mindestdauer (Art. 49 und 119 c. p. 102, 202 und 203 c. p.)[185]). Das Ziel der Sicherungsmaßnahmen ist die Spezialprävention. Sie ist aus Art. 213 c. p. zu ersehen, welcher bestimmt, daß Personen, die in Verwahrungsanstalten untergebracht sind, einer speziellen Erziehungs- und Fürsorgearbeit zu unterziehen sind, und daß eine Entlassung erst erfolgen darf, wenn die Gefährlichkeit beseitigt ist. Auch aus der einheitlichen Bewertung der Gefährlichkeit (Art. 209) ist die Spezialprävention ersichtlich. Mit Rücksicht auf die Unbestimmtheit der Sicherungsmaßnahmen wie auch der Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung erfüllen diese Maßnahmen, da sie abschreckend wirken, teilweise den Zweck der Strafe als generelle Prävention[186]). Der c. p. teilt alle persönlichen Sicherungsmaßnahmen in zwei Gruppen nämlich in freiheitsentziehende (Versendung nach Kolonien oder Arbeitsanstalten, Heilanstalten, Verwahrungsanstalten, Irrenanstalten, Besserungsanstalten) und freiheitsbeschränkende (Schutzaufsicht, Aufenthaltsverbot, Verbot des Wirtschaftsbesuches und Fremdenausweisung). Nach der Art und der zum Ausdruck kommenden Gefährlichkeit der Verbrecher bestimmt das Gesetz die anzuwendende Sicherungsmaßnahme.

Wenn das Gesetz die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen bestimmt hat, ohne deren Art festzulegen, so ist es dem Richter freigestellt, entweder Schutzaufsicht oder falls dies nicht genügt, für Verbrecher Versendung in Kolonien oder in Arbeitsanstalten anzuordnen.

---

[185]) Novelli S. 11—12.
[186]) Novelli S. 14—16.

I. Einzelarten der Sicherungsmaßnahmen.

1. Überweisung in eine Kolonie oder eine Arbeitsanstalt.

(Assegnazione a una colonia agricola o ad una casa di lavoro). Dorthin werden gesunde und volljährige Gewohnheitsverbrecher, Gewerbsverbrecher oder Neigungsverbrecher verwiesen; weiterhin alle jene Personen, die in den im Gesetz bestimmten Fällen durch das Urteil als gefährlich bezeichnet wurden. (Art. 215/II 49, 109, 113, 102, 103, 115, 417, 538, 707, 105, 108, 179, 210, 212, 215, 217, 218, 223, 226, 230, 231). Die Mindestdauer beträgt ein Jahr, für gefährliche Verbrecher zwei Jahre, für gewerbsmäßige drei Jahre, für Neigungsverbrecher vier Jahre.

Ob ein gefährlicher Täter in die Kolonie oder in ein Arbeitshaus verwiesen werden soll, wird nach den Umständen und dem Charakter der Person bestimmt[187]), doch ist während der Verbüßung Übersiedlung in eine andere Anstalt erlaubt. In den Anstalten werden Gewohnheits-, Gewerbs- oder Neigungsverbrecher gesondert gehalten (Art. 216 bis 218 c. p.). Diese Maßnahme wird nur gegen zurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige volljährige Personen angewandt. Zur Anwendung dieser Maßnahme muß die Gefährlichkeit im Augenblick der Anordnung bestanden haben. Eine später entstandene Gefahr ist ohne Bedeutung. Diese Maßnahme wird obligatorisch gegen Gewohnheits-, Gewerbs- und Neigungsverbrecher ausgesprochen, und ebenso wenn eine Person für Taten nach Art. 532 bis 536 verurteilt wurde. Fakultativ ist sie bei der Verurteilung wegen einer Aufforderung zur gewerbsmäßigen Unzucht oder deren Begünstigung (Art. 531) neben der Möglichkeit der Verurteilung zur Schutzaufsicht, wenn ein schwererer Fall in Frage kommt, sodann bei Vereinigung zwecks Verübung von Straftaten (Art. 417, 215/II c. p.); fakultativ ist sie ferner für Jugendliche, die zur Verweisung in Besserungsanstalten verurteilt worden sind und vor Beginn der Verbüßung das 21. Jahr vollenden. Gewohnheitsmäßige, gewerbsmäßige und Neigungsverbrecher können die Wohltaten einer bedingten Verurteilung einer Amnestie, eines Straferlasses, eines Erlöschens wegen Zeitablaufs, eines Rechtes auf Rehabilitation oder Strafminderung im Falle des Bestehens der Voraussetzungen der Art. 62 c. p. (Art. 164, 174, 172, 173, 179) nicht genießen. Diese Maßnahme dauert so lange, bis ihr Zweck erfüllt ist.

2. Verweisung in Heil- und Bewahranstalten.

(Assegnazione a una casa di cura di custodia).

Diese Maßnahme betrifft infolge Geisteszerrüttung oder dauernder Rauschmittelvergiftung oder infolge Taubstummheit nichtfahrlässig handelnde Personen, wenn deswegen die Strafe vermindert wurde.

---

[187]) Piromallo Anm. S. 247.

Die Dauer beträgt mindestens ein Jahr. Falls das Urteil auf Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheits- oder Gefängnisstrafe von 10 Jahren lautet, darf die Dauer nicht weniger als 3 Jahre betragen. Wenn es sich aber um eine andere Straftat handelt, für welche das Gesetz eine Freiheitsstrafe festgesetzt hat und wenn sich ergibt, daß der Verurteilte sozial gefährlich ist, so wird die Dauer dieser Maßnahme nicht unter sechs Monaten angeordnet. Der Richter kann auch die Stellung unter Aufsicht anordnen, ausgenommen wenn es sich um Verurteilte handelt, bei denen die Strafe infolge einer Rauschmittelvergiftung gemildert wird. Wenn die Verweisung in eine Heilanstalt schon erfolgt ist, kann eine freiheitsentziehende Sicherungsmaßnahme nicht in Frage kommen. Wenn keine andere Maßnahme angeordnet ist, so werden in Bewahranstalten die Verbrecher untergebracht, die in einem gewohnheitsmäßigen Rauschzustand die Tat begangen haben und zu Gefängnisstrafe verurteilt worden sind. Doch kann, wenn es sich um Verbrechen handelt, für die eine Gefängnisstrafe unter drei Jahren festgesetzt ist, an Stelle der Verweisung in eine Strafanstalt die Stellung unter Aufsicht treten (Art. 221). Diese Maßnahme wird nach Verbüßung der Strafe oder nach deren Erlöschen vollzogen. Es ist jedoch möglich, daß die Unterbringung vor dem Beginn oder dem Ende der freiheitsbeschränkenden Vollstreckung angeordnet wird. Die Verweisung kann widerrufen werden, wenn die Gründe, die sie bestimmt haben, wegfallen, aber nicht vor Ablauf der im vorigen Abschnitt erwähnten Mindestzeit. (220 c. p.)[188]). Diese Maßnahme ist im Falle der verminderten Zurechnungsfähigkeit obligatorisch (Art. 88, 95, 96) wenn eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Verbrechen ausgesprochen wird, für die das Gesetz eine Mindeststrafe von 5 Jahren festsetzt, so wie in den Fällen, in denen eine Gefängnisstrafe nicht unter drei Jahren verhängt wird. Sie ist alternativ für die eben angeführten Verbrecher auszusprechen, für deren Tat eine Mindeststrafe von drei Jahren festgesetzt ist. (221 c. p.).

Für vermindert zurechnungsfähige, taubstumme oder dauernd rauschsüchtige Jugendliche von 14 bis 18 Jahren kann „casa di cura e di custodia" angewandt werden[189]). Hier ist nach der Schwere des Verbrechens auch das Mindestmaß festgesetzt.

3. Verweisung in eine Irrenanstalt. (Ricovero in un manicomio giudiziario).

Bei Freisprechung infolge Geisteskrankheit, dauernden Rauschmittelmißbrauchs oder Taubstummheit wird die Verweisung in eine gerichtliche Irrenanstalt für die Dauer von mindestens zwei Jahren angeordnet, außer wenn es sich um Übertretungen, fahrlässige Verbrechen oder andere Straftaten handelt, für die das Gesetz Vermö-

[188]) Piromallo Anm. S. 250.
[189]) Florian Str.R. Bd. II § 102 Nr. 761/5 S. 941.

gensstrafe oder Gefängnis von nicht mehr als zwei Jahren festsetzt. In diesem letzteren Fall wird das freisprechende Urteil der Polizei mitgeteilt. Wenn das Gesetz für die begangene Straftat eine Mindestgefängnisstrafe von 10 Jahren festsetzt, so beträgt die Mindestdauer der Verweisung in die gerichtlichen Irrenanstalten zehn Jahre. Die Bestimmungen dieses Artikels kommen auch für Kinder unter vierzehn Jahren und für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren, die aus diesen Gründen freigesprochen wurden, zur Anwendung, falls sie eine Straftat begangen haben und auf sie eine der genannten Voraussetzungen zutrifft. Diese Maßnahme ist anwendbar nur bei Personen, die eine nach Art und Schwere bestimmte Straftat, für die sie jedoch nicht verantwortlich sind, verübt haben.

4. Verweisung Jugendlicher in gerichtliche Besserungsanstalten. (Ricovero dei minori in un riformatorio giudiziario).

Diese Maßnahme muß mindestens ein Jahr dauern, wenn sie aber ganz oder teilweise erst nach vollendetem 21. Jahre durchgeführt werden kann, so kann sie durch Stellung unter Aufsicht oder Verweisung in eine Kolonie von Landarbeitern oder in eine Zwangsarbeitsanstalt ersetzt werden, falls der Richter es für notwendig hält.

Bei Anwendung dieser Maßnahme muß berücksichtigt werden, ob es sich um einen unzurechnungsfähigen oder zurechnungsfähigen Jugendlichen oder einen Jugendlichen der aus Gewohnheit, Gewerbsmäßigkeit oder Hang handelt.

a) aa) Unzurechnungsfähig ist jeder Jugendliche, der zur Zeit der Straftat das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Falls ein solcher ein Verbrechen begeht und gefährlich erscheint, kann der Richter mit besonderer Berücksichtigung der Schwere und der Familienverhältnisse die Verweisung anordnen. Wenn aber für die begangene Tat vom Gesetz Todesstrafe, lebenslängliche Gefängnisstrafe oder Zuchthaus bis zu drei Jahren vorgesehen ist, so ist die Verweisung obligatorisch und muß auf mindestens drei Jahre festgesetzt werden.

bb) Außerdem betrachtet das Gesetz als unzurechnungsfähig jeden, der in dem Augenblick der Verübung der Tat das 14. Jahr vollendet hatte, jedoch einer Einsichts- oder Willensfähigkeit ermangelte (Art. 98, 224). Die oben erwähnten Bestimmungen finden daher Anwendung. Statt dieser Maßnahme bei einer an sich verwirkten Strafe unter drei Jahren kann der Richter auch Stellung unter Aufsicht anordnen.

b) Die Maßnahmen, die gegen unzurechnungsfähige Jugendliche verhängt worden sind, kommen auch gegen zurechnungsfähige zur Anwendung. Obligatorisch werden sie angewendet, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt, gegen den wegen eines früheren Verbrechens eine Maßnahme für Unzurechnungsfähige angewandt worden

ist. Bei fakultativer Anwendung ist Stellung unter Aufsicht möglich. Obligatorisch ist die Besserungsanstalt, wenn jemand während der Schutzaufsicht ein Verbrechen begangen hat.

c) Jugendliche Gewohnheits-, gewerbsmäßige und Neigungstäter.

Die oben genannte Maßnahme ist obligatorisch für diese Gruppe der Jugendlichen unter 18 Jahren und darf nicht unter drei Jahren festgesetzt werden. Erst nach dem vollendeten 21. Lebensjahr kann Verweisung in eine Kolonie oder Arbeitsanstalt angeordnet werden. (Art. 21 Istituz. e funz. d. trib. per i minorenni). Die Verweisung ist fakultativ. Für Jugendliche, die eine solche Strafe verbüßen, sind in den schon bestehenden Anstalten besondere Abteilungen zu bilden (Art. 142 c. p. und 141. Italienisches Jugendgerichtsgesetz).

d) Erwähnt seien noch die gerichtliche Verzeihung (Art. 19 I.J.G.) und die bedingte Entlassung (Art. 21 I.J.G.) für die im wesentlichen dieselben Voraussetzungen wie für die gleichen Bestimmungen im c. p. gelten.

Die in Art. 23 I.J.G. geregelte Stellung unter Aufsicht ist weitergehender als die Bestimmung des Art. 232 c. p. Art. 24 I.J.G. regelt ferner die Rehabilitierung, wonach die Nebenstrafen und alle sonstigen Strafwirkungen mit Ausnahme der Beschränkungen, die bei der Gewährung der bedingten Strafaussetzung und der gerichtlichen Verzeihung bestimmt worden sind, beseitigt werden[190]).

Freiheits-Beschränkungsmaßnahmen.

1. Stellung unter Aufsicht. (Liberta vigilata).

Der Zweck derselben ist, dem Betreffenden die Arbeit in der Gesellschaft zu erleichtern, indem ihm von der Gesellschaft besondere Bedingungen gestellt werden, denen er sich unterwerfen muß und die das Ziel haben, weitere Straftaten zu verhindern und den Betreffenden dem sozialen Leben anzupassen. Die Aufsicht übt die Polizei aus. Die muß mindestens ein Jahr dauern. Diese Aufsicht findet auch auf Jugendliche Anwendung, wenn keine andere Anordnung besteht.

Die Aufsicht ist fakultativ.

a) bei einer Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr für die zurechnungsfähigen und unzurechnungsfähigen Täter wegen Alters oder Krankheit,

b) in Fällen, in denen das Gesetz eine Maßnahme für eine gesetzlich nicht mit Strafe bedrohte Tat zuläßt. (Art. 49 und 115 c. p.).
Die Aufsicht ist obligatorisch

a) wenn Gefängnis nicht unter zehn Jahre auferlegt ist. In diesem Falle darf sie nicht unter drei Jahren dauern.

b) wenn der Verurteilte zur bedingten Entlassung zugelassen ist.

---

190) Siehe dazu des näheren das bei Mezger Auslandsbericht Krit. Vjschr. XXVIII S. 437/38 angegebene Schrifttum.

c) wenn die gewohnheitsmäßig oder gewerbsmäßig Übertretungen begehende Person, die einer Maßnahme nicht mehr unterstellt ist, eine neue Tat begeht, welche eine neue Offenbarung der Gewohnheits- oder Gewerbsmäßigkeit darstellt.

d) In den anderen gesetzlich bestimmten Fällen, die wir bei Betrachtung der Freiheitsentziehung schon erwähnt haben. Wenn die Entlassung aus einer Landkolonie oder einem Arbeitshaus verfügt worden ist, kann das Gericht anordnen, daß die Person unter Aufsicht gestellt wird, oder es kann sie zur Sicherheit für Wohlverhalten verpflichten.

Bei allen diesen Fällen muß die Gefährlichkeit festgestellt werden. Es darf auch keine bedingte Strafe in Frage kommen.

Außerhalb der bedingten Entlassung oder Verbüßung der Strafe kann der Richter die Beschränkung der Aufsicht anordnen, zur Sicherheit des Wohlverhaltens der Person, wenn sie schon unter Aufsicht steht und ihr zuwiderhandelt; in besonders schweren Fällen kann der Richter die Verweisung in Landkolonien oder Arbeitshäuser anordnen. (Art. 231 c. p.)[191]). Jugendliche oder Geisteskranke können unter Aufsicht gestellt werden, wenn es unmöglich ist, sie den Eltern oder Personen, die für ihre Erziehung oder Fürsorge verantwortlich sind, anzuvertrauen.

Genügt diese Aufsicht nicht, so kann die Maßnahme durch Verweisung in eine Besserungsanstalt oder Heil- und Verwahrungsanstalt ersetzt werden.

2. Aufenthaltsverbot in einer oder mehreren Gemeinden. (Divieto di soggiomo in uno o piu comuni o in una o piu province) Art. 207, 215, 229, 243—253, 255—279, 281, 282, 284, 287—299, 302—307, 356, 414—420, 421.

Diese Maßnahme kann ausgesprochen werden gegen den Täter wegen eines Verbrechens gegen das Wesen des Staates oder gegen die öffentliche Ordnung oder wegen eines Verbrechens, das aus politischen Gründen oder durch besondere soziale oder sittliche Verhältnisse in einem bestimmten Ort enstanden ist. Das Aufenthaltsverbot hat eine Mindestdauer von einem Jahr. Im Falle der Zuwiderhandlung kann die Stellung unter Aufsicht angeordnet werden (233 c. p.).

3. Verbot des Besuches von Wirtschaften und von öffentlichen Ausschanken alkoholischer Getränke. (Divieto die frequentare osterie e publici spacci di bevande alcooliche.)

Dieses Verbot wird immer neben der Strafe angeordnet, wenn es sich um eine Verurteilung wegen gewohnheitsmäßiger Trunkenheit oder wegen Straftaten handelt, die im Zustande der Trunkenheit be-

[191]) Piromallo, Anm. S. 258.

gangen worden sind. Bei Zuwiderhandlung kann die Stellung unter Aufsicht oder die Leistung einer Sicherheit für Wohlverhalten angeordnet werden. (Art. 94, 215, 228, 237).

4. Ausweisung der Ausländer aus dem Staate.
(Expulsione dello straniero dallo stade) —

Diese Maßnahme ordnet der Richter an, wenn der Ausländer zu einer Mindeststrafe von zehn Jahren verurteilt wurde, außer in Fällen, die ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen sind und wo die Maßnahme nicht vom Richter sondern von der Behörde ausgesprochen wird. Auf den Ausländer, welcher der Anordnung zuwiderhandelt, werden die von den Polizeibehörden festgesetzten Verordnungen angewandt. Außer den schon erwähnten Sicherungsmaßnahmen kennt der c. p. auch vermögensrechtliche Maßnahmen sog. misure di sicurezza patrimoniali Art. 236 c. p.[192]), die jedoch hier nicht näher erwähnt werden sollen.

II. Anordnung und Verbüßung der Sicherungsmaßnahmen.

Das Italienische wie das Deutsche Strafgesetzbuch kennt absolut unbestimmte Sicherungsmaßnahmen, bei denen die Mindest- nicht aber auch die Höchstdauer bestimmt ist, die also solange dauern, bis das Ziel erreicht ist; hierher zählen Verweisung in Landkolonien oder Arbeitsanstalten, Heilanstalten, gerichtliche Irrenanstalt, Verweisung von Jugendlichen in Besserungsanstalten, Stellung unter Aufsicht. Eine Ausnahme bildet die Sicherstellung für Wohlverhalten, welche eine bestimmte Sicherungsmaßregel darstellt, da dort die Mindest- und Höchstdauer festgestellt ist. Relativ unbestimmte Maßnahmen, bei denen die Höchstdauer festgesetzt ist, wobei der Täter im festgesetzten Zeitpunkt freigelassen werden muß, ohne Rücksicht darauf, ob das Ziel erreicht wurde oder nicht, kennt der c. p. nicht. Doch verlangt das Gesetz, daß nach Ablauf einer bestimmten Zeit das Gericht sich von neuem mit der Frage der Verlängerung der Maßnahmen befaßt. Der Vollzug der Sicherungsmaßnahmen erfolgt in besonders dafür bestimmten Anstalten (Art. 213, 141 bis 143 c. p.). Die Sicherungsmaßnahmen werden gewöhnlich nach Verbüßung der Strafe oder nach deren Erlöschen vollzogen (Art. 211 c. p.) Ausnahmen davon sind die Fälle von Verurteilung zu einer Strafe, die keine Freiheitsentziehung zur Folge hat, bei denen die Maßnahme sofort nach Rechtskraft des Urteils angewandt wird (Art. 212 und 211). Die Sicherungsmaßnahme ordnet das Gericht in dem Urteil selbst an, doch kann die Anordnung auch früher und später erfolgen und zwar vor Vollstreckung des Urteils, während des Strafverfahrens, während der Verbüßung, oder zu der Zeit, während der sich der Verurteilte von der Verbüßung der Strafe enthält und bei Freispruch, wenn die Gefährlichkeit des Täters bemerkt wird und die Zeit der

[192]) Siehe etwa Manzini, Vol. III. S. 184.

Mindestdauer noch nicht verstrichen ist, wie auch zu jeder Zeit, die das Gesetz ausdrücklich bestimmt (Art. 205 c. p.).

III. Aussetzung der Sicherungsmaßnahme.

Das Aussetzen der Straftat zieht auch das Erlöschen der Sicherungsmaßnahmen nach sich, mit Ausnahme der Maßnahmen, die im Gesetz ausdrücklich ausgenommen werden. Das gilt auch für die Verbüßung von Maßnahmen, die vom Gericht als Nebenmaßnahmen bei einer Strafe über zehn Jahre angeordnet werden.

Wenn infolge Straferlasses oder Begnadigung die Todesstrafe nicht vollstreckt wird, so wird der Verurteilte für die Dauer von mindestens drei Jahren unter Aufsicht gestellt. (Art. 200, 150, 151 c. p.) Bei Verjährung gelten die Verjährungsvorschriften (Art. 157 bis 162 c. p.).

IV. Die Rolle des Richters bei der Urteilssprechung und der Verbüßung der Sicherungsmaßnahmen.

Die Rolle des Richters ist im Italienischen Strafrecht außerordentlich wichtig für die Strafsanktionen. Er kann durch ein Urteil oder durch späteren Beschluß zeitweilig während der Untersuchung oder im Laufe des Hauptverfahrens eine bestimmte Maßnahme anordnen, er kann sie widerrufen, wenn er es für nötig hält, kann einen neuen Termin zur Feststellung der Gefährlichkeit anordnen und endlich die Sicherungsmaßnahmen aufheben oder umwandeln. (Art. 212 c. p. und Art. 635 codice de procedura penale).

Schlußfolgerung.

Indem wir die Abhandlung über den Zustand in den drei Gesetzgebungen in der Frage der gefährlichen Verbrecher-Täter und des Kampfes der Gesellschaft gegen sie beenden, ist es unser Wunsch, auf die wesentlichen Unterschiede der drei Gesetze hinzuweisen.

Bei der Art, in der die einzelnen Staaten gegen gefährliche Verbrecher-Täter vorgehen, hatte der eine Staat mehr, der andere weniger Erfolg. (siehe Tabelle 1—3). Dies beruht besonders darauf, daß die Gesetzgebung der genannten Länder und ihre Gerichtspraxis anerkannte Schwierigkeiten hatten in der Ergründung und Analysierung der intimsten Motive, die in der Seele des Täters seinen verbrecherischen Zustand herbeiführen. Diese Diagnose, zu der viele Länder mit Hilfe der Praxis wie Italien und Deutschland gelangt sind, während andere sich mit der Auslegung des Gesetzestextes allein begnügten, ohne ihn zu vertiefen, wie Jugoslavien, bildet den Grund der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen gegen gefährliche Verbrecher-Täter bei allen genannten Strafgesetzen.

Tabelle 3.

Italienisches Strafrecht.

Jahr	Zahl der Entlassenen	In schlechte Führung zurückgefallen 1935		1936	Insgesamt wieder schlecht	Weiterhin gute Führung
a)						
	Arbeitshäuser und landwirtschaftliche Arbeitskolonien.					
1932	214	—	—	—	—	—
1933	477	101	—	—	101	113
1934	757	214	46	42	332	145
1935	1347	277	—	147	424	333
1936	—	593	—	—	593	754
b)						
	Heil- und Bewahranstalten.					
1933	36	—	—	—	—	—
1934	87	9	7	5	21	15
1935	76	34	—	16	60	37
1936	—	24	—	—	24	52
c)						
	Justizbesserungsanstalten.					
1933	86	—	—	—	—	—
1934	102	19	10	—	29	57
1935	—	15	—	—	15	87
1936	—	—	—	—	—	—
d)						
	Justizirrenanstalten.					
1933	33	—	—	—	—	—
1934	98	6	5	3	14	19
1935	101	25	—	8	33	65
1936	—	18	—	—	18	83

II. Teil

Einzelfragen im Vergleich der drei Rechtssysteme.

I. Abschnitt: Der Schuldgedanke.

A. Inhalt der Schuld und des kriminell-psychischen Zustandes.

Um die Frage zu beantworten, ob nach den drei bis jetzt geprüften Gesetzen die Schuld des Täters gleich ist seinem kriminell-psychischen Zustand oder ob zwei verschiedene Grundelemente des Strafrechts vorliegen, ist zuerst zu untersuchen, welchen Standpunkt die Gesetze hinsichtlich des Inhalts der beiden Grundelemente vertreten.

I. Um die Einzeltaten mit den Tätern oder Teilnehmern in Beziehung zu setzen, mußte in allen drei Gesetzen ein Anhaltspunkt für die Schuldfrage gewonnen werden. Alle drei genannten Gesetze betrachten demnach die Schuld „unter dem Gesichtspunkt des Pflichtgedankens“[193]). Es wird entweder eine Definition der Schuld in den Gesetzen selbst gegeben (z. B. Art. 42 Abs. 1 c. p. und teilweise in § 16—22 J.St.G.) oder eine Schulddefinition aus der Rechtssprechung oder dem Grundgedanken des Gesetzes entwickelt (so im deutschen St.G.B.). Aus diesen Gesetzen und der hieraus hervorgegangenen Rechtsprechung ergibt sich, daß schuldhaft der Täter handelt, der zur Zeit der Tat Einsicht und Willensfähigkeit hatte. Eine Straftat kann demnach nicht bestraft werden, wenn die aus der Tat hervorgehende Gefährdung sich nicht aus der Handlung oder Unterlassung des bewußt handelnden Täters ergibt (§ 59 St.G.B.[194]) Art. 40 Abs. 1; 42, 2; 43, 2; 43, 5; c. p. und §§ 17, 18, 19 J.St.G.). Damit jemand schuldhaft handelt, ist folglich erforderlich, das zwischen seiner Persönlichkeit und der begangenen Tat ein Kausalzusammenhang besteht. Demnach, wie auch nach der herrschenden Meinung, ist die Schuld die Gesamtheit der psychischen Verhältnisse, die beim Täter vorhanden sein müssen. Diese psychischen Verhältnisse, die aus bestimmten psychischen Akten bestehen, rufen in der Regel nur dann eine Strafverantwortlichkeit des Täters hervor, wenn eine bestimmte Straftat in der Außenwelt erscheint, die nichts anderes ist, als Objekt dieser

[193]) so Mezger, Grundriß S. 69; ähnlich: Subinski Komm. S. 61 Anm. a; Florian S. 435 Anm. 337.

[194]) siehe Kohlrausch, Komm. S. 144.

psychischen Akte, die durch den Täter in der Außenwelt durchgeführt werden. Die psychischen Verhältnisse bestimmter Art sind nur dann strafbar, wenn sie als psychische Verhältnisse des Täters in Beziehung auf seine Tat erscheinen[195]). Diese eben erwähnten psychischen Verhältnisse des Täters können nach allen drei Gesetzen in zwiefacher Weise erscheinen (z. B. Art. 43 c. p.). Wenn von der Schuld im allgemeinen Sinn gesprochen wird, handelt es sich gewöhnlich um die psychischen Verhältnisse des Täters in Bezug auf seine Handlung, in vielen Fällen auch um die psychischen Verhältnisse des Täters in Bezug auf den Erfolg. Die Schuld kann demnach bestehen in der Schuld in Bezug auf die Handlung (Wille zur Handlung, der bei allen Straftaten Voraussetzung des Verbrecherbegriffs ist), oder in der auf den Erfolg bezüglichen Schuld, die in einer Vorstellung, d. h. in der Möglichkeit der Vorstellung zwischen der Handlung des Täters und dessen Erfolg besteht[196]). Hiermit ist der Inhalt der Schuld erschöpft. Damit sind gemeint die psychischen Beziehungen zwischen dem Täter und seiner Tat, die aus dem Täterwillen und den Verhältnissen zur Zeit der Tat hervorgehen. Inhaltlich wird die Schuld begrenzt durch einen in das Außenleben tretenden Umstand zwischen Täter und Tat. Gesetzliche Merkmale des Schuldbegriffs sind demnach Zurechnungsfähigkeit (§ 51 St.G.B. Art. 85 c. p., § 22 J.St.G.), Vorhandensein der beiden Schuldformen (Schuldelemente), Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 59 St.G.B. Art. 42 c. p. § 16 J.St.G.) Nichtvorhandensein von Schuldausschließungsgründen[197]).

II) Der kriminell-psychische Zustand.

a) Die Gefährlichkeit des Täters als besondere Art des kriminell-psychischen Zustandes, die in den genannten Gesetzen, in Deutschland besonders auch in der Rechtssprechung hervorgehoben worden ist, ist keine Eigenschaft der Tat selbst, sondern ein Ausdruck einer besonderen Veranlagung des Täters, die den Täter an sich schon der Kriminalität geneigt machen. Besonders tritt dies hervor in Art. 133 Abs. 2 c. p. Auf die Schuld selbst ist dieser Zustand ohne Wirksamkeit, weil die Schuld Einzeltatschuld und nicht Charakterschuld ist. Der gefährliche Zustand ist seinem Inhalt nach nicht Schuldursache, sondern ein Merkmal des Täters selbst[198]). Der gefährliche Zustand ist ein innerliches Merkmal des Täters, das keine Beziehung zur Tat selbst hat, sondern nur von Einfluß auf die

---

[195]) siehe Mezger, Psychoanalyse und strafrechtliche Schuld, Schw. Z. f. Str. Bd. 44 S. 185 ff., 1930.

[196]) Bei diesen zwei Schuldarten unterscheidet man deren Schuldformen und zwar: Vorsatz und Fahrlässigkeit, die sich auf die Handlung oder auch auf den Erfolg beziehen.

[197]) Mezger, Lehrbuch S. 265 ff., Grundriß S. 74, ähnlich Silovitsch Komm. S. 66 ff.

[198]) so Exner, Theorie S. 128.

vorhandene oder künftige Gefährlichkeit ist. Obwohl die Behandlung des gefährlichen Zustandes im Gesetz auch nach objektiven und nicht nur subjektiven Gesichtspunkten, die sich auf den Charakter des Täters beziehen, erfolgt, spielen diese objektiven Merkmale nur eine Nebenrolle und zwar insofern, als hieraus der Charakter und die kriminelle Gefährlichkeit des Täters ersehen werden soll. Bei der Prüfung des gefährlichen Zustandes ist also die Tat nur ein Symptom des gefährlichen Zustandes, die Schuldhaftigkeit allein aber begründet „noch nicht die Verwertung der Tat als Symptom"[199]). Der Begriff der Schuld ist demnach inhaltlich nicht identisch mit dem Begriff des kriminell-psychischen Zustandes[200]). Besonders ist dies ersichtlich aus der in den Gesetzen vorgeschriebenen Anwendung der beiden Sanktionen: der Strafe und der sichernden Maßnahmen.

b) Die Gefährlichkeit als Inhalt des rechtlichen Täterbegriffs.

Wie schon erwähnt, besteht der gefährliche Zustand aus psychischen Dispositionen, die durch Hinzutreten bestimmter äußerer Bedingungen den Täter der Gesellschaft gefährlich machen. Die Gefährlichkeit kann ihre Ursache in verschiedenen Charakteranlagen, individuellen, sozialen und physiologischen haben, also auf verschiedenen Äußerungen und inneren Faktoren beruhen. Bei gefährlichen Zuständen handelt es sich um solche Zustände, „die das Entstehen und Wirksamwerden verbrecherischer Motive begünstigen, ihnen den Boden geben, auf dem die fruchtbar werden können"[201]). Bei der Erwähnung von psychischen Dispositionen müssen wir demnach den gefährlichen Zustand als Inhalt des Verbrecherbegriffs betrachten. Es ist dies ein rechtlich dialektischer Täterbegriff zum Unterschied vom Täterbegriff als einer rechtlichen Abstraktion der Straftat, wobei der Verbrecher als ein physisch-psychisches Wesen erscheint, was zu einer falschen Definition des Täters führen kann[202]).

B. Die Schuld und der kriminell-psychische Zustand als verschiedene Grundelemente des Täterbegriffs.

Schuld und gefährlicher Zustand sind, wie ausgeführt wurde, inhaltlich nicht identisch. Daraus entstehen zwei Fragen:

---

[199]) so Exner, Theorie S. 128.

[200]) anders v. Liszt, nach dem der krim.-psych. Zustand psychologisch und rechtlich Inhalt der Schuld ist. Er macht demnach nur eine Unterscheidung zwischen dem formellen (im heutigen Sinn) und inhaltlichen (krim.-psych. Zustand) Begriff der Schuld. Lehrbuch S. 151 ff.

[201]) Exner, Theorie S. 81.

[202]) so z. B. Exner, Theorie S. 80—81. „Es sind Dispositionen, die insofern als Vorbedingung zum Verbrechen betrachtet werden müssen, als ohne sie jenes Motiv nicht ausschlaggebendes Gewicht erlangt hätte."

1. Ob diese beiden Begriffe subjektiv im Gegensatz zu den rein objektiven Begriffen aufzufassen sind und ob diese Begriffe als Elemente des Täters gelten. Bejahendenfalls

2. ob zwischen diesen beiden Elementen ein derartiger Unterschied besteht, daß sie nicht zusammen angewandt werden können. Unter Berücksichtigung der drei Strafgesetze und der hieraus hervorgegangenen Rechtsprechung sollen diese Fragen nunmehr untersucht werden.

1. Wie schon erwähnt, soll die Schuld im strafrechtlichen Sinn inhaltlich die Tat mit der Persönlichkeit des Täters „in Beziehung setzen", wobei eine bestimmte Einstellung des Täters zur Tat erforderlich ist[203]). Dem Täter wird nur dann ein Vorwurf gemacht werden können, wenn er für sein Tun etwas kann. Der gefährliche Zustand ist ebenfalls ein inhaltliches Merkmal des Täters.

2. Durch den Schuldbegriff soll eine genaue Feststellung über die Beziehung des Täters zur begangenen Tat im Augenblick der Begehung erreicht werden und zwar so, daß zu ihr nur die Persönlichkeitskomponenten hinzugefügt werden können, „aus denen dem Täter ein Vorwurf zu machen ist"[204]). Der gefährliche Zustand des Täters dagegen ist ein Charakterbild und steht in keiner unmittelbaren Beziehung zur Tat, sofern es sich nicht um die Feststellung dieses Zustandes für die Zukunft handelt. Obwohl also diese beiden Merkmale zwei Elemente des Täterbegriffs sind, sind sie nicht miteinander identisch. Diese Elemente durchkreuzen sich nicht, sondern ergänzen sich und füllen die Lücken, die ohne dem bestehen würden.

C. Die Schuld als Grundlage der Strafe und die Gefährlichkeit als Grundlage der sichernden Maßnahme.

Der Unterschied zwischen dem Schuld- und dem Gefährlichkeitsgedanken kommt erst zur vollen Wirksamkeit bei Anwendung der Strafsanktionen. Nach allen drei Gesetzen kann nur der Täter bestraft werden, der eine schuldhafte Tat begangen hat. Es kann sonach nur bestraft werden, wer im Augenblick der Tat zurechnungsfähig war, vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat und für den kein Schuldausschließungsgrund besteht. Für die Anwendung der Strafe ist es hierbei ohne Bedeutung, ob der Täter in den gesetzlich bestimmten Fällen gefährlich ist. Die Strafe setzt Schuld voraus und kommt nur zur Anwendung beim Vorliegen einer Straftat, wenn es sich um einen Verbrecher handelt. Es gilt sonach das Prinzip: ohne Schuld keine Strafe. Die Gefährlichkeit des Täters muß neben der Schuld geprüft werden. Falls alle gesetzlichen Merkmale der Gefährlichkeit vorhanden sind, d. h. wenn von dem Täter auch in Zukunft weitere Straftaten erwartet werden müssen, kommen die

[203]) Mezger, Grundriß S. 72.
[204]) Mezger, Grundriß S. 72.

sichernden Maßnahmen bei derartigen Verbrecher-Tätern zur Anwendung. Sichernde Maßnahmen und Strafen können nebeneinander ausgesprochen werden, bei einigen gefährlichen Tätertypen z. B. der Zurechnungsunfähigen nur als einziges Strafmittel. Für die Anwendung der sichernden Maßnahmen ist nach allen drei Gesetzen wichtig, daß neben der Gefährlichkeit eine Schuld des Täters nicht vorliegen muß, so daß im Hinblick auf die Zurechnungsunfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen eine Lücke ausgefüllt ist. Die Anwendung der sichernden Maßnahmen ist also ausschließlich abhängig von der Feststellung der Gefährlichkeit der im Gesetz ausdrücklich erwähnten Tätertypen. Das Vorhandensein der Gefährlichkeit ist in allen drei Gesetzen der einzige rechtliche Grund zur Anwendung der sichernden Maßnahmen, die Schuld dagegen der rechtliche Grund zur Anwendung der Strafe. Die sichernden Maßnahmen kommen nicht wegen der Straftat selbst zur Anwendung und sind kein Übel für die begangene Tat, sondern eine Präventivmaßnahme, die wegen des gefährlichen Zustandes des Täters ausgesprochen wird. In allen drei Gesetzen wird eine scharfe Grenze zwischen der Anwendung der Strafe und der sichernden Maßnahmen durchgeführt. Diese Durchführung war nur möglich dank der scharfen Trennung der zwei verschiedenen Begriffe des Gefährlichkeitsgedankens und des Schuldgedankens, deren gemeinsamer Höchstzweck Schutz der Volksgemeinschaft vor dem Verbrechen ist. Die sichernden Maßnahmen haben außerdem den Zweck, durch Heilung und Besserung dem Einzelnen zu dienen.

II. Abschnitt: Einspurigkeit und Zweispurigkeit

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts hat sich die Ansicht Bahn gebrochen, daß die Strafe als einziges Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens ihren Zweck nicht vollkommen erreicht. Es hat sich deshalb als notwendig erwiesen, neben der Strafe eine weitere Strafsanktion zu schaffen, deren Zweck ausschließlich Besserung und Heilung, d. h. Bewahrung des Täters in besonderen Anstalten unter besonderer Behandlung sein sollte, wenn die genannten Zwecke nicht erreicht wurden. Diese neu geschaffene Strafsanktion sollte nicht nur gegen den schuldhaft handelnden Täter neben der Strafe, sondern auch gegen eine bestimmte Gruppe nicht schuldhaft handelnder Täter (Geisteskranke und Jugendliche) als einzige zur Anwendung kommen. Damit sind in der Strafrechtswissenschaft neue Fragen entstanden, die in den verschiedenen Gesetzen und Entwürfen eine verschiedene Lösung erfahren haben. Eine dieser Fragen ist, ob die Strafe die Funktion der sichernden Maßnahmen übernehmen kann. Bejaht wurde diese Frage im norwegischen Strafgesetzbuch. Eine weitere Frage ist, ob die sichernden Maßnahmen die Funktion der Strafe übernehmen können (so der Entwurf Ferris vom Jahre 1921). Endlich taucht die Frage auf, ob die Strafe und die sichernden Maßnahmen nebeneinander bestehen sollen (sogenannte Zweispurig-

keit)[205]). Diese Fragen haben den Meinungsstreit zwischen den Vertretern der Einspurigkeit (Strafe oder sichernde Maßnahmen) und der Zweispurigkeit (Strafe und sichernde Maßnahmen) geführt. Obwohl in allen drei Gesetzen der Gedanke der Zweispurigkeit vertreten ist, werden wir im Folgenden die Einspurigkeit der Strafe oder der sichernden Maßnahmen zunächst besonders behandeln müssen.

Kapitel I.

Einspurigkeit.

Die Frage der Einspurigkeit kann unter zwei Gesichtspunkten behandelt werden. Einmal vom Gesichtspunkt der Strafe aus, wobei sich die Frage erhebt, ob die Strafe die Funktion der sichernden Maßnahmen übernehmen kann und dann vom Blickpunkt der sichernden Maßnahme aus, wobei sich die Frage erhebt, ob die sichernde Maßnahme die Funktion der Strafe übernehmen kann, d. h. ob wir die Strafe als Unterart der sichernden Maßnahmen betrachten können. Mit Verneinung dieser beiden Fragen beantwortet sich die dritte Frage nach der Berechtigung der Einspurigkeit.

A. Die Frage, ob die sichernde Maßnahme von der Strafe übernommen werden kann, wurde in der Wissenschaft in zweifacher Weise gelöst und zwar von der klassischen und von der soziologischen Schule.

a) Nach dem von der klassischen Schule vertretenen Gesichtspunkt ist die Strafe wesentlich verschieden von den sichernden Maßnahmen, jedoch so, daß eine Ergänzung möglich ist[206]) Obwohl jedoch die kassische Schule die Verschiedenheit der beiden Strafsanktionen betont, stellt sie sich nicht auf den Standpunkt der Zweispurigkeit sondern bejaht die Einspurigkeit der Strafe und zwar deswegen, weil sie das Wesen der Strafe im Hinblick auf ihren Zweck und die sichernde Maßnahme nicht richtig aufgefaßt hat. Nach Auffassung dieser Schule ist nämlich der einzige, nicht nur der wesentliche Zweck der Strafe die Vergeltung, so daß die Strafe deswegen ein Übel ist. Nach dieser Auffassung sind die sichernden Maßnahmen kein Übel, was im Grunde genommen falsch ist, sondern nur eine Behandlung, obwohl die Behandlung nur eines der vielen Mittel der Sicherungsmaßnahmen ist und auch als Strafzweck erscheinen kann. Wegen der falschen Auffassung der Beziehung von Strafe und sichernden Maßnahmen hat diese Richtung auch das Wesen der Strafe falsch bestimmt und ist dadurch zur Bejahung der Einspurigkeit gelangt.

---

[205]) so z. B. Kohlrausch, Sicherungshaft, Z.St.W. 44. S. 21 ff.

[206]) so z. B. Birkmayer, in Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen S. 70—71.

b) Die deutsche soziologische Schule[207]). Diese Schule erklärt, daß der Strafzweck im Gemeinschaftsschutz bestehe und führt im Gegensatz zur klassischen Schule aus, daß die Vergeltung kein Strafzweck sei. Nach dieser Auffassung soll die Strafe eine Sicherungs- und keine Vergeltungsstrafe sein. Denselben Zweck haben nach dieser Auffassung auch die Sicherungsmaßnahmen. Da beide Strafsanktionen den gleichen Zweck verfolgen, ergibt sich weiter, daß die Strafe gleich den Sicherungsmaßnahmen ist;[208]) weil der Begriff der Strafe zugleich den Begriff der sichernden Maßnahmen umfaßt, soll er erhalten bleiben. Diese Auffassung kommt sonach zu dem Ergebnis, daß die Einspurigkeit berechtigt, die Zweispurigkeit demgegenüber unberechtigt und ohne Nutzen ist. Diese Ansicht ist insoweit unrichtig, als sie den Schutz der Gemeinschaft als Höchstzweck der beiden Strafsanktionen übersieht, weil sie den Schutz der Gemeinschaft nur als Zweck der Strafe oder der Sicherungsmaßnahmen annimmt. Der Höchstzweck der beiden Strafsanktionen ist besonders ersichtlich im italienischen Strafrecht, dessen hauptsächlichstes Charakteristikum „im einhelligen Kampf der Gemeinschaft gegen die Kriminalität sowohl durch die Strafen wie auch durch die Sicherungsmaßregeln" besteht[209]). Ferner sei erwähnt, daß die indirekten Zwecke beider Strafsanktionen nicht gleich, sondern verschieden, in einigen Fällen sogar wesensverschieden sind (z. B. Vergeltung, Besserung, Heilung u. a.), so daß eine Verbindung der Strafe mit den Sicherungsmaßnahmen von diesem Standpunkt aus nicht zulässig ist.

Nach dieser Auffassung ist schließlich die Strafe auch etwas von den sichernden Maßnahmen Verschiedenes, obwohl nach dieser Ansicht die Strafe die Funktion der Sicherungsmaßnahmen übernehmen kann.

B. Es soll nunmehr die Frage beantwortet werden, ob die Strafe als Unterart der sichernden Maßnahmen betrachtet werden kann. Mit Beantwortung dieser Frage wird auch ersichtlich, ob die Einspurigkeit von Strafe und sichernden Maßnahmen gerechtfertigt ist. Diese letztere Frage hat die italienische positive Schule Ferris im bejahenden Sinn beantwortet[210]). Ihren Standpunkt begründet diese Schule durch den Hinweis auf die bio-psychische Abnormität des menschlichen Wesens und zwar indirekt, indem sie Bezug nimmt auf den Begriff der Zurechnungsfähigkeit und den Vergeltungsgedanken der klassischen Schule. Nach der Auffassung der Klassiker ist zu-

---

[207]) So: v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze usw. 2. Bd., 123, 226 ff. Die Sich.-Maßn. in den drei neuen Strafgesetzentwürfen, 1909—1910 Arch. f. Rechtsphilosophie Bd. III S. 610 ff. Delaquis, Z.St.W. 32, 690 ff. „Ob man von Strafe oder von Sichernder Maßnahme spricht, kann uns gleichgültig sein und nur an Hergebrachtes anzuschließen, möchten wir den Begriff Strafe in einem nun erweiterten Umfang aufrecht erhalten."

[208]) Exner, Theorie S. 234.

[209]) Novelli, Vorträge S. 10.

[210]) Ferri, La Sociologie criminelle S. 380 ff.

rechnungsfähig derjenige, bei dem im Augenblick der Tat Willensfreiheit bestand (indeterministische Auffassung des Schuldbegriffs.) Die Vergeltung, die nach dieser Auffassung der einzige, nicht nur der wesentliche Grundzweck der Strafe ist, soll die Sühne für den fehlerhaften freien Willen sein. Hiernach ist die Vergeltung durch die Willensfreiheit bedingt. Ausgehend von der Theorie der biopsychischen Abnormität des menschlichen Wesens bekämpft die positive Schule die klassische Theorie der Willensfreiheit und verneint die Zurechnungsfähigkeit im Sinne der absoulten Vergeltungstheorie. Nach dieser Auffassung gibt es keine Willensfreiheit und jede Handlung eines Normalen oder Anormalen ist die Folge seiner anormalen bio-psychischen Konstitution und der sozialen Faktoren. Dies deswegen, weil nach dieser Auffassung der Unterschied zwischen Normalen und Anormalen nur im Grad der bio-psychischen Abnormität im Einzelfall besteht[211]). Daraus folgert diese Schule, daß, da es eine Willensfreiheit nicht gibt, es unmöglich ist, den Täter einer bestimmten Straftat deswegen zu bestrafen, weil die Strafe die Vergeltung der fehlerhaften Willensfreiheit sein soll. Da jedoch das Verbrechen bekämpft werden soll und da die Strafe nicht das richtige Mittel zur Bekämpfung ist, müssen als einziges Mittel die sichernden Maßnahmen angewandt werden. Es soll also nur der strafrechtlich verantwortlich sein, der einen strafrechtlichen Erfolg verursacht hat. Der Zweck der sichernden Maßnahmen ist sonach die Wiedergutmachung der Straftaten. Die Wiedergutmachung besteht in der Besserung, Heilung und Unschädlichmachung des Täters. Diese Maßnahmen kommen daher nur in Fällen zur Anwendung, in denen keine Willensfreiheit des Täters besteht. Als Beispiel eines Versuchs in dieser Richtung mag der italienische Entwurf Ferris aus dem Jahre 1921 erwähnt werden, der jedoch nicht Gesetz geworden ist. Diese Ansicht, die sich ebenso wie die beiden schon genannten als falsch erwiesen hat, wurde vielfach bekämpft. Die beiden Hauptgründe sind folgende:

a) Die Vergeltung ist nicht der einzige Zweck der Strafe und folglich auch nicht der einzige Zweckgrund der Strafe. Zweckgründe der Strafe können z. B. auch sein Abschreckung, moralische Warnung u. a. Demgemäß kann sonach die positivistische Richtung mit ihrer Auffassung nicht durchdringen, da der Ausgangspunkt ihrer Lehre auf der klassischen Ansicht der Vergeltung als einzigem Strafgrund besteht.

b) Außerdem kann man auch geltend machen, daß die Vergeltung und die anderen Strafzwecke nicht durch die Willensfreiheit bedingt sind, weil der höchste Zweck des Strafrechts nicht der Täter und seine Tat, sondern der Bestand der Volksgemeinschaft ist[212]). Aus dieser Begründung ergibt sich die Unrichtigkeit der positiven Lehre

[211]) Ferri, La Sociologie criminelle S. 380.
[212]) Mezger, Grundriß S. 70 ff., Exner, Theorie S. 1 ff.

hinsichtlich dieser Fragen. Aus diesen theoretischen Begründungsmängeln der Einspurigkeit ergibt sich auch ihre Unhaltbarkeit in der Praxis.

Kapitel II.

Zweispurigkeit.

A. Die Zweispurigkeit überhaupt.

Aus den Ausführungen geht hervor, daß die Strafe im Gegensatz zu den sichernden Maßnahmen etwas begrifflich Verschiedenes ist, was auch die Gegner der Zweispurigkeit hätten zugeben müssen. Die Zweispurigkeit geht auch aus den angeführten drei Gesetzen hervor. Die Verschiedenheit der beiden Strafsanktionen läßt sich ferner aus dem inhaltlichen Zweck der Strafe und sichernden Maßnahme ersehen. Zuerst wollen wir uns daher mit dem inhaltlichen Zweck der beiden Strafsanktionen beschäftigen. Es soll geprüft werden, ob die verschiedenen Zwecke der Strafsanktionen auf Strafe und sichernde Maßnahme zugleich zutreffen und ob einer dieser Zwecke wesentlich für eine dieser Strafsanktionen ist. Untersucht muß also werden, ob die Zwecke notwendig sind und als spezifische Form einer Sanktion erscheinen. Bei Überprüfung der Strafsanktionszwecke läßt sich sagen, daß in allen drei Gesetzen das letzte Ziel der Strafe und der sichernden Maßnahmen Schutz der Volksgemeinschaft gegen die Kriminalität ist[213]). Diese Regelung besteht zu Recht, da der letzte logische Grund aller Strafsanktionen der Schutz der Volksgemeinschaft sein muß. Dieser Zweck läßt sich mit verschiedenen Mitteln erreichen. Diese Mittel sind unmittelbare Zwecke der einzelnen Strafsanktionen. Hierher zählen die Vergeltung, die verschiedenen generell und speziell präventiven Zwecke und zwar die moralische Warnung, die Abschreckung, die Besserung und Heilung. Alle diese Mittel, mit Ausnahme der Vergeltung, beziehen sich nicht auf bereits begangene, sondern auf zukünftige Verbrechen und Verbrecher. Sie sind also präventive Zweckmittel zur Verhinderung weiterer Kriminalität[214]). Zur genauen Grenzziehung zwischen den beiden Strafsanktionszwecken ist es notwendig, den formellen und materiellen Inhalt dieser Zwecke in rechtlicher und psychischer Hinsicht, sowie hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu erforschen. Im II. Absatz soll sodann der Wesensunterschied der beiden Strafsanktionen ausgeführt werden.

1. Die Vergeltung.

Die Vergeltung ist ihrem Wesen nach ein Übel für den Täter. Sie soll wegen einer schuldhaften Tat zur Kompensation für dieses Übel durchgeführt werden[215]). Jedoch ist dies nur eine tatsächliche Folge, nicht auch der Zweck einer Strafsanktion. Dieser Zweck ist aus dem Inhalt der Vergeltung ersichtlich. Inhalt der Vergeltung ist

---

[213]) z. B. Kohlrausch S. 78/I, siehe auch Exner, Theorie S. 60/I.
[214]) Mezger, Grundriß S. 134 ff.
[215]) Mezger, näher Lehrbuch S. 483 ff.

die Befriedigung der Volksgemeinschaft für den vom Täter hervorgerufenen Schaden. Die Vergeltung soll tatgemäß sein und ist ihrem Inhalt nach ein Mittel gegen die Rache. Der rechtliche Grund der Vergeltung besteht also in der Befriedigung der Volksgemeinschaft für den hervorgerufenen Schaden und der Verhinderung der Rache. Demnach hat die Vergeltung sowohl einen gegenwärtigen wie einen zukünftigen Zweck, weil ihre Wirkung nicht nur auf die Schwere der begangenen Tat und den Schuldgrad, sondern auch auf die Möglichkeit, neue Taten zu verhindern, gerichtet ist. Der psychische Grund der Vergeltung besteht sonach in der Fähigkeit des Täters, ein Übel zu erleiden und in der Verbüßung der Strafe wegen dieses Übels. Damit ist der rechtliche und psychische Grund der Vergeltung, sowie auch die Frage nach ihrer Notwendigkeit erschöpft.[216]).

2. Die Besserung, Heilung, moralische Warnung und Abschreckung.

Sie sind die wichtigsten weiteren Strafsanktionen. Ihrer Form sowie ihrem Inhalt nach bezwecken diese Mittel die Verhütung von Straftaten in der Zukunft. Im Einzelnen ergibt sich folgendes:

a) Die Besserung und Heilung ist ihrer Form nach eine Beeinflussung des Täters, um durch die hierfür notwendigen Mittel seine biopsychische Änderung zu erreichen. Inhaltlich aber ist der Zweck der Besserung und Heilung die Ablösung der kriminellen, geistigen Neigungen aus der Psyche des Verbrechers zur Verhinderung seiner weiteren Kriminalität. Dieser inhaltliche Zweck der Besserung und Heilung ist der rechtliche Grund zu ihrer Verhängung. Hieraus ergibt sich zugleich die Notwendigkeit beider Mittel. Der psychische Grund der Besserung und Heilung ist die Möglichkeit für die psychisch-moralische Veränderung, sowie die Heilung der psychischen Abnormitäten. Daraus ergibt sich, daß Besserung und Heilung Zwecke sind, die verwirklicht werden können und müssen. (Ob dies richtig ist oder ob es auch unheilbare Verbrecher gibt, ist bestritten. Die Frage wurde verschieden gelöst, ist hier jedoch ohne Bedeutung).

b) Die moralische Warnung hat ihren Grund in der Nichtanerkennung der Tat durch die Volksgemeinschaft. Ihr Inhalt soll die Enthaltung von der Kriminalität durch Stärkung der moralischen Vorstellung beim einzelnen Menschen bewirken. Vom tatsächlichen Standpunkt aus ist dieser Zweck der rechtliche Grund. Hieraus ergibt sich auch eine Notwendigkeit. Der psychische Grund ist die Fähigkeit, die Entscheidungen des eigenen Willens durch die Vorstellung von der Unmoral der Tat zu motivieren. Die moralische Warnung ist demnach ein erreichbarer Zweck, für den die Prüfung der Willensfreiheit ohne Bedeutung ist.

c) Die Abschreckung bezweckt sowohl die Allgemeinheit von Straftaten zurückzuhalten, wie auch den Täter auf das Verwerfliche seiner Handlung hinzuweisen. Inhaltlich aber wird bezweckt, den Täter und die Allgemeinheit von der Straftat abzuhalten. Dabei soll

---

[216]) Siehe näher z. B. K. Binding S. 228—229, Sauer S. 90 ff., 117; M. Liepmann Z.Str.W. 28, S. 6; Stern, Z.Str.W. 24, 35 ff.

die Vorstellung oder auch Abschreckung von einem Übel zugleich Strafsanktion sein. Der psychische Grund der Abschreckung besteht darin, daß der Täter von den Strafsanktionsmitteln abgeschreckt werden soll. Zugleich muß der Täter diese Abschreckung erfassen können. Alle oben angeführten Strafsanktionszwecke sind demnach notwendig. Nunmehr soll geprüft werden, ob alle genannten Zwecke für alle Strafsanktionen wesentlich sind.

B. Die aus dem Wesenszweck der Strafsanktionen ersichtliche Notwendigkeit des Nebeneinanderbestehens von Strafe und sichernden Maßnahmen.

Hierbei tauchen die Fragen auf, ob die Notwendigkeit der Strafe aus dem Wesen der Vergeltung, der moralischen Warnung und der Abschreckung besteht, ob das Ungenügende der Strafe und die Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen aus dem Wesenszweck der Besserung und Heilung hervorgeht. Bejaht man diese Fragen, so ergibt sich das Ungenügende der sichernden Maßnahmen und die Notwendigkeit des Nebeneinanderbestehens beider Strafsanktionen.

1. Die Notwendigkeit der Strafe.

Die herrschende Meinung geht dahin, daß „die Vergeltung die Schuld sühnen soll"; daß bei den Geisteskranken die Möglichkeit einer Abschreckung nicht gegeben ist, falls sie jedoch vorhanden wäre, die Abschreckungsmittel in psychischer Hinsicht nicht begriffen würden. Eine Vorstellung über das Strafübel liegt damit nicht vor. Die moralische Warnung kann nach dieser Ansicht ferner ihre volle Wirksamkeit nur bei Geistesgesunden entfalten. Hieraus läßt sich folgern, daß hierfür die Strafsanktion, deren Zweck Vergeltung, moralische Warnung und Abschreckung ist, nur die Strafe sein kann, weil diese Zwecke allein für die Strafe spezifisch sind. Aus der Notwendigkeit dieser Zwecke ergibt sich zugleich die Notwendigkeit der Strafsanktionen als Verwirklichung dieser Zwecke. Daneben bestehen noch folgende Gründe, z. B.:

a) Die Tatmäßigkeit. Das besagt, daß die Strafe dem Vergeltungszweck entsprechen muß. Die Schwere der Straftat und die Schwere der Schuld des Verbrechers muß proportional der Strafe sein[217]). Diese Tatgemäßheit kann nur durch Strafe durchgeführt werden, sie steht im Gegensatz zu den Zwecken der Besserung und Heilung. Darum läßt sich folgern, daß die Vergeltung den spezifisch wesentlichen Zweck, wenn auch nicht den einzigen der Strafe bildet[218]). Die Proportionalität ist eine Voraussetzung der Vergeltung. Im gegenteiligen Fall hätte man die Rache nicht verhindert, sondern hierzu gerade Anlaß gegeben.

---

[217]) ähnlich Mezger, Lehrbuch S. 484 ff.

[218]) so auch Mezger, Lehrbuch S. 484. „Wesentlich für den Begriff der Strafe ist ihre Tatgemäßheit, die Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafe." Mayer-Allfeld, § 5/II, Aschaffenburg. „Das Verbrechen und seine Bekämpfung." 3. Auflage (1923).

b) Unmöglichkeit der Verhängung von Geldstrafen zur Erreichung der Ziele der Besserung und Heilung.

Durch die Geldstrafe kann nur eine Vergeltung, moralische Warnung und Abschreckung, keineswegs aber eine Besserung und Heilung erreicht werden. Aus dem Bisherigen ergibt sich nur die Notwendigkeit der Strafe, nicht auch der sichernden Maßnahme[219]).

2. Die Notwendigkeit der sichernden Maßnahmen.

Daß die sichernden Maßnahmen notwendig und ohne die Strafe ungenügend sind, ergibt sich aus den beiden Zwecken der Besserung und Heilung. Obwohl diese beiden Zwecke der sichernden Maßnahmen auch Strafzwecke sein können und dies tatsächlich sind, wenn sie die Grenzen der Tatgemäßheit nicht überschreiten, können die Zwecke dennoch durch die Strafe nicht vollkommen erreicht werden. Dies ergibt sich aus der Proportionalität der Strafe, welchen Grundsatz man in den meisten Fällen durchbrechen mußte, um den Zweck der Besserung und Heilung vollkommen zu erreichen. Deswegen sind diese Zwecke wesentlich für die sichernden Maßnahmen und nicht für die Strafe selbst. Weil diese Zwecke notwendig sind, sind es auch die Sicherungsmaßnahmen. Weiter ist zu betonen, daß Durchführung der beiden Zwecke nur durch Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung möglich ist, was bei Anwendung der Geldstrafen unmöglich wäre. Weiter ist zu erwähnen, daß diese beiden Zwecke völlig unabhängig sind von der Tat und der Schuld des Täters, weil sie nur die „künftige Verbrechensverhütung" im Auge haben[220]). Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß die Strafe zur Verwirklichung der erwähnten Zwecke als einzige Sanktion nicht ausreicht. Es war sonach notwendig, für die Zwecke der Besserung und Heilung mehrere Strafsanktionen zu bilden. Dementsprechend sind im geltenden Recht und in den erwähnten Gesetzen die sichernden Maßnahmen eingeführt worden. Der rechtliche Grund für die Anwendung der Zweispurigkeit besteht also im Nebeneinanderbestehen von Strafe und sichernden Maßnahmen. Die Zweispurigkeit ist in der Gegenwart die notwendige Folgerung des Willensstrafrechts[221]).

III. Abschnitt: Die Gefährlichkeitstypen.

Nach den bestehenden Gesetzen ist gefährlich der Täter, bei dem bestimmte Voraussetzungen für ein Verbrechen bestehen, die durch eine äußere Handlung in die Außenwelt treten. Dieses Werturteil bezieht sich auf alle Menschen, und zwar sowohl auf die Jugendlichen wie auch die Geisteskranken und gesunden Ver-

---

[219]) Siehe dazu näher Mezger, Naturalismo nel diritto penale. S. 18, Givanovitch S. 40 ff.

[220]) so Mezger, Grundriß S. 147, näher Mezger, Naturalismo nel diritto penale S. 18 ff., Givanovitch, Dualität S. 53 ff.

[221]) Der verbrecherische Wille gelangt zum Ausdruck in den Strafgesetzen Deutschlands, Italiens und in gewisser Hinsicht (insoweit es sich um die Anwendung der sichernden Maßnahmen handelt) Jugoslaviens.

brechertäter. Obwohl die Gefährlichkeit als akute oder chronische auftreten kann, verstehen die erwähnten Gesetze unter Tätergefährlichkeit nur die chronische, d. h. die Gefährlichkeit, deren Grund in einer dauernden Disposition des Täters zu suchen ist. Um die Täterkonstitution näher zu beschreiben, gehen diese Gesetze von dieser dauernden Täterdisposition, die als konstante Beweggründe des menschlichen Verhaltens gelten, aus. Neben den subjektiven (morphologischen, funktionellen und psychischen Manifestationen) werden auch objektive Voraussetzungen verlangt. Beide sind wichtig für die Feststellung der antisozialen Haltung. Da diese Dispositionen verschiedenartig in der Außenwelt erscheinen, haben Gesetz und Rechtsprechung bestimmte gefährliche Tätertypen entwickelt. Es wird ausgeführt, daß die Verschiedenheit der dauerhaften Charakterkonstitutionen durch innere oder äußere Eigenschaften ausgedrückt wird, wobei bei den äußeren Eigenschaften der „Einfluß verschieden je nach dem Charakter des Individuums ist[222]). In den genannten Strafgesetzen lassen sich folgende Gefährlichkeitstypen unterscheiden.

1. Mehrmalige und ständige schwere Verbrechertäter. Hierzu gehören Neigungsverbrecher, Gewohnheitsverbrecher, Arbeitsscheue u. a.

2. Psychische Verbrechertäter, worunter sowohl Zurechnungsfähige, sowie vermindert Zurechnungsfähige fallen.

3. Unreife Verbrechertäter. Hierzu gehören Jugendliche und Taubstumme. Von diesen Gefährlichkeitstypen werden im Gesetz unterschieden andere Tätertypen, die nicht als gefährlich betrachtet werden und im Gegensatz zur Gruppe der gefährlichen Täter stehen (Gelegenheitsverbrecher). Hierunter sind zu zählen in den meisten Fällen die erstmaligen Verbrecher und die Affektverbrecher.

Diese Ausführungen gehen aus von der Verschiedenheit des gefährlichen Zustandes, d. h. von den verschiedenen Dispositionen, die einen derartigen Zustand herbeigeführt haben. Es erhebt sich nun die Frage, ob eine schärfere Abgrenzung dieser Dispositionen durchgeführt werden kann. Eine weitere Unterteilung der Tätertypen nach rein psychischen Zuständen (ohne Berücksichtigung der objektiven) ist unmöglich, weil sowohl der Charakter wie auch die Charakteräußerungen einer Persönlichkeit erst nach der Tat ersichtlich sind. Die Gesetze haben bei der Abteilung der Gefährlichkeitstypen an den Charakter des Täters gedacht, der die Summe seiner angeborenen und erworbenen Eigenschaften bildet, die nicht nur vorübergehender Natur sein dürfen. Eine derartige charakterliche Eigenschaft, aus der später das Temperament hervorgeht, das abhängig ist von der gegebenen Situation und der Umgebung, in der sich die Persönlichkeit entwickelt, ist der Gegenstand des Gefährlichkeitsurteils. Um aber eine Unsicherheit hinsichtlich des Urteils über gefährliche Tätertypen zu vermeiden, nehmen die Gesetze nur dann Gefährlichkeitstypen an, wenn der kriminelle verbrecherische Charakter des Täters mehrmals

---

[222]) Exner, Theorie S. 76.

in der Außenwelt in einer durch das Gesetz bestimmten Art sich gezeigt hat, so daß die Wahrscheinlichkeit besteht, daß dieser verbrecherische Charakter sich auch künftig durch strafbare Handlungen bemerkbar machen wird. Diese Arten der Charakteräußerung sind in den drei Gesetzen verschieden geregelt. Ausgegangen wird hierbei von der Ansicht, daß zwischen dem Täter überhaupt und dem sozialgefährlichen Verbrechertäter eine Grenze sein muß. Die Einteilung der gefährlichen Tätertypen erfolgt in den erwähnten Gesetzen nicht nach dem rein psychischen Charakter, sondern es werden die Gefährlichkeitstypen nach objektiven Merkmalen geteilt, wobei der kriminell-psychische Charakter des Täters die Grundlage für diese Teilung ist. Mit der Einführung des Begriffs der gefährlichen Charaktertypen entsteht in den modernen Gesetzen die Tendenz zur Definition der allgemein gültigen Voraussetzungen, die aus dem gefährlichen Täterzustand selbst in Verbindung mit der äußeren sozialen Welt, die durch die bestehende Gefahr des Täters auch in Zukunft bedroht werden kann, hergeleitet werden. In der Psychiatrie und der Kriminologie fehlt es an einer klaren Lehre, woraus das Vorhandensein eines gefährlichen Zustandes nach rein psychischen Gründen hergeleitet werden könnte. Ebenso bestehen Lücken auf dem Gebiete der biologischen Hirnforschungen. Deswegen ist in den Gesetzen nur in großen Zügen eine Einteilung in gefährliche Tätertypen durchgeführt worden, wobei auch die objektiven Elemente berücksichtigt werden mußten. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die Aufgabe der Zukunft nicht eine noch weitere Teilung der gefährlichen Tätertypen wäre.

Als Schlußfolgerung läßt sich demnach sagen, daß der rein subjektive, nur auf Grund seines Innenlebens erkennbare Gefährlichkeitstypus kein Gefährlichkeitstypus im Sinne des Gesetzes ist. Es wird gefordert, daß die innere Täterpersönlichkeit in der Außenwelt hervorgetreten ist und zwar in den gesetzlich umschriebenen Handlungen (Verbrechen oder Vergehen, im c. p. Verbrechen oder Übertretungen), worin der verbrecherische Tätercharakter und seine Gefährlichkeit zum Ausdruck kommt. Unter Persönlichkeit ist dabei zu verstehen das ganze Fühlen und Streben[223]).

IV. Abschnitt: Die sichernden Maßnahmen.

Kapitel I.

Der Grund und die Berechtigung für die Anwendung der sichernden Maßnahmen.

Die drei genannten Gesetze berücksichtigen nicht nur die Schuld, sondern den ganzen Charakter des Täters. Besonders ist dies ersichtlich bei den gefährlichen Verbrechertätern, für die das Gesetz eigene Siche-

[223]) Schneider S. 3.

rungsmaßnahmen trifft, nicht nur, weil Straftaten begangen worden sind, sondern auch weil diese Verbrechertäter eine Gefahr für die Volksgemeinschaft bilden. Die verschiedenen sichernden Maßnahmen werden angewandt in der Weise, daß jede einzelne ihren Zweck vollkommen erfüllen soll. Die in diesen Gesetzen durchgeführte Einteilung der Gefährlichkeitstypen verfolgt nicht wissenschaftliche Zwecke, sondern geschieht aus praktischen Gesichtspunkten zur erfolgreicheren Anwendung der betreffenden Arten von Sicherungsmaßnahmen. Die Notwendigkeit der sichernden Maßnahmen wurde bereits erwähnt. Hinzuzufügen ist noch, daß in allen drei Gesetzen der sichernden Maßnahme dieselbe Bedeutung wie der Strafe zukommt, und daß sie ebenfalls mehrartig ist[224]). Zwischen den beiden Strafsanktionen besteht nach allen drei Gesetzen ein großer Unterschied. Mit wenigen Worten läßt sich sagen, daß die Strafe wegen der Straftat eines Verbrechers gegen diesen Verbrecher, der die Strafe verbüßen muß, zur Anwendung gelangt und zwar im Interesse der Allgemeinheit. Die sichernden Maßnahmen hingegen werden nicht zur Sühne für eine Schuld sondern wegen des gefährlichen Zustandes des Täters verhängt, und haben den Zweck, die Allgemeinheit vor weiteren Gefahren zu schützen. Der gefährliche Zustand muß sich in einer bestimmten Straftat geäußert haben. Die sichernden Maßnahmen werden gegen den Täter (Ausnahme Art. 49 und 115 c.p.) im Interesse der Allgemeinheit und des Täters selbst (im Hinblick auf die Zwecke der Besserung und Heilung § 42, f. St.G.B. §§ 51—54 j.St. und Art. 207 c. p.)[225]) angeordnet. Der rechtliche Grund der Sicherungsmaßnahmen ist folglich der Schutz der Gemeinschaft vor der durch den Verbrechertäter drohenden Gefahr; ferner soll der Verbrechertäter in die Gemeinschaft wieder eingegliedert werden. Aus diesen Ausführungen läßt sich schließen, daß sich die Gesetze bemüht haben, die psychischen Dispositionen, die zur Kriminalität führen können, und die Tatmotive zu analysieren und möglichst genau zu bestimmen. Die genaue Feststellung des Persönlichkeitscharakters, die alle Gesetze anstreben, ist die wichtigste Voraussetzung der Kriminalität. Aus diesem Grund ist in den drei Gesetzen ein Präventionssystem eingeführt worden, wodurch nicht nur die bisherige Anwendung der Strafe umgestaltet wurde, sondern wodurch neben der Strafe eine Reihe verschiedener zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen eingeführt worden ist, die u. a. die Rückführung des Verbrechertäters in die Gemeinschaft zum Zwecke haben. Die Sicherungsmaßnahmen sind sonach ein Mittel im Interesse der Gemeinschaft und des Täters, die nicht wegen der begangenen Tat besondern deswegen ver-

---

224) z. B. Liszt, Lehrbuch S. 6 ff.: Der Rechtsgrund des Bestehens beider Strafsanktionen liegt in ihrem Charakter, ein Mittel zum Schutz der Volksgemeinschaft zu schaffen, ähnlich auch Exner, Theorie S. 197 ff.

225) „Die Sicherungsmaßnahmen dürfen ... widerrufen werden, wenn die ... Personen nicht mehr soweit gefährlich sind."

hängt werden, um eine zukünftige Gefährlichkeit des Täters zu verhindern.

Kapitel II.
Einzelfragen der Dauer, Vollstreckung und Aufhebung der sichernden Maßnahmen.

A. Die Dauer der Sicherungsmaßnahme.

Die sichernden Maßnahmen dauern nach allen drei Gesetzen solange, bis ihr Zweck erreicht ist und der gefährliche Zustand des Täters nicht mehr besteht. Da bei den sichernden Maßnahmen der gefährliche Täterzustand ein Wesenselement ist, sind sie zur Erreichung ihres Zwecks von unbestimmter Dauer. Eine Einschränkung gilt nur insofern, als das Gericht, das diese Maßnahmen verhängt hat, von Zeit zu Zeit prüfen muß, ob die Umstände, die die sichernden Maßnahmen veranlaßt haben, noch bestehen. Grundsätzlich, abgesehen von einigen Ausnahmen, gilt dies nach § 42 St.G.B. und Art. 207 c. p. Im Jugoslavischen Strafgesetz ist diese Regel nicht durchgeführt mit der einzigen Ausnahme der Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt[226]). Die Strafgesetzbücher Deutschlands und Italiens vertreten den richtigen Standpunkt, daß die sichernden Maßnahmen so lange zu dauern haben, bis der Täter geheilt oder gebessert ist, d. h. so lange, bis seine Gefährlichkeit beseitigt ist. Da die Besserung und Heilung von der Zeit abhängig ist und infolgedessen eine genaue Frist von vornherein nicht bestimmt werden kann, ist in diesen Gesetzen eine Höchstdauer für die meisten Maßnahmen nicht vorgesehen, so daß, wenn notwendig, auch eine lebenslängliche Verhängung möglich ist. Im Gegensatz hierzu trifft das J.St.G. eine Regelung dahingehend, daß alle Maßnahmen mit Ausnahme der Unterbringung in einer Heil- oder Bewahrungsanstalt, zeitlich beschränkt sind und zwar durch eine gesetzlich vorgeschriebene Höchst-, oder Höchst- und Mindestdauer. Damit hat das J.St.G. auf den Zweck der Sicherungsmaßnahmen im Interesse des Schutzes der individuellen Freiheit des Einzelnen verzichtet. Soweit die Mindestdauer in Frage steht und soweit es sich nicht um die Höhe der Mindestdauer handelt, sollen gegen diese Regelung keine Einwendungen erhoben werden. Die Mindestdauer wird in den erwähnten Gesetzen festgelegt, weil eine Änderung des gefährlichen Täterzustandes vorher nicht erwartet wird. Welche von beiden Auffassungen die richtige ist, soll hier nicht entschieden werden. Es soll nur erwähnt werden, daß auch im J.St.G. die Sicherungsmaßnahmen anerkannt sind und daß die Möglichkeit zur Verhängung von freiheitsentziehender Maßnahme und weiterhin deren Ergänzung durch freiheitsbeschränkende Maßnahmen

[226]) § 53 J.Str.G. lautet: „Die Entlassung aus den Anstalten ordnet das Gericht, wenn es nach der ärztlichen Untersuchung annimmt, daß die weitere Heilung oder Bewahrung nicht mehr notwendig ist, als Folge des ärztlichen Vorschlags und nach Anhörung des Staatsanwalts an."

besteht. Nach richtiger Ansicht, die ihre gesetzliche Regelung in den Strafgesetzbüchern Deutschlands und Italiens gefunden hat, sollen die Sicherungsmaßnahmen solange dauern, bis ihr Zweck erfüllt ist.

B. Der Vollzug der freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Nachdem wir den begrifflichen Unterschied zwischen Strafe und sichernden Maßnahmen in den angeführten Gesetzen festgestellt haben, erhebt sich die Frage, ob auch im Vollzug der beiden Strafsanktionen eine Verschiedenheit besteht. „Die Antithese zwischen Strafe und Sicherungsmittel soll nicht bloß auf dem Papier stehen, eine spürbare Differenzierung der beiden Rechtsfolgen ist im Vollzug erforderlich"[227]). Aus der deutschen Vollzugsordnung von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 mit den Ergänzungsgrundsätzen über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsstrafen verbunden sind, vom 14. Mai 1934 (R.G.Bl.I S. 383) sowie auch aus der Jug. Verordnung über den Vollzug der sichernden Maßnahmen vom 13. Januar 1930 und der italienischen Vollzugsordnung vom 18. Juni 1931 (regolamento per gli istituti de prevenzione e di pena = Reg.) ist zu ersehen, daß eine Trennung der Sicherungsanstalten von den Strafanstalten erstrebt wird. Die Berechtigung der Trennung der beiden Strafsanktionen wird ersichtlich aus den Wesenszwecken der beiden Strafsanktionen (Vergeltung, Besserung und Heilung). Demzufolge wird von Novelli ausgeführt: „Der Verwahrungszustand muß als ein Mittel angesehen werden, um den Erfolg der Erziehungs- und Heiltätigkeit zu ermöglichen. Infolgedessen muß er aber jener Einschränkungen entkleidet werden, die zur Erreichung des Endzwecks dieser Einrichtung nicht notwendig sind"[228]). — In großen Zügen läßt sich über die Frage des Vollzugs der sichernden Maßnahmen folgendes bemerken:

1. In allen drei Gesetzen gilt für den Vollzug der sichernden Maßnahmen kein Stufenvollzug. (Deutschland, §§ 5 ff. V.O. über den Vollzug von Freiheitsstrafen usw. vom 14. Mai 1934; Jugoslavien, §§ 32—48 V.O. über den Vollzug der Sicherungsmaßnahmen von 1931 und der V.O. für die Einweisung der Personen in die Anstalten für die Vollziehung der sichernden Maßnahmen vom 27. März 1936; Italien Art. 213 c. p.)
2. Arbeit.

a) Sie ist außer bei Arbeitsunfähigen allgemeine Pflicht, (So § 42 i. R. St.G.B. in Vergleich m. V.O. über den Vollzug von Freiheitsstrafen usw.; Jugoslavien, § 3 V.O. über Organisation, Gebrauch und Bezahlung der Arbeitskräfte der Gefangenen in Straf- und ähnlichen Anstalten vom 18. Januar 1930; Italien, Art. 114 ff. und Art. 271 ff. Reg.).

---

227) so: Daniel S. 17; Exner, Theorie S. 154.
228) Novelli, Escenzione delle misure di siccurezza, S. 63.

Hauptaufgabe der Arbeit in den Sicherungsanstalten ist die Wiederanpassung des Verwahrten an das soziale Leben (z. B. Art. 271 Reg.). Da auch in Strafanstalten regelmäßig eine Arbeitspflicht besteht, wird der Zweck in den Sicherungsanstalten durch Einführung einer unterschiedlichen Regelung zu erreichen versucht (z. B. §§ 19, 21, R.V.O. vom 14. Mai 1934).

b) Arbeitsdauer. Die tägliche Arbeitszeit beträgt allgemein 8 Stunden. (Deutschland, § 73 V.O. über den Vollzug von Freiheitsstrafen usw.; Jugoslavien, § 3 V.O. über Organisation, Gebrauch und Bezahlung der Arbeitskräfte; Italien, Art. 123/2 Reg.).

c) Arbeitswahl. Im Gegensatz zu den Sträflingen hat der Verwahrte das Recht, sich seine Arbeit unter den Arbeitsarten der Sicherungsanstalt selbst zu wählen.

d) Arbeitsbelohnung. Obwohl die Arbeitsbelohnung der Verwahrten höher ist als die der Sträflinge, spielt der Unterschied in der Praxis kaum eine Rolle.

e) Belohnung für unproduktive Arbeit. Hierüber enthält nur der c. p. eine Bestimmung. In den anderen Gesetzen findet sich eine derartige Vorschrift nicht. Nach Art. 274 Reg. ist in den Irrenhäusern und den Heil- und Pflegeanstalten eine Arbeitsbelohnung auch für unproduktive Arbeit möglich. Durch diese Art der Entlohnung soll, wie aus dem Bericht zu dieser Verordnung hervorgeht, ein Anreiz zur Arbeit geschaffen werden[229]).

3. Beurlaubung. Nach den in den drei Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen können die Verwahrten durch Anordnung der zuständigen Behörden beurlaubt werden. Besonders zu erwähnen sind die in Reg. vorgeschriebenen drei Arten der Beurlaubung. Diese sind: 1. Urlaub von 30 Tagen, um den Charakter des Täters festzustellen (Art. 278/2 Reg.). 2. Urlaub von 6 Monaten, bei dessen Beendigung über die Entlassung aus der Verwahrung entschieden wird (Art. 278/2 Reg.). 3. Urlaub bis zu 15 Tagen, der zu Besorgungen wichtiger persönlicher oder familiärer Angelegenheiten dient (Art. 279 Reg.).

4. Bekleidung, Versorgung mit Zusatznahrungsmitteln, Benützung von Büchern usw.

In den Sicherungsanstalten ist dem Verwahrten sofort der Einkauf von Zusatznahrungsmitteln und die Benützung von eigenen Büchern, Zeitschriften usw. gestattet. Die Verwahrten werden anders gekleidet als die Sträflinge. Außerdem werden nach ital. Recht die Verwahrten mit ihrem Familiennamen angesprochen Art. 271 Reg.[230]); die Sträflinge hingegen mit ihren Stamm-Nummern.

5. Zu erwähnen sind schließlich noch weitere Vorschriften, z.B. die über Disziplin u. ä. Sie unterscheiden sich in allen drei Gesetzen kaum von den Vorschriften über den Strafvollzug, z. B. für Deutsch-

[229]) Relatione zum Regolamento, Riv. d. dir. penit. 1931.
[230]) Novelli, Il delinquente per tendenza S. 1235 ff., Riv. d. dir. penit. 1938.

land § 11 V.O. über Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934 oder für Italien Art. 167 Reg. u. a.

Der Unterschied im Vollzug der beiden Strafsanktionen ist nicht groß. Dies läßt sich aus dem Zweck der Sanktionen erklären. Dieser gemeine Höchstzweck besteht im Schutze der Volksgemeinschaft vor dem Verbrechertum und beruht auf den einzelnen Zwecken jeder Sanktion (z. B. die Zwecke der Besserung und Heilung, die auch im gewissen Maß die Strafe verfolgt).

Die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, die keine Entziehung, sondern nur eine Beschränkung der Freiheit herbeiführen, rufen nebst einigen besonderen Pflichten, Beschränkungen und Anordnungen, denen sich der Verwahrte zu unterwerfen hat, in der Regel keine anderen Folgen hervor.

C. Die Entlassung aus den Anstalten.

Die Entlassung aus den Sicherungsanstalten ist in den meisten Fällen erst möglich, wenn der Sicherungszweck erfüllt ist und der Verwahrte für die Gemeinschaft nicht mehr gefährlich ist (im J.St.G. bis zum Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit oder vor dieser Zeit durch den Nachweis, daß die Gefährlichkeit des Verwahrten nicht mehr besteht). Es sind zwei Fälle der Entlassung zu unterscheiden. Die definitive, vollkommene Entlassung, deren Eintritt gesetzlich bestimmt ist und die in allen anderen Fällen eintretende bedingte Entlassung (Ausnahme Jugoslavien). Die bedingte Entlassung erfolgt nur für eine gewisse Zeit, so daß vor Ablauf dieser Zeit im Falle des Begehens einer Straftat die Entlassung widerruflich ist.

1. Die vollkommene Entlassung.

Sie besteht in der unwiderruflichen Entlassung aus der Sicherungsanstalt. Die kommt nur zur Anwendung, wenn dies gesetzlich bestimmt ist, und zwar für solche Arten von Maßnahmen, für die das Gesetz nur die Höchst-, oder die Mindest- und Höchstdauer vorgeschrieben hat und nur dann, wenn diese Höchstdauer vollkommen erreicht ist. Die vollkommene Entlassung tritt ein bei allen Sicherungsmaßnahmen des J.St.G., ausgenommen bei der Unterbringung in der Heil- und Bewahrungsanstalt, die auch auf Lebenszeit erfolgen kann. Nach dem St.G.B. trifft diese Regelung zu für die Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt und für die erstmalige Unterbringung in einem Arbeitshaus oder Asyl. Nach dem c. p. gilt diese Regelung für die Stellung des Verwahrten unter Aufsicht.

2. Die bedingte Entlassung.

Die bedingte Entlassung ist in zwei Fällen denkbar. a) Wenn in den unter 1. erwähnten Fällen der Verwahrte aus den angeführten Anstalten entlassen werden soll, bevor die vom Gesetz festgesetzte Dauer verstrichen ist, b) bei allen anderen zeitlich nicht begrenzten Maßnahmen. Bedingt entlassen wird nur, wer nach den Bestimmungen der

einzelnen Gesetze ohne Schaden für die Volksgemeinschaft entlassen werden kann. Eine Einschränkung gilt insofern, als die Entlassung innerhalb bestimmter Zeit widerrufen werden kann, um den Vollzug der Maßnahmen fortzusetzen, wenn sich der Verwahrte während dieser Zeit, als gefährlich erweist. Die Zeit innerhalb welcher die bedingte Entlassung widerrufen werden kann, ist durch die Höchstdauer einer Sicherungsmaßnahme begrenzt (z.B. in den Fällen unter a), oder es ist in den Gesetzen eine Dauer von 5—10 Jahren festgesetzt. Der Zweck der bedingten Entlassung ist zu suchen in der Unmöglichkeit, mit Bestimmtheit voraussagen zu können, wann der Zweck einer Maßnahme erfüllt ist. Über die Anwendung der bedingten Entlassung entscheidet das Gericht, das die betreffende Maßnahme angeordnet hat, nach vorheriger Prüfung des Sachverhalts und des Verhaltens des Verwahrten in und vor der Zeit des Aufenthalts in einer bestimmten Anstalt, indem die zuständigen Behörden das Ergebnis dieser Prüfungen mitteilen. Sie soll stets innerhalb eines gewissen Zeitabschnittes erfolgen. So ordnet z. B. das St.G.B. und der c. p. als verpflichtende Norm an, daß alle drei Jahre geprüft werden muß, ob die erwähnten Bedingungen der Entlassung erfüllt sind. Nach dem J.St.G. ist dies insofern etwas anders geregelt, als der Anstaltsleiter jederzeit berechtigt ist, einen derartigen Vorschlag zu machen. Wird dieser Vorschlag vom Gericht abgelehnt, so kann nach Ablauf von drei Monaten ein erneuter Vorschlag gemacht werden — § 2 Abs. 2 Satz 2 V. O. über den Vollzug der Sich. Maßnahmen.

D. Weitere Arten der Beendigung.

1. Die Verjährung.

Mit Rücksicht auf den Gedanken, daß die Tat als Symptom der Gefährlichkeit von seiten der Volksgemeinschaft nach Ablauf einer bestimmten Zeit nicht mehr berücksichtigt werden soll und daß sie nicht mehr als Ausdruck der Gefährlichkeit des Täters betrachtet werden kann, ist die Anwendung der Verjährung auf dem Gebiet der sichernden Maßnahmen zu bejahen. „Eine zeitlich weit zurückliegende Tat ist nur Symptom der damaligen Gefährlichkeit und nicht mehr der gegenwärtigen Gefährlichkeit des Täters“[231]). Diese Ansicht wird in allen genannten Strafgesetzen vertreten, da sich die Verjährung aus dem Zweck der Sicherungsmaßnahmen heraus nicht nur als möglich sondern als notwendig erweist[232]).

a) Nach den §§ 67 ff. St.G.B. finden die Verjährungsvorschriften (Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung) auch auf die sichernden Maßnahmen Anwendung. Für die Vollstreckungsverjährung einer rechtskräftig angeordneten Maßnahme der Sicherung und Besserung müssen mindestens 10 Jahre verstrichen sein. Bei der Unterbringung in der Trinkerheilanstalt, Entziehungsanstalt, der erstmaligen Unterbringung in einem Arbeitshaus oder der Entmannung beträgt diese

[231]) Exner, Theorie S. 171.
[232]) siehe Exner, Theorie.

Frist mindestens 5 Jahre. Sind seit Rechtskraft des Urteils drei Jahre verstrichen, ohne daß mit dem Vollzug der Unterbringung begonnen wurde, so kann die Unterbringung nur mehr dann erfolgen, wenn der Zweck der Maßregeln dies nachträglich erfordert.

b) Nach dem J.St.G. (durch Auslegung desselben)[233]) gelten für die Vollstreckungsverjährung dieselben Fristen wie für die Strafvollstreckungsverjährung. Diese sind für die Todesstrafe und für lebenslängliches Zuchthaus 25 Jahre, für Zuchtaus und Festungshaft über 10 Jahre 20 Jahre, für Zuchthaus und Festungshaft bis 10 Jahre 15 Jahre, für beide Arten von Gefängnis über 1 Jahr 5 Jahre und für jede andere Strafe 2 Jahre.

c) Im c. p. gelten für die Verjährung die Vorschriften der Art. 210 in Verb. mit 157 ff. und 172, wonach mit Erlöschen der strafbaren Handlung die Anwendung und Vollstreckung der Sicherungsmaßnahmen beendet wird.

2. Tod des Verurteilten oder des Verwahrten.

Im Falle des Todes des Verurteilten oder des Verwahrten wird die Sicherungsmaßnahme überhaupt nicht durchgeführt oder beendigt (z.B. Art. 150 c. p.).

3. Begnadigung.

Die Begnadigung ist ein „Verzicht auf den Strafanspruch der Volksgemeinschaft"[234]). Hier erhebt sich die Frage, ob sich die Begnadigung nur auf den Strafanspruch oder auch auf den Sicherungsanspruch erstreckt. Obwohl dies bestritten ist, wird die Anwendung der Begnadigung auf Sicherungsmaßnahmen im deutschen und italinischen Strafrecht verneint. Jedoch ist im jugoslavischen Strafrecht eine Begnadigung und zwar eine vollkommene möglich. Vollkommen ist die Begnadigung, wenn sie sich sowohl auf den Straf- wie den Sicherungsanspruch, nicht aber auf den Sicherungsanspruch allein erstreckt. Nach dem c. p. besteht die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs von sichernden Maßnahmen durch die zuständige Behörde, d. h. den Justizminister. Eine Begnadigung kann sonach auch vor Ablauf der Mindestdauer erfolgen, wodurch ein gnadenähnliches Institut geschaffen wird (Art. 207/3 c. p.) Nach § 42 f. St.G.B. ist ein derartiges Verfahren nicht möglich.

V. Abschnitt.
Die Häufung (Kumulation) der sichernden Maßnahmen.

Die gleichzeitige Zuständigkeit desselben Gerichts zur Verhängung der beiden Strafsanktionen eröffnet die Möglichkeit, unter den zum Teil schon früher erwähnten Voraussetzungen die beiden Strafsanktionen gleichzeitig zu verhängen, gewisse Sicherungsmaßnahmen an Stelle der Strafe zu setzen und mehrere Sicherungsmaßnahmen gleichzeitig auszusprechen. Die beiden Strafsanktionen, sowie auch

---

[233]) Maklezow, Archiv Bd. 32. S. 337.
[234]) Delaquis, Z.Str.W. Bd. 32 S. 671.

mehrere Sicherungsmaßnahmen können nur, soweit dies für den Schutz der Volksgemeinschaft notwendig ist, und „die Voraussetzungen sowohl der Strafe als auch der Sicherung gleichzeitig erfüllt sind“[235]) zusammen verhängt werden. Eine derartige Häufung tritt ferner ein, wenn keine der mehreren Sicherungsmaßnahmen für sich allein ausreicht und die Voraussetzungen für die Anwendung mehrerer Sicherungsmaßnahmen erfüllt sind. Zur Frage der Häufung mehrerer Sicherungsmaßnahmen im Gegensatz zur Absorbtion und Mischung läßt sich folgendes sagen: In den Fällen, in denen der Sicherungszweck durch eine Sicherungsmaßnahme nicht erreicht werden kann, und mehrere Sicherungsmaßnahmen nebeneinander verhängt werden müssen, entsteht als eine der wichtigsten die Frage, welche von den Maßnahmen zuerst vollzogen werden soll. Nach allen drei Gesetzen werden Sicherungsmaßnahmen nacheinander und zwar nach Verbüßung der Strafe vollzogen. Dabei ist die dringlichere Maßnahme zuerst zu vollziehen und zwar die freiheitsentziehende vor der freiheitsbeschränkenden Maßnahme. Beim Häufungsprinzip erfolgt also regelmäßig nicht nur der Strafvollzug vor dem Vollzug der Sicherungsmaßnahmen, sondern es wird auch die dringliche Maßnahme vor der weniger dringlichen vollzogen. Als Ergebnis läßt sich deshalb einwandfrei feststellen, daß nach allen drei Gesetzen die Möglichkeit besteht, nacheinander die mehreren Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen zu vollstrecken, wenn durch eine allein der Zweck nicht erreicht werden kann.

---

[235]) Exner, Theorie S. 198; Maklezow Bd. 32 S. 336.

Lebenslauf.

Am 22. Dezember 1911 wurde ich zu Beograd (Jugoslawien) als Sohn des Rechtsanwalts Stefan Wagner und seiner Ehefrau Sophie geb. Nenadovitsch geboren. In Beograd besuchte ich das Realgymnasium und legte 1930 an dieser Anstalt die Reifeprüfung ab. Vom Wintersemester 1930/31 bis zum Sommersemester 1934 widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Beograd, an welcher ich im Juni 1935 diplomiert wurde (erste juristische Staatsprüfung). Anschließend war ich im Vorbereitungsdienst am Landesgericht und am Handelsgericht in Beograd beschäftigt. Vom Sommersemester 1938 bis zum Sommersemester 1939 hörte ich Vorlesungen an der Universität München.

Ljubomir S. Wagner.